

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Georg Joachim Mark

**George Joachim Mark, bey Sr. Kayserl. Hoheit, des Rußisch. Großfürsten Akademie zu Kiel ... Einleitung
in die Schwerinsche Evangelische Kirchengeschichte**

**Erste Abtheilung : Ein enger Abriß der Mecklenburgischen Herzöge unter deren
Regierung die Luthersche Religionsverbesserung zuerst aufgeblühet**

Schwerin: druckts und verlegt Wilhelm Bärensprung, 1765

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn863212255>

Band (Druck) Freier  Zugang 



S. 506.

306
M. 1919 D. 1919

13.
George Joachim Mark,

bey Sr. Kayserl. Hoheit, des Russisch. Grossfürsten
Akademie zu Kiel, ordentl. Professors der Theol.
und Magisters der Philosophie

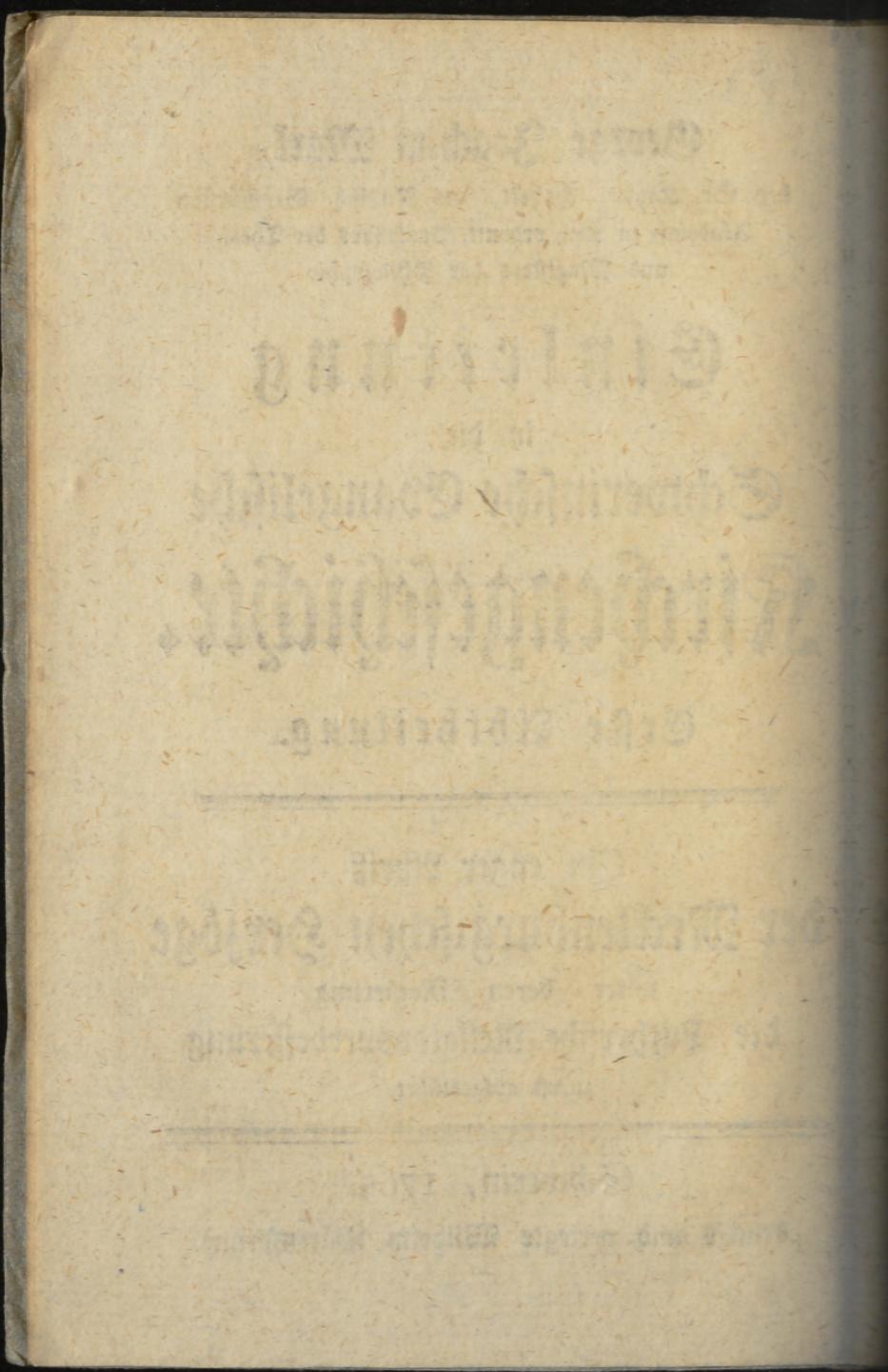
Einleitung
in die
Schwerinsche Evangelische
Kirchengeschichte.

Erste Abtheilung.

Ein enger Abriss
der Mecklenburgischen Herzöge
unter deren Regierung
die Luthersche Religionsverbesserung
zuerst ausgeblühet.

Schwerin, 1765.

druckt und verlegt Wilhelm Wahrensprung.



Dem
Durchlauchtigsten Herzog und Herrn,
Herrn
Friederich,
regierendem
Herzoge zu Mecklenburg,
Fürsten zu Wenden, Schwerin und
Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin,
der Lande Rostock und
Stargard Herrn, ic.

Meinem
gnädigsten Herzoge und Herrn.

Durchlauchtigster Herzog!
Gnädigster Herr!



Als Ewr. Herzogl.
Durchl. nunmehr
wo in Gott ruhen-
dem Herrn Vater, preiswür-
digsten Gedächtnisses, ich vor mehr
als siebzehn Jahren ein Buch,
welches eine Frucht meiner Jugend-
lichen

lichen Gemühungen war, in tiefster Unterthänigkeit zueignete: So erdreiste ich mich darzu durch eine angeborne Chrfurcht gegen Mecklenburgs Regenten, aber zugleich mit einer empfindlichen Schüchternheit. Eben diese Gemüthsregungen begleiten auch ißt, und noch mit grössrer Stärke, mein gegenwärtiges Erkühnen; Da nämlich Ewr. Herzogl. Durchl. höchster Name von mir in tiefster Unterthänigkeit diesen Blättern vorgeschrieben wird.

a 3 Hat

Hat irgend jemand für seine
eignen, im Druck liegenden Arbei-
ten, wenig schmeichelnde Zuneigung,
so habe ich sie wohl wenig. Soll-
te ich das obangezogene Buch, von
der Gabe zu beten, welches blos
der Nachsicht gütiger Richter eini-
ge Aufnahme zu danken haben
kann, jetzt von neuen herausgeben,
so würde ich demselben vielleicht
auf allen Seiten eine ganz andere
Gestalt geben. Mit eben einem
solchen Auge sehe ich die andre
Kleinigkeiten an, welche ich her-
vortreten zu lassen, jemals veran-
lasset worden.

Keine

Keine Folge scheinet mir daher
natürlicher, als daß auch in denje-
nigen Schriften, welche gegenwärtig
zum Behuf der Mecklenburgischen
Kirchengeschichte von mir bereitet
werden, manches einfließet,
welches, ich will nicht sagen, eben
nach siebzehn Jahren, wenn ich
solche nach den weisen Rath Got-
tes erleben sollte, sondern über-
haupt nach diesen, gerne wieder
umgeändert und ausgebessert se-
hen mögte. Und dennoch unter-
stehe ich mich, einen Ansang meiner
in diesem Felde gemachte Entwür-

fe, mit allen vermutlichen Mängeln, Ew. Herzogl. Durchl. in einer unterthänigsten Zueignungsschrift vor Augen zu legen.

Es ist wahr, dieser Vorwurf, den ich mir selber mache, hat eine Seite, der ich nicht zu meiner Vertheidigung ausweichen kann. Aber auf der andern Seite finde ich doch auch zugleich, daß ich nichts von meinen geschriebenen Sachen jemals der Welt vorlegen könnte, wenn ich Jahre erwarten wollte, in denen ich für das Loß der

Fehl-

Fehlbarkeit hinlänglich gesichert
seyn möchte.

Ewr. Herzogl. Durchl.
werden mit vollem Rechte in die
Reihe derjenigen Regenten gezeich-
net, welche sich als Beschützer der
Wissenschaften preiswürdig darstel-
len. Und diese pflegen es nicht
nur zu dulden, sondern wohl gar
mit gnädigem Beifall anzusehen,
wenn Personen, deren Lebensart
zur Ausbreitung der Wissenschaf-
ten bestimmt ist, zu verschiedenen
Fächen derselben, einige schriftliche,

obgleich unvollkommen bleibende
Beyträge liefern. Und Ewr.
Herzogl. Durchl. hohe Liebe
zu der Landesgeschichte, und was
noch mehr ist, zu unsrer allerheilig-
sten Religion, läßt mich desto siche-
rer hoffen, daß Bemühungen die-
ser Art, zu Ewr. Herzogl.
Durchl. gnädigsten Beschützung
sich empfehlen dürfen. Ewr.
Durchl. werden daher mir zu
Gnaden halten, wenn ich wage,
mein ganzes Vorhaben, wegen der
Geschichte des Evangelischen Got-
tes:

tesdienstes, welche doch nicht anders, als durch deutliche und ausführliche Vorstellung der besondern und einzelnen Orte, vollständiger gemacht werden kann, Ewr. Herzogl. Durchl. huldreiche Beschützung und Gnade demüthigst zu empfehlen.

Bey der Einleitung in diese Geschichte habe ich insonderheit die Absicht, die Reihe der ruhmwürdigen Herzöge zu beschreiben, unter welchen, in den gesetzten

gneten Landen Mecklenburg, der
Evangelische Gottesdienst geblühet
hat. Welchen Namen könnte ich
denn wohl diesen Blättern zur
grösseren Zierde vorschreiben, als
denjenigen, bey dessen Nennung
alle Mecklenburgische Freunde der
Religion und ihrer Geschichte, den
gegenwärtigen höchsten Beschützer
des Evangelischen Gottesdienstes
daselbst in Demuth verehren? Und
muß nicht jede zu rechtschaffenen
Empfindungen gewohnte Seele
einem solchen Herrn mit treuen
heissen Wünschen entgegen eilen,

der

1740

der da die Fürstliche Hoheit nicht
in einem leeren Blendwerk der
Sinne setzt, sondern in dem erha-
bensten Bestreben, daß die Er-
kanntniß der Wahrheit zur Gott-
seeligkeit immer weiter ausgebrei-
tet werde. = = Doch = =

Bald sollte ich unvermerkt den
Ansang zu einer Lobrede machen,
welche Ew.r. Durchl. nach
Höchstdero vortrefflichen
Charakter, den in verstrichenen
Zeiten, persönlich zu verehren, das
Glück gehabt, eckelhaft seyn wür-
de,

de, und welche auch gewiß von
den Nachkommen besser gemacht
werden kann. Ich für mein Theil,
habe mir vorgesezt, die eigentli-
che Beschreibung des gegenwärti-
gen Jahrhunderts andern Federn
zu überlassen. Nur die älteren und
daher schon unbekannter gewordene
Geschichte, suche ich durchzufor-
schen. Vielleicht werden aber
Ewr. Herzogl. Durchl.
in verschiedenen von Höchstdero
Vorfahren, und namentlich in
Hinrich dem Friedfertigen,
Johann Albrecht dem Gotts-
fürch

fürchtigen und Gelehrten,
und Ulrich dem Weisen,
viele Züge von Höchst der o
eigenem preiswürdigstem Bilde
selbst antreffen.

Den grossen Gott, von dem
alle gute und vollkommene Gaben
herabkommen, flehe ich in Demuth
an, daß er den Durchlauchtig-
sten Mecklenburgischen Her-
zog mit geistlichen und leiblichen
Gütern reichlich segnen, und Höchst-
Dessen Regierung beständig zur
weiteren Aufblühung müzlicher
Wiss

Wissenschaften, und des rechtschaf-
fenen Gottesdienstes gesegnet seyn
lassen wolle!

Unter solchen Wünschen, und
mit der tiefsten Ehrerbietigkeit be-
harre ich nun und immer,

Durchlauchtigster Herzog !
Gnädigster Herr !

Ewr. Herzogl. Durchl.

demüthigster
und unterthänigster Knecht

George Joachim Mark.

Einleitung
in die Schwerinsche
Evangelische Kirchengeschichte.

Erste Abtheilung.

Ein enger Abriß
der Mecklenburgischen Herzoge
unter
deren Regierung die von Luther unternommene
Kirchenverbesserung zuerst aufgeblühet.

Gelehrten
die sich in
Gesellschaften
vergnügt haben
und sich
auf die geschilderten
Szenen
beziehen.
Auch wenn sie
sich gewünscht
haben



Borbericht.

Wenn man die Geschichte des Gottesdienstes in der besondern Hinsicht auf gewisse einzelne Orter sich deutlich vorstellen will, so wird nicht leicht eine bequemere Ordnung getroffen werden können, als diejenige ist, welche die Zeitordnung der gottesdienstlichen Lehrer, zum Leitfaden behält. Auf eine solche Art, haben verschiedene Gelehrte ihre Bemühungen verwendet und eingetheilet, wenn sie die besondere gottesdienstliche Geschichte eines Orts, z. E. ein Evangelisches Lü-

neburg, ein Evangelisches Rostock, u. s. w. beschreiben wollten.

Auf eben diese Art, hatte auch mein sel. Grossvater Georg Westphalen, weiland Pastor am Dohm zu Schwerin, die Einrichtung zu seinem Evangelischen Schwerin, hinsolglich auch zu demjenigen Theile, der den Hofgottesdienst zum Vorwurf haben muß, bereits gemacht. Seinen Plan habe ich in meiner, zu eben dieser Zeit, aus der Presse hervorgehenden Ausarbeitung des besagten Theils der Schwerinschen Kirchengeschichte allerdings vor Augen behalten, und einige derselben angemessene Anmerkungen hinzugefügt; hin und wieder aber habe ich Veränderungen und Berichtigungen machen müssen.

Aber die Geschichte des gottesdienstlichen Lehramts bey Hofe und überhaupt zu Schwerin, würde doch noch fruchtbarer, und die Einsicht derselben würde deutlicher werden, wenn eine Vorstellung der grossen Herren hinzugesetzt

het würde, unter deren Regierung und an deren Höfen das Evangelische Amt verwaltet worden. Ich wage mich hieran, mit dem Vorfahe, dassjenige davon abzusondern, was der politischen Geschichte eigen ist, und bloß das anzuführen, was zu deutlicheren Einsicht des bey Hofe, in der zum Hoflager dienenden Städte, und überall im Lande gepflanzten und fortgespflanzten Evangelischen Gottesdienstes gehöret.

Gerne mögte ich noch einmahl Mecklenburgs Fürsten, unter deren Regierung die von Luthern unternommene Kirchenverbesserung aufgeblühet und fortgeblühet hat, in ihrer wahren Gestalt mit getreuer Verehrung schildern. Ich habe bereits den Anfang gemacht, die ersten Jahre, in welchen die eigentliche Pflanzung unsers Evangelischen Gottesdienstes geschehen, aus eben diesem Gesichtspunkt in ausführliche Be trachtung zu ziehen, und dabei von verschieden, nicht häufig anzutreffenden Schriften, vollständigeren Gebrauch zu machen. Aber ich

Kann nicht zuverlässig voraus sehen, wenn, oder wie bald ich mit sothauer Arbeit fertig werden könne; besonders weil ich zu eben dieser Zeit noch verschiedene Arbeiten in ganz andern Fächern der Gelehrsamkeit vor mir habe, welche ich auch gerne vollenden mögte. Ein kleiner Anfang sothauer vollständigeren Ausführung wird, wie ich hoffe, als eine nicht ganz unnützliche Nachlese zur Erläuterung dieser Blätter, am Schlusse derselben Platz nehmen. In gleicher Absicht wird auch ein kurzer, hieher gehöriger Auszug aus meines seel. Onkels, des weiland Geheimen Raths von Westphalen, Monumentis angedruckt werden.

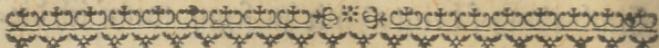
Immittelst bleibe ich vorläufig in engeren Schranken. Ich unternehme jetzt nur einen kurzen Abriss desjenigen, was sich vielleicht zu seiner Zeit ausführlicher vorstellen lässt. Dieser Abriss, wird als eine allgemeine Einleitung in die Schwerinische Evangelische Kirchengeschichte gebraucht werden können. Eine ganz natürliche

Ein-

Eintheilung scheint es mir zu seyn, wenn ich diejenigen Zeiten, in welchen die Kirchenverbesserung zuerst glücklich aufgeblühet hat, von densjenigen unterscheide, in welchen sie ferner fortgeschlößt. Es kann nur die erste Abtheilung nach der Jubilatemesse fertig werden. Ich muß daher bitten, daß gütige Leser vor der Hand mit dieser vorlieb nehmen mögen. Kein der Sachen irgend Kundiger, wird zu leugnen begreben, daß der Zeitlauf von 1517 - 1552, vorzüglich in der Kirchengeschichte, unsere Aufmerksamkeit verdienet. Und eben so wenig leugne ich, daß ich theils zu meinem eigenen Western Unterricht, mit Vergnügen diese Blätter geschrieben, theils von gelehrten Männern gerne fernere Anweisung annehmen werde, um sie etwa zu berichtigen oder zu verbessern. Kiel im Maymonath 1765.

G. J. M.

Inhalt



In h a l t.

I. Hauptstück.

Hinrich der Friedfertige und Albrecht der
Schöne. 1513 bis 1547.

II. Hauptstück.

Hinrich der Friedfertige, und Johann
Albrecht, 1547 bis 1552.

III. Hauptstück.

Johann Albrecht und Ulrich, 1552.
bis 1576.

I. Haupt-



I. Hauptstück.

Hinrich der Friedfertige
und

Albrecht der Schöne.

1513 - 1547.

§. I.

Bende Gebrüdere traten im Jahr 1513. des lieben Friedens wegen in eine geswisse Gemeinschaft der Regierung, daß also von der Zeit an, Herzog Heinrich in allen wichtigen und grossen Sachen nicht anders, als mit seines Schwer. Ev. R. Gesch. I. Abc. A Bru-

2 Einleitung, zur Schwerinschen

Bruders Rath, Wissen und Willen etwas verhandeln und beschliessen mögen. In die Zeit dieser gemeinschaftlichen Regierung, deren Beschaffenheit nach der Hand ihre genaueren Determination bekommen hat, fällt demnach die durch den grossen Luther bekanntlich im Jahr 1517. angefangene Kirchenverbesserung.

§. 2. Man weiß es, daß der Pabst gleich in den ersten Jahren alles mögliche that, um das aufgehende Licht des Evangelii gleich in der Geburt zu ersticken. Hauptfächlich beweisen das die Bullen von 1518. 1520. und 1521.

§. 3. In diesen Jahren lag Mecklenburg noch in dicker Finsterniß, und in völliger Abhängigkeit an den Pabst begabten. Der Abläß wegen des heiligen Bluts war in Schwerin ein Hauptpunkt der Andacht. Luthers, dem Abläß, und andern Übergläubiken entgegen gesetzte Lehren, fanden hier noch gar keinen Eingang. Keine Spuren einiger Geneigtheit zu einem reinen Gottesdienste!

§. 4. Wenn gleich ein Prediger, Nicolaus Rust, schon 1516. gegen einige päpstliche Lehren gepredigt haben mag, so war das doch ein einziges Exempel, und ohne Fortgang gewesen.

Der

Evangelischen Kirchen-Geschichte. 3

Der Mann war vertrieben, und vergessen. Es finden sich keine Spuren, daß in den besagten Jahren jemand in Luthers Fußstapfen getreten. Aber deutliche Beweise sind da, daß man durchgehends die Religion in abergläubischen Ceremonien gesetzet, und den wahren Glauben an das unendliche Verdienst unsers Erlösers vernachlässigte.

§. 5. Es ist ein Ordinarius inclite ecclesie Suerinensis zu Rostock 1519, durch Ludewig Diez gedruckt, in Folio. Und es ist eine Agenda secundum ritum Ecclesie Suerinensis in 4to gedruckt. Aus diesen beiden sehr seltenen Schriften könnte ich einen sehr umständlichen Beweis führen, daß so wohl in den gewöhnlichen Kirchengebräuchen, als in den besondern heiligen Handlungen, die Papistischen Verirrungen damals völlig herrschend sich gezeigt.

§. 6. Bey den benannten Werken selbst ist es nicht ohne Einwilligung Herzogs Hinrich dazher gegangen. Er hatte, an seines 1516. im siebenten Jahre des Alters zum Bischof postulirten Sohnes Magnus Statt, den Kapitels End geleistet, und eigenhändig unterschrieben.

A 2

Das

4 Einleitung, zur Schwerinschen

Daher hat er auch die Administration des Bischoffthums bis 1532. geführet, ob gleich auch anbeneben der Dechant Werdenberg Administratior in temporalibus et spiritualibus war. In dem ersten Werk werden bey der Unterschrift der Statuten ausdrücklich Administratores genannt. In dem andern Werk wird gleich nach dem Proesemio das zum Werk gehörende Mandat gelesen, und in demselben ist der Name eines Herrn Administratoris vor dem Namen des Decani, der sonst auch Administrator war, vorangestet.

§. 7. Gar kein Zweifel, daß der Herr, und der Knecht die berühmte 1521. publicirte Bulle Leonis in Cena domini, mit Freuden annahmen, und recipirten. So hielte denn damals ganz Mecklenburg und auch sonderlich Schwerin in heiliger Besfolgung dieser Bulle Luthers Anhänger für grobe Kächer, welche durch jene eben so scharf verbannet, und verdammet waren, als Straffen- und Seeräuber.

§. 8. Es ist also gewiß in den ersten Jahren, in welchen die kleine Zahl der Evangelisch gesinneten eine besondere von der Römischen Kirche getrennten Kirche geworden war, an den Höfen und in den Landen der Mecklenburgischen Herzöge

Evangelischen Kirchen-Geschichte. 5

Herzöge einem Evangelischen Gottesdienste keine Thür geöffnet worden, §. 9. Aber darum darf man doch gar nicht meinen, daß etwa Mecklenburgs Herren, und Diener in derselben Denkungs- und Handlungsart so lange geblieben, bis die Evangelische Kirche in Deutschland einige burgerliche Rechtmäßigkeit erhalten; da nämlich den Anhängern derselben nicht nur die Verlesung des Bekanntnisses zu Augsburg, sondern auch ein paar Jahr danauf auf gewisse Weise Freiheit und Freyheit im Reich gestattet worden.

§. 10. Natürlicher Weise müsten freylich deutsche Fürsten, und Stände abgeschreckt werden, sich zu dieser Kirche zu bekennen. Hatte doch der Kayser selbst auf des Pabstes Anstift schon 1521. auf dem Reichstage zu Worms die Luthers Säken anhangende Gesellschaft in die Acht erklärt! Wie oft, und wie stark ward doch in den folgenden Jahren von dem Kaiser selbst, und von den in Deutschland herrschenden Papisten auf die Vollstreckung dieses Macht- spruchs gedrungen!

§. 11. Gewiß, die Gefahren waren äusserst groß, bis im Jahr 1532. der Kaiser den Evan-

gelischen Glauben gesetz

6 Einleitung, zur Schwerinschen

geliſchen Glaubensgenoſſen eine interimistische Geſwiffens Freyheit, hinfohllich doch ein mittlerweileiger bürgerliche Rechtmäßigkeit beylegte. Und dennoch hat mitten unter diesen außerſten Geſfahren die Wahrheit ſich ſiegreich erwiesen.

§. 12. Wenn ich den gegenwärtigen kurzen Abriß in eine ausführliche Vorſtellung verwandeln ſoll, so werde ich Gelegenheit haben, der historischen Verbindung wegen anzuführen, welcher geſtalt die ersten Bekennner theils Unerſchrockenheit gewiesen, theils weife Maßregeln zu ihrem ſeiligen Zweck genommen.

§. 13. Vor das Mahl muß ich in engere Schranken bleiben, und nur ſagen, daß noch eine groſſe Anzahl einsichtiger Leute hinzugekommen, welche ſich nach den Vorgange jener Bekennner gebildet, und daß also die reinere Wahrheit immer auf mehre Städte, und Lande in Deutschland ſich verbreitet hat; der ſo ſehr friftichen Umstände ohngeachtet. Magdeburg, Halberstadt, Braunschweig, Goslar, Bremen, Stettin, und mehre Städte, nahmen um ſelbige Zeit das Licht der reinen Lehre an. Es darf uns also nicht mehr befremden, wenn ein gleiches auch in Mecklenburg, und den nächſtliegenden Orten geschehen iſt. §. 14.

§. 14. Zu Hamburg ward schon 1521 von M. Stieselius, Pastor zu St. Catharinen, Gottes Wort in Lutherischer Reinigkeit geprediget. Nicht lange darnach ist auch in Lübeck darzu von Wilhelmi, Welhof und Nymer ein Anfang gemacht worden, obgleich erst 1530. am Tage Petri, und Pauli der Evangelische Gottesdienst daselbst für durchaus richtig erklärt worden. Zu Stralsund hat Christ. Ketelhodt 1523. einen solchen Anfang gemacht.

§. 15. Eben in diesem Jahr ist auch zu Rostock Joachim Sluter als der erste Evangelist aufgestanden. Von diesem Mann könnte ich aus Gryfert Historia von der Vere Levende, und Dode Iras. Sluters allerhand merkwürdiges beybringen. Hier gebe ich nur zu erwägen, wie vielen Widerstand der gute Mann an einem Orte gefunden haben müsse, wo so viele Werkzeuge zur Vertheidigung des Papstthums sich bewegten, sonderlich eine vom Papst Martin V. 1419. bestätigte Universität, und eine vom Papst Innocentius bestätigter Dom.

§. 16. Hier gebe ich ferner zu erwägen, wie sehr Hinrich der Friedfertige schon damals für die Evangelische Lehre eingenommen gewesen

8 Einleitung, zur Schwerinschen

seyn müsse, da Slüter durch diesen Herrn gegen so vielen Widerstand geschützt worden ist. Gleichwie derselbe Slütern im Jahr 1523. an St. Petri Kirche zu Rostock geseket, und bestätigt hatte: Also hat derselbe sich auch des geplagten Mannes gegen seine Verfolger immer angenommen.

§. 17. Der mitregierende Herr Albrecht war zwar nicht mit gänzlicher Unabhängigkeit, aber dennoch Luthers Lehrsäzen geneigt. Zudem hatte dieser Herr eine in den Evangelischen Grundsäzen erzogene Gemahlin aus dem Hause Brandenburg. Und da eben dieser Prinzeninn Hinrich Möllen als Evangelischer Hosprediger mitgegeben war, so fehlte es dem Herrn nicht an Gelegenheit, die lautere Wahrheit besser schäzen zu lernen.

§. 18. Weil darnach Wismar diesen geschickten Mann sich zum Pastor zu St. Georg ausgebetzen hat: So rühmet man dem Herrn nicht unrecht nach, daß derselbe die andre Hauptstadt des Herzogthums mit einem Evangelischen Prediger beschenkt habe. Es ist dieses aber allererst 1527. zum Stande gekommen.

§. 19.

§. 19. Da ließen Herzog Albrecht wiederum nicht nur geschehen, daß Jürgen Westphal, welcher mit Verlassung seiner Stelle die Evangelische Lehre angenommen hat, das erledigte Evangelische Amt erhielte, sondern auch noch weiter, daß der in eben diesem Jahre von Luthern herausgesandte Martin Oberländer zu Schwerin vor dem Thor auf dem Rosengarten den Leuten die Evangelische Lehre predigte.

§. 20. Beide Herren, nämlich Herzog Hinrich, welcher am östersten zu Güstrow und Herzog Albrecht, welcher am östersten zu Schwerin residirte, hatten vorher nach Maßgebung der von Luthern am Spalatinum 1524. geschriebene Briefe, evangelisch gottesdienstliche Lehrer gesucht. Man muß also sagen, daß mit beiden Herren guten Willen hauptsächlich aber von dem ältesten Bruder, als hauptsächlich die Regierung betreibenden Herren, dem Lande Mecklenburg bereits verschiedene evangelische Prediger gegeben waren, ehe jemals von irgend einiger bürgerlichen Rechtmäßigkeit Augsburgischer Confessionsverwandten gesaget werden könnte. So sind z. E. Georg Bierenfeld, ein Edelmann aus der Mark, an Nicolai in Wismar 1527; Paul

A 5

Me:

10 Einleitung, zur Schwerinschen

Mecklenburg an Marien in Wismar 1528.
Georg Lonniers an St. Georg in Parchim 1527.
als evangelische Prediger gesetzt.

§. 21. Also wird es auch zu verstehen seyn,
wenn bloß Herzog Hinrich zu Mecklenburg unter
diesen Reichsständen gezählt wird, welche ein
Bündniß zur Behauptung der Gewissensfreiheit
1526. unter sich errichtet haben, welches in
Lunigs Reichsarchiv P. Spec. Cent. 4.
P. 2. Forts. 9. Abth. 9. S. 638. zu fin-
den. Vergl. Hortleder v. d. Ursachen des
Deutschen Krieges B. 8. K. 3. S. 317.

§. 22. Beide Herren stellten sich auf dem
1530. angestellten Reichstage ein, sonder Zweifel,
die gute Sache der reinen evangelischen Lehre
zu befördern. Es ist zwar die Augsburgische
Confession von thnen nicht mit unterschrieben wor-
den. Aber gewiß ward sie von ihnen, und haupe-
fachlich vom Herzoge Hinrich und dessen gegen-
wärtigen Sohne Magnus durchaus gebilligt.
Ebenfalls ward Herzog Hinrich, der sonst für
den annoch unmündigen Bischof Magnus die
Stimme zu geben hatte, von den, unter den Bi-
schöfen der Religion wegen gehaltenen Versamm-
lungen ausgeschlossen. Das besagte Spal-
tins

tins Briefe, worauf Saubertus de miraculis Aug. Conf. sich beziehet.

§. 23. Magnus zeigte in diesem ein und zwanzigsten Jahre seines Alters, theils, wie viele Geschicklichkeit bey einer sorgfältigen Erziehung ihm angediehen, theils, was vor Früchte der Aufenthalt am Thüringischen Hofe, wo Luther und Melanchton, und dergleichen Leute so oft kamen, bey ihm getragen hatte. Dieser junge Herr wagte es auf dem Reichstage vor dem Kaiser, Throne öffentlich eine Rede auswendig herzuhalten, in welcher die Besugnisse der protestantischen Stände vertheidigt wurden. Man fand die Rede so wohl gesetzt, und die Ablegung derselben so artig, daß der Kaiser dieselbe nachher noch einmal zu hören verlangte, welches auch geschehen. Wie Chemnitz in Geneal. Chron. im Leben Magnus IV. berichtet.

§. 24. Es ist gewiß, daß die Herzöge nebst diesem Bischofe Magnus nach Thro Zuhause Kunst äußerst angewandt gewesen, um die reine Lehre weiter fortzupflanzen. Kein Zweifel, daß sie in den folgenden Jahren, da durch den oberzählermassen zu Nürnberg vom Kaiser 1532. gehanter Schritt ein grosser Schröckberg weggehoben

12 Einleitung, zur Schwerinschen

hoben war, in solchem Bemühen glücklich fort gegangen.

§. 25. Wenn wir auf die von diesem Jahr an weiter fortlaufenden Kirchengeschichte überhaupt weiter sehen, so sehen wir sehr viele Dinge Deutschlands vor Augen, in welchen man nunmehr die Furcht fahren ließ, und ein freies Bekenntniß der reinern evangelischen Lehre ablegte. Es war jene zu Nürnberg den Protestantenten angediehene Religionsfreiheit auf den Punkt gesetzt, daß entweder durch ein Concilium, oder auf dem Reichstage die Streitigkeiten entschieden werden sollten. Als man aber aus den von den Päpsten gemachten Anstalten merkte, daß schlechterdings eine Papistisch gesinnte, nicht aber eine freie Kirchenversammlung abgezwecket werde, so verwahrten sich die protestirenden Stände dagegen, hauptsächlich durch die Schmalkaldischen Artikel 1537.

§. 26. Der Kaiser brauchte Gelindigkeit, und suchte die Sachen 1540. zu Worms, 1541. zu Regensburg, 1544. zu Speyer zu vermiteln, auch noch 1545. wieder zu Worms; aber immer vergebens. Von der Zeit aber ward die Stellung der verschiedenen Parteien ernsterhafter,

und

und bekam ein kriegerisches Aussehen. Luther legte sich 1546. den 18ten Febr. noch in Frieden zur Ruhe. Bald darnach brach das Feuer des Schmalkaldischen Krieges los. Bis hieher kann man also nur die Zeit des ersten Friedens der evangelischen Jahre rechnen.

§. 27. Wir wollen nun forschen, auf welche Weise unsre Herren diese ziemlich friedlichen Zeiten zur Förderung des evangelischen Gottesdienstes angewendet haben. Zwar Albrecht dem Schönen schreibt man es nach, daß er sich zu Regensburg, meistenthalts und auch sonst sehr viel um dem Römischen König Ferdinand aufgehoben gehabt, und daher solche Gesinnungen mitgebracht, welche dessen Gunst zu erhalten, nicht aber Herzog Hinrichs gute Absichten auszuführen, dienlich waren. Es hat aber dieser Sach seine Einschränkungen.

§. 28. Schon im Jahr 1529. hatte an diesen Herrn der Hosprediger Westphalen klagend geschrieben, daß die Fürsten merklich zu wanken begonnen, und aus Furcht vor dem Kaiser thäßen, wie Pilatus aus Furcht vor den Juden. Man wird den Brief in der Beilage finden, die dem Entwurf angedruckt werden wird.

§. 29.

14 Einleitung zur Schwerinschen

§. 29. Demnächst hatte der Römische König Ferdinand wenigstens in den nachherigen Jahren, sehr vortheilhafte Begriffe von Luthers Säzen angenommen. Dies erhellet ungemein deutlich aus dem merkwürdigen Hand schreiben, welches Se. damalige Röm. Königl. Maiestät an Luthern 1537 den ißten Februar abgehen lassen. Das Schreiben selbst ist bekannt genug aus der vom Herrn Jargov so sehr verbesserten Klüverschen Beschreibung Mecklenburgs.

§. 30. Es ist meines Erachtens in demselben besonders zu merken, daß die damalige Hauptfoderung der Protestantenten, einer in des Pabsts Dienstbarkeit schlechterdings stehenden Kirchenversammlung den richterlichen Macht spruch nicht zu überlassen, sogar von diesem Herrn selbst gut und recht besunden worden. Er schreibt: er wolle ungeachtet des Pabsts furhabenden Concilii als Römischer König einen gemeinen Reichstag ausschreiben, und mit den Ständen des Heil. Röm. Reichs, NB. dein und anderer Schriftgelehrten Rath göttlichen, und billigen Ermessen nach, Christlicher Religion halber, ein
mū

müthiglich und endlich vereinigen und vergleichen. Eine Denkungsart, die vollkommen edel ist! Und sollte dieselbe dem Herzog Albrecht wenigstens nicht nach der Hand bekannt geworden seyn?

§. 31. Aber dennoch kann ein Zusammenflüß verschiedener Umstände den Herrn bewogen haben, einige Personen, die der alten eingewurzelten Lehre anhingen, mit seinem Schutz zu begünstigen. Dass das geschehen, und den geschwinden Fortgang des Evangelischen Gottesdienstes gehindert, ist nicht zu leugnen.

§. 32. War doch Hintz der Friedfertige selbst, wie Mareschall von ihm berichtet, kein Freund von Gewaltthätigkeiten in Religionssachen. A quo schreibt er, tantum abest, ut rebus sacris vim ullam inferat, ut sacrum etiam tutor sit summus & amator, non subditorum modo opinione sed optimorum etiam consensu u. s. w. Würden die Unterthanen, unter denen noch so viele den Römischen Sakrungen anhingen, einen solchen Herrn wol als ihren Beschützer rühmen, der da mit gewaltsamen Mitteln so verfahren wolle,

16 Einleitung, zur Schwerinschen

wolte, als Ludwig der XIV auf Chaizens Rath
in den Dragonerbefehrungen verfuhr?

§. 33. Freylich kann man nicht mit Wahrheit sagen, wie ich wol irgendwo gelesen habe, es sey im Jahr 1533. zu Schwerin das Pabstthum ausgerottet worden. Eine gewaltsame Ausrottung nahm man gar nicht vor. Aber das ist wahr, daß 1532. der Stadt Schwerin auf ihr unterthänigstes Ansuchen, zum Behuf des Evangelischen Gottesdienstes, welcher zuvor nur noch vor dem Thore gehalten worden, eine Kirche in der Stadt verstattet ward.

§. 34. Ein gewisser Hauptmann Henning von Penzen, hat einen seit der im Jahr vorher gewesenen Feuersbrunst wüsten Platz dazu hergegeben. Dieser Platz war, wenn man aus der Salzstrasse herunter kommt, und von da in die Ritterstrasse eingehet, zur linken Hand an der Ecke belegen; wozu noch das zur rechten Hand stehende Eckhaus zum Behuf der Predigerwohnung und Schule dergestalt hinzugenommen worden, daß oben über die Gasse zugebauet, und beyde Ecken also verbunden wurden.

§. 35. Im Jahr vorher war vor der Stadt die St. Jürgens Kirche am Rosengarten, samt

der

dem Klostergebäude, welches die durch die schreckliche Feuersbrunst nährlos gewordene Mönche freywillig verlassen hatten, zur weiteren Uebung des Evangelischen Gottesdienstes eingetümert worden. Da man aber damit umging, sothane kleine Kapelle zu erweitern, und nebst dem Klostergebäude geräumiger zu machen, geschah es durch einen Sturm in der Nacht, daß das alte Klostergebäude einfiel. Zwar die Kapelle selbst blieb noch bestehen, von welcher man auch noch in neueren Zeiten, da die Glockengießerey daselbst angelegt war, Spuren an der Hintermauer gefunden. Aber sie war doch sehr beschädigt und unbrauchbar geworden. Die Stadt bat sich also die Erlaubniß aus, die brauchbaren Materialien von dem eingestürzten Kloster, zur Ausrichtung der neuen Kieche, anzuwenden.

§. 36. Dieses Vorhaben ward gnädigst genehmigt, und gleichwie Herzog Hinrich dasselbe zu befördern gewiß nicht ermangelt hat, also hat doch auch Albrecht der Schöne, ohne dessen Bewiligung es nicht geschehen konute, es geschehen lassen. Die Stadtkirche ist also 1532. aufgeführt, und von obbesagtem Martin Oberländer feierlich eingeweiht worden.

Schwer. Ev. K. Gesch. I. Abth.

B

§. 37.

18 Einleitung, zur Schwerinschen

§. 37. Es ist vorhin angeführt worden, daß Herzog Albert zu Schwerin bereits 1527. diesem Martin gnädigst gestattet, die Evangelische Lehre vor der Stadt zu predigen. Es ward ihm bald darnach 1525 noch ein anderer, aus Luthers Schule, **Aegidius Faber**, zugelassen. Obgleich Herzog Albrecht damals noch nicht den evangelischen Gottesdienst in der Stadt gestatten wollten, aus Beyssorge, es mögte das erzpapistische Domcapittel sich widersehen, und innerliche Unruhen anrichten: so hatten sie doch zuvor schon den München alles Ernstes andeuten lassen, daß sie sich des ungebührlichen Schmähens gegen den evangelischen Gottesdienst, und deren Lehrer, enthalten sollten. Nunmehr hatten die genug geschriäheten Prediger das Vergnügen, die evangelische Lehre innerhalb den Thoren der Stadt, mit herrschaftlicher Erlaubniß, öffentlich auszubreiten.

§. 38. Auf ähnliche Weise ward von den beyden regierenden Herren überall im Lande der Fortgang des evangelischen Lichtes befördert.

§. 39. Daß aber Herzog Hinrich, ob er gleich der 1526 getroffenen Vereinbarung wegen der Gewissensfreiheit hingetreten, doch nicht in den Schmal-

Schmalkaldischen Bund sich begeben, welcher 1531. den 9ten März vorläufig geschlossen, und 1536. auf 10 Jahre festgesetzt ward, das war ein Glück für die Lande. Vielleicht hätte Hinrich der Friedfertige sich übereilet, wenn nicht sein Kanzler, Caspar von Schöning, ihn so inständig abgerathen hätte. Er würde dadurch seine Lande alle dem Unglück ausgesetzt haben, welches andere Fürsten in dem darnach ausgetroffenen Schmalkaldischen Kriege betroffen.

§. 40. Zwar ward der Bund ausdrücklich geschlossen: nicht jemand zu beschädigen, sondern sich selbst zu beschirmen. Aber eben diese abgezielte Selbstbeschirmung war ein Verbrechen in des Kaisers Augen. Weit eher konnte der Monarch es dulden, daß man den Schmalkaldischen Artikeln nicht beiflichtete, und den Werth der evangelischen Lehre, den Aussprüchen einer dem Papst anhängenden Kirchensammlung, nicht unterwerfen wollte.

§. 41. Es hat zwar keiner unter denen von der Mecklenburgischen Regierung Bevollmächtigten die ebengenannten Artikel unterschrieben. Aber wenn man bedenkt, daß ein Johann Bugenhagen und ein Johann Aepins ihre

20 Einleitung, zur Schwerinschen

Namen mit unterzeichnet, und wenn man das mit übrigens die damahlige Verbindung der Umstände vergleicht: so wird man ohnschwer sich überreden können, daß die in den Schmalkaldischen Artikeln herrschende Denkungsart in hiesigen Niedersächsischen Gegenden Veyfall und Anhänger gefunden.

§. 42. Wird man sich einbilden, besagtes Buch sey allererst durch die 1580. publicirte Eintrachtsformel für einen Inbegriff der Unterscheidungslehre unserer Kirche erklärt worden: so würde man sehr irren. Im Hollsteinischen, z. E. hat die öffentliche Aufnahme der Eintrachtsformel bekanntlich sehr grossen Widerstand gefunden, eben wie in Dännemark. Sie ist allererst 1734. unter dem gottseiligen Herzoge, Carl Friedrich, unter die Zahl der symbolischen Bücher aufgenommen worden. Und dennoch hatte man vorlängst das Schmalkaldische Bekanntniß für eine Erläuterung des Augsburgischen geschähet, sogar, daß auch der alte Predigerend, welcher vermutlich im Jahr 1570. von Paul von Eizen aufgesetzt worden ist, sich darauf beziehet. Eine dergleichen öffentliche Aufnahme war zu Lübeck und Hamburg schon 1560. geschehen.

§. 43*

§. 43. Noch mehr, die damalige ausdrückliche öffentliche Bekennungen des symbolischen Werths der Artikel, darf man nicht zum Beweise anführen, als wenn dieselben vorher nichts gegolten hätten, sondern man muß sie als Verwahrungen ansehen, welche den durch das Corpus Philippicum entstandenen Unruhen entgegen gesetzet worden.

§. 44. Hier könnte ich verschiedenes aus den ältesten Kirchenordnungen anführen, welche in Hinsicht auf die vorwaltende papistischen Kirchensammlung eben die Sprache führen, welche Luther in den Schmalkaldischen Artikeln und deren Vorrede führet. Besonders habe ich vor Augen die nach dem Rath Bugenhagens, welchen man den Evangelisten hiesiger Gedenken nennen möchte, gemachte Hollsteinische Kirchenordnung: Christlyke Kerken-Ordninge, de yn den Fürstendömen Schleswig-Holsteen schal geholden werden Hinten steht: Gedrucket tho Magdeborch durch Hans Walther Anno M. D. XLII.

§. 45. Aber ich muß bedenken, wo ich vor diesmal zu Hause gehöre. Ich habe bemerklich zu machen, welcher Gestalt in denen Meck-

22 Einleitung, zur Schwerinschen

Ienburgischen Landen in jenen, vor dem Schmalkaldischen Kriege hhergegangenen guten Jahren, der zu Schmalkalden deutlicher bestimmte Lehrbegriff der Evangelischen Kirche sich verbreitet hat. Hiedurch behauptete ich nicht, daß denselben schon damahls eine Landesgesetzliche Kraft beygeleget sey. Nein, auf dem zu Parchim 1538. im November gehaltenen Landtage war Bischof Magnus in Schwerin vergeblich bemühet, nicht nur das Stift zu reformiren, sondern auch das ganze Land von dem papistischen Wesen zu reinigen. Diese Bemühung hatte keinen Fortgang, und man giebt dem Herzoge Albrecht viele Schuld in diesem Stücke. Doch ist es der guten Sache nicht schädlich gewesen, daß der evangelische Gottesdienst im Lande nicht gewaltssamer Weise auf einmal, sondern mit Glimpf nach und nach verbreitet worden, und also endlich vollends ausgeblühet hat. Man vergleiche inlessen Seckendorff. hist. Luther. L. 3. S. 17. §. 66. n. 16.

§. 46. Es waren aber doch bende Herren bereits 1535. darauf bedacht, daß die Lehrer des evangelischen Gottesdienstes in Einigkeit des Geistes verfahren mögten. Darnach mußte Joh.

Riebs

Niebling, Superintendent zu Parchim, eine eigentliche Kirchenordnung verfassen, zum Behuf der vorzunehmenden Kirchenvisitationen. Dieses ungemein seltne Stück hat den Titel: Kerkenordnung wo yth van den Evangelischen Predikanten und Kerkenordners mit den Ceremonien und Gottesdiensten in deme Kerstendome Mecklenborch geholden schell werden, gedruckt in der Forstlyken Stadt Rostock durch Ludwig Dieß, MDXL. Sie ist in Octav.

§. 47. In des sel. Burgermeister Nettelblatts Notitia rer. Meckl. wird angemerkt, daß sie schon vorher gedruckt seyn, unter dem Titel: De Kerkenordeninge wo me sit beyde mit de Lere und Ceremonien holden schall. Mit dem Catechismo unde Kinderlere, gedruckt tho Magdeburg 1534. by Michael Lotter, in 8. Aber das müssen wohl ganz verschiedene Werke seyn. Wenigstens kann leßtere keine Mecklenburgische Kirchenordnung vorstellen, und der Verfasser Niebling war auch 1534. noch nicht in diese Lande gerufen.

§. 48. Wir bleiben bey der erstern, welche zwar nicht öffentlich im Lande eingeführet worden,

B 4

aber

24 Einleitung, zur Schwerinschen

aber doch allerdings sehr beträchtlich ist, und in der Herzogl. Bibliothek aufbehalten worden. Zacharias Grap. im Evang. Rostock S. 313. urtheilet davon, daß darinn die Artikel wahrer Christlichen Lehre nicht mitgesetzt, sondern allein, wie es mit den Kircheneremonien gehalten werden solle, beschrieben sey. Aber das muß man dem guten Mann nicht nachschreiben. Man merkt wohl, daß er keine Gelegenheit gehabt, das Werk selbst zu sehen, und vielleicht hat er nach dem angegebenen Titel, da Ceremonien ausgedruckt sind, sein Urtheil eingerichtet.

§. 49. In der That war der Lehrbegriff in dem Buch vorgestellt. Es wird gehandelt von der Lehre überhaupt S. 4.; vom alten und N. T. S. 10.; von der Busse, S. 12.; vom Gesetz, S. 16.; vom Evangelio S. 32.; Vom Kreuz und Leiden, S. 46.; Vom freyen Willen, S. 68. u. s. w. Niemand wird mir den Gedanken aufbürden, als wollte ich darinn ein volliges Lehrgebäude finden. Dies muß man in keinem symbolischen Buche suchen, vielweniger in einer Kirchenordnung. Das behaupte ich nur, daß diese auf die Einförmigkeit des Evangelischen Gottesdienstes zielende Anordnung nicht nur die geistige

geistlichen Gebräuche, oder eigentliche agenda, sondern auch unsre Unterscheidungslehren oder credenda, zum Vorwurf hat.

§. 50. Ich besitze aber noch eine andere Ordnung, auf deren Titelseite gleichfalls 1540 steht, von der es aber am Schlus des Werks heist: Tho Rostock by Ludewich Dneß gedruckt Anno 1545. am 16. Junij. Diese ist in Quart, und ferner unterscheidet sie sich von jener durch folgende Aufschrift: Ordening der Messe, wo de van den Kerkerherren unde Seelsorgen im Lande Mecklenborg, im Fürstendome Wenden, Suerin, Rostock und Stargard schall geholden werden, 1540. Von diesem missali ist das wahr, was ich von jener Kirchenordnung geleugnet habe. Sie hat nämlich bloß den Gebrauch des öffentlichen Gottesdienstes, aber nicht Lehrpunkte zum Vorwurf.

§. 51. Gleich auf der ersten Seite das selbst kommt ein lächerlicher Druckfehler vor, da für Kerkerere gedruckt steht Keckhere. Doch müglicher wäre es anzuführen, aus dem Bogen N. daß die Elevation beym Gebrauch des heil. Abendmahls zur Erhaltung

der Gleichförmigkeit der Kirchen überall abgeschaffet werden. In eben dieser Stelle wird der vorher gehaltenen Synoden erwähnet. Hierdurch wird dasjenige bestätigt, was ohnehin genugsam ersichtig ist, daß nemlich die damaligen Jahre zur Fortpflanzung des evangelischen Gottesdienstes glücklich angewendet worden.

S. 52. Ich eile, dieses erste Hauptstück endlich einmal zu beschließen. Hierzu werde ich durch Herzog Albrecht 1547. den 7ten Jan. erfolgten tödtlichen Hintritt gleichsam aufgesodert. Denn dadurch nahm die bis dahin geführte gemeinschaftliche Regierung ein Ende. Über eben am Schluß muß ich noch ein und anders bemerken oder nachholen.

S. 53. Die Geschichtkundigen, namentlich Springsfeld de apanagio S. 47.; Micraelius in Histor. Polit. S. 1104. bezeugen, daß dem Herzoge Hinrich der Schwerinische, dem Herzoge Albrecht aber der Güstrowische Landestheil zugefallen gewesen. Es haben also beyde Herren, wenigstens zuletzt, sich also auseinander gesetzt, daß Letzterer das Fürstenthum Wenden, die Herrschaft Stargard und die Herrschaft Rostock vor sich besonders gehabt. Doch ist

ist die Regierung immer gemeinschaftlich geführet worden. Herzog Albrecht hielt sich meistens theils ausser Landes auf. Dem Betriebe des ältesten Bruders, Hinrich, welcher gerne zu Güstrow zu residiren pflegte, blieben immer die Geschäfte hauptsächlich angelegen, welcher sich stets im Lande, oft zu Güstrow, doch auch nicht selten in Schwerin aufgehalten. Eben dieses gilt nun auch insonderheit von den Anstalten zur Kirchenverbesserung.

§. 54. Was ich von diesem gesagt habe, das kann viel stärker aus den noch vorhandenen Kirchenvisitationsacten von 1533. 1534. 1540. und 1541. erläutert werden.

§. 55. Was aber vorhin zu einiger Entschuldigung Albrecht des Schönen gesagt ist, das muß man nicht so deuten, als wollte ich das leugnen, was Seckendorf. Hist. Lutheran. lib. 3. sect. 8. §. 31. n. I. behauptet. Freylich ist dem Herzege Hinrich die Beförderung des Evangelischen Gottesdienstes von seinem Bruder schwer gemacht, sonderlich in Güstrow. Dieser nannte die Anhänger desselben bisweilen spottweise Martinianer. 1533. ließ dieser Herr ein hartes Rescript an den Güstrowi-

strowischen Stadtrath ergehen, worinnen er allen Neuerungen in gottesdienstlichen Sachen unter sagte, so lange, bis er mit seinem Bruder wegen der Religionssachen sich genauer vereinbart haben würde.

§. 56. Aber sie verglichen sich doch wirklich dieserwegen 1535 also, daß beyde Religions partheyen damit zufrieden seyn konten. Und in den folgenden Jahren war der jüngere Herr fast immer in auswärtigen Kriegesdiensten oder doch sonst ausser Landes. Und es war also dem älteren ziemlich freye Hand gelassen.

§. 57. Ob aber das gegründet sey, was Latomus berichtet, daß unser Albrecht 1541. dem Herzoge Hinrich von Braunschweig vieles zu gefallen gethan, zum Nachtheil der Evangelischgesinneten, ja sogar der Catholischen Religion, von welcher er sich bereits abgewandt gehabt hatte, wieder hingetreten sey, das lasse ich an seinen Ort gestellet seyn. Noch zur Zeit kommt mir der Fürst, von dem ich bisher geredt habe, nur als ein solcher Herr vor, der weder den Schritt vorwärts, noch den Rücktritt wirklich gethan. Noch zur Zeit, stelle ich mir denselben als einen solchen vor, der es auf gewisse Weise mit

mit beyden hielte, und also eine Art von Neutralität ergriff. In solcher Eingenschaft hatte er sich nebst einigen anderen Reichsfürsten schon 1530 gebrauchen lassen, um die Religionsstreitigkeiten gütlich zu beilegen.

§. 58. Indessen hatte seine Gemahlin Anna, **Th**urfürst Joachim zu Brandenburg Tochter, welche der evangelischen Religion ergeben war, die Veranlassung gegeben, daß, selbst bey der Hofhaltung dieses Herrn, ein evangelischer Gottesdienst eingeführet worden. Diese Gemahlin hat den Herren 20 Jahr überlebet, und ist erst 1567. zu Lüps mit Tode abgegangen.

§. 59. In dem bisher erzählten Zeitlauf kommen uns drey Lehrer vor, welche den evangelischen Gottesdienst bey Hofe verwaltet haben: 1) Hinrich Möllen, 2) Jürgen Westphal, 3) Johann Meine.



II. Haupt-



II. Hauptstüd.

Hinrich, der Friedfertige,
und

Hans Albrecht, der Gottsfürchtige
und Gelehrte.

1547 - 1552.

s. 1.

Herzog Johann, oder Hans Albrecht I.
verdiente sich die angeführte Beynamen
durch seine Liebe zur Gelehrsamkeit und Religion.
Die Wissenschaften hat er fleißig und
namentlich zu Frankfurt an der Oder getrieben.
Er hat unter andern ein geistreiches Buch ges-
chrieben, welches heist: Meditatio de morte,
wovon der unvergessliche Gottesgelehrte Johann
Gerhard in seinen locis Theolog. in loco de
morte eine Nachricht und Probe liefert.

s. 2.

§. 2. Als sein Herr Vater, Albrecht der Schöne, obbesagtermassen im Anfange des Jahrs 1547. verstorben war, so ward zwischen dessen nachgelassenen fünf Söhnen, durch den noch lebenden Vaterbruder der Vergleich also geschlossen: daß dem ältesten, nämlich diesem Herzog, Johann Albrecht, die Regierung des Landes in der Masse, als sie dessen Herr Vater gehabt, überlassen ward, jedoch zugleich die Versorgung der übrigen, ihre Bestimmung erschielte. Die gemeinschaftliche Regierung des Durchl. Vaterbruders, und des Durchl. Brudersohns, trifft also in die bösen Zeiten des schmalkaldischen Krieges, und der interimistischen Unruhen.

§. 3. Es war im Jahr 1546. ein Reichstag gehalten worden, auf welchen sich von den Protestantenten wenige befanden. Herzog Albrecht der Schöne war aber alda gegenwärtig, welcher dem Kaiser Carl V. bei solcher Gelegenheit noch seinen Sohn, diesen Johann Albrecht, darstellte. Es war damals alda ein fruchtloses Colloquium gehalten worden. Und darauf hatte man beschlossen, daß die Protestantenten nicht länger bei ihrem Eigensinn gelassen werden, sondern

32 Einleitung zur Schwerinischen

dern den tridentinischen Aussprüchen schlechterdings sich unterwerfen sollten. Und bald darauf hatte der Kaiser den Churfürsten von Sachsen und den Landgrafen von Hessen förmlich in die Acht erklärt,

S. 4. Es war aber besonders, daß verschiedene den evangelischen Lehren geneigte Stände, nicht nur mit den besagten Heerführern der Protestanten keine gemeinschaftliche Sache machen wollten, sondern wohl gar gegen sie zum Dienst des Kaisers die Waffen ergriffen. Auch unser Johann Albrecht ist unter dem Regiment des Marggrafen von Brandenburg gegen besagte beyde Herren zu Felde gegangen.

S. 5. Im Jahr 1547. in welchem eben dieser unser Herzog Johann die Mitregierung angetreten hatte, schien es mit den Protestanten aus zu seyn; denn die unglückliche Schlacht bei Mühlberg kostete bekanntlich den benden Häuptern der Protestanten sogar die persönliche Freiheit. Aber diese besiegten Herren, und die übrigen so schwach scheinende Freunde des evangelischen Gottesdienstes, bewiesen, mitten unter diesen Stürmen, einen unüberwindlichen Eifer für die reine Religion. Man hat solches selbst dem durch

durch des Kaysers Huld zur Thür erhobnen
Herzog Moriz zu Sachsen nachzurühmen.
Mit allem Recht mögen wir auch den zur sel-
bigen Zeit bewiesenen Religionseifer der Meck-
lenburgischen Herren rühmen.

§. 6. Zum Vortheil dieser Lande ward
eben im Jahr 1547. der rechtschaffene Gers-
hard Demiken (Oemichius) hereingerus-
sen. Dieser aus Luthers und Melanchtons
Schule gekommene Mann, hatte sich nicht
nur 1532. zu Soest bereits um die das-
sigen Kirchenanordnungen verdient gemacht, son-
dern auch 1537. hatte er die Schmalkaldischen
Artikel als Superintendent der Mindenschen
Kirche unterschrieben. Im Anfang des bemeld-
ten 1547. Jahres ward Demiken bey dem neuen
Herzoge, Johann Albrecht zu Schwerin, Hof-
prediger. Aber noch in demselben Jahre ward
er auf beyder Herren Gut befinden als Supe-
rintendent zu Güstrow gesetzt.

§. 7. An keinem Ort in Mecklenburg hatte
bis dahin der evangelische Gottesdienst schlechte-
ren oder doch mehr behinderten Fortgang gehabt
als in Güstrow. Herzog Johann Albrecht
holte dasjenige nach, was sein Herr Vater Al-
Schwer. Ev. R. Gesch. I. Abth. C breche

34 Einleitung, zur Schwerinschen

brecht der Schöne versäumet haben mögte. Uns durch solche starke Unterstützungen ward dank nun an diesem Ort und in den umliegenden Gegendem Demikens Arbeit sehr gesegnet.

§. 8. Es ist sehr bekannt, daß der Kaiser im Jahr 1548. die Standhaftigkeit der Protestanten mit neuen Waffen zu überwinden sucht. Wie berüchtigt ist nicht das Interim! Eine Religionsvorschrift, welche, weil es mit dem Concilio so langsam fortgieng, mittlerweile in Deutschland eine gesetzliche Kraft haben sollte! Leicht wäre das Regensburgische sogenannte Interim von 1541. zu vergessen gewesen, wenn nicht nunmehr zu Augsburg ein neues Interim recht förmlich als ein Zankapfel ausgeworfen worden.

§. 9. Das in 26 Artikeln durch die 3 Verfasser, Pflug, Sidonius und Agricola zusammen getragene, in deutscher und lateinischer Sprache aufgesetzte Buch, ließ der Kaiser den 15ten März besagten Jahres publiciren; und es hies, daß alle Reichstände mit demselben zufrieden wären. Selbst auf dem Titel, welchen ich aus dem lateinischen Druck des Hennepaus von 1548. anführe, heißt das Buch: Sacrae Cæsa-

Cæsareæ Majestatis declaratio, quomodo
in negocio religionis per Imperium us-
que ad definitionem Concilii generalis
vivendum sit, in Comitiis Augustanis
XV. Maii 1518. proposita publicata, &
NB. ab omnibus Imperii ordinibus recepta u. s. w.

§. 10. Aber das letzte Prädicat kommt
nicht mit der Wahrheit genügsam überein. Der
Reichskanzler überraschte zwar die Churfürsten,
Fürsten und Stände, welche erst deswegen be-
rathschlagen wollten; und er gab eine Erklä-
rung, gleich als wenn er in aller Stände Na-
men vormundschaftlich zu verfahren berechtigt
wäre. Aber war das Interim dadurch wirklich
von allen Ständen recipiret? Uebergab nicht
das damahlige Haupt der Protestanten, Chur-
fürst Moriz den 18ten May. d. J. eine schrift-
liche Protestation dagegen? Und ob man gleich
näher in ihn drang, so bekräftigte dieser Herr
doch dieselbe Gesinnung den 24ten May d. J.
von neuen, reisete von dannen, und foderte von
seinen Theologen Erklärungen über das In-
terim.

§. 11. Das allererste Bedenken darüber
habe ich bey der Hand, welches den Titel führt?

C 2

Be-

38 Einleitung, zur Schreerinschen

Bedenken aufs Interim des Ehrwürdigen und Hochgelahrten Herrn Philipp Melanchthonis 1548. Ich besitze noch alte Abdrücke von vielen andern in demselben Jahre des Interims wegen gestellten Bedenken, welche aber alle weitläufig zu erzählen, vor diesmal überflüssig seyn würde.

§. 12. Es kann hier genug seyn, wenn wir bemerken, daß in den nunmehr Thüringischen Landen noch verschiedene Verhandlungen den 22ten Sept. 1548. durch einen allgemeinen Schluß, die im Interim enthaltene Lehre verworfen worden; daß man aber gleichwohl in dem sogenannten Beschlusß des Landtages zu Leipzig etwas die weiche Seite gegeben, und in Ansehung der sogenannten Mitteldinge, dem Kaiser zu gefallen, frengebig war.

§. 13. Der zuletzt angeführte Aufsatz der Meissnischen Theologen enthält die unglückliche Quelle des berufenen adiophoristischen Streites. Diejenigen Lehrer, die nicht aus Furchtsamkeit weichen wollten, sondern die Sprache Luthers, die in den Schmalkaldischen Artikeln mächtiger lautet, fernherhin führten, waren mit dem Meissnischen nicht wohl zufrieden. Darf man Lehren

ren und Gebräuche, welche entweder schlechterdings, oder doch in allen Umständen genommen, keine sittliche Gleichgültigkeit haben, dennoch wohl zu Mitteldingen machen.

14. Die Thüringischen Theologen waren daher mit den Meißnischen nicht ganz übereinstimmend. Der Auffahz, bey welchem Justus Menius die Feder geführet, verwirft das Interim gänzlich, und hält zwar eine Gleichheit der Ceremonien für gut, aber keine nach dem päpstlichen Geschmack eingerichtete Gleichheit.

§. 15 Wie dachte man dann nun in unsren Niedersächsischen Gegenden? Gewiß ist auch hier das Interim nicht recipiret worden. In diesen Gegenden stand das sogenannte Ministerium Tripolitanum, in grossen Unsehen. Ich muß daher doch noch die von demselben gestellte Erklärung, welche für die gelehrteste und ausführlichste in der ganzen Sache gehalten wird, hier anführen. Johann Aepinus hat die Feder geführet. Der Titel ist: Bekanntniß und Erklärung aufs Interim, durch der erbaren Stedte, Lübeck, Hamburg, Lüneburg, Superintendenten, Pastoren und Prediger : : : durch Joachim Lew

Leib gedruckt. Am Schluß der Vorrede steht die Jahreszahl: Im Monath Au-
gusto Anno M. D XLVII. Und ist also
irrig, wenn ich aus sonst guten Büchern gelernt
Hatte, daß dies Bedenken allererst von 1549. seyn.

§. 16. Aus diesem Bekenntniß des drey-
städtischen Ministerii ist ersichtlich, daß man der
Zeit schon in hiesigen Gegenden die strengere
Meinung gegen das Interim behauptet hat.
Es ist auch daher nicht unwahrscheinlich, daß
die benachbarten, bey denen die Aussprüche des
besagten Ministerii, in grossen Ansehen stunden,
dieselbe Sprache geführet haben. Es finden
sich Spuren, daß Herzog Joh. Albrecht zwischen
der gelindern und strengeren Parthen eine Ver-
mittelung zu treffen vergeblich beschäftiget gewe-
sen. Gewiß aber ist es, daß Demiken im Meck-
lenburgischen, sehr gegen das Interim geeifert
hat, und daß auf dem zu Sternberg 1550. ge-
haltenen Landtage beschlossen worden, daßelbe
nicht zu recipiren, sondern vielmehr ein richtiges
Glaubensbekenntniß zu stellen, und dem Kaiser
nach den Niederlanden zuzufertigen, welches
auch geschehen, wie Mylius in Annal. ad h. A.
berichtet.

§. 17.

§. 17. Auf eben diesem Landtage ist die gänzliche Annahmung der reinen Lehre und Abschaffung der papistischen Missbräuche beschlossen worden. Denn, obgleich erst nach Henrichs Tode sothauer Entschluß durch Herzog Ulrichs starken Mithbetrieb völlig ins Werk gerichtet worden, wie Chyträus in Chron. Sax. bey dem Jahr 1553, bemerkt: so wird doch dadurch der zuvor erzählte Vorgang nicht ausgeschlossen.

§. 18. Eben dahin zielt Chyträus in der schönen Leichenrede, welche er dem Herzoge Henrich zu Schwerin gehalten. Ich habe diese bey der Hand, so wie sie zu Rostock bey Ludewig Dieken 1552. abgedruckt ist. Auf der 4ten Seite des 3ten Boges kommt eine merkwürdige hieher gehörende Stelle vor: Nullum ex multorum sacerotorum memoria exemplum confessionis tam apertæ & constantis proferri potest, quale nostri principes & ante biennium in conventu Sternbergensi & superioribus mensibus Wismariæ ostenderunt, dum nullis fracti minis auctoribus velut εξαρχοι sua illustri confessione & constantia, in gloria filii Dei domini nostri Jesu Christi afferenda, & re-

pudiandi blasphemiiis pontificiis, universae nobilitati, & omnibus ordinibus præluxerunt.

§. 19. Gereichert den beyden Herrn allers dings zum unsterblichen Ruhm, daß sie mitten unter jenen Gefahren und Drohungen, die das Interim begleitete, denen manche sonstige Freunde der evangelischen Lehre wichen, durch Ablegung eines deutlichen und beständigen Bekanntnisses sich auf eine so unterscheidende Weise zum Muster ihrer Länder dargestellet haben. Zum Beweise dieser ihrer edlen Denkungsart wird der 1550. zu Sternberg gehaltne Landtag, von Chyträo ausdrücklich angeführt. Es kommen aber noch fernere Beweise derselben vor, die noch in den Zeitraum Henrichs des Friedfertigen treffen.

§. 20. Es ist bekannt, daß das damalige Haupt der Protestant, Churfürst Moriz, im Jahr 1551. noch mehr die weiche Seite wiesete. Er veranstaltete eine Gesandtschaft ans Concilium, und ließ zu solchem Behuf durch Melanchthon eine Religionsformel aussuchen. In der That war diese sehr überflüssig. Denn die in eben der Hinsicht von Luthern entworfnen Schmalkaldischen Artikel standen billig noch fest. Gleichwohl

wohl folgten andre, sonderlich der Herzog zu Würtemberg diesem Vorgange. Aber es waren doch andre Evangelischgesinnte besser auf ihrer Huth, damit sie nicht in einem Neß verstricket würden.

§. 21. Unter diese Herren müssen wir auch die Mecklenburgische rechnen. Man liest von Johann Albrecht, daß derselbe im Jahr 1550. der Stadt Magdeburg zu gut einige Völker geworben, darnach zwar dieselben dem Thurfürst, Moritz von Sachsen überlassen, aber von diesem Herrn, dem man damals nicht recht trauen konnte, sich zuvor heilig versprechen lassen, daß Magdeburg keine Gewalt geschehen, und die Stadt bei ihrer Religion geschützt werden sollte. Im Jahr 1551. verfügte sich dieser Herzog Albrecht nach Dresden, zu Morizien, allwo er alles mögliche begegnetragen haben wird, um die Schließung eines Bündnisses mit Frankreich, zu befördern.

§. 22. Hierdurch hoffte man die Aufrechthaltung des evangelischen Gottesdienstes zu erreichen. Den wirklich durch dergleichen Maßregeln endlich erlangten Religionsfrieden, hat Hinrich. der Friedfertige, nicht erlebet, indem

er den 6ten Febr. 1552. in die Häuser des ewigen Friedens gieng.

§. 23. Dieserwegen müssen wir hier abbrechen, und die wirkliche Erreichung des so lange gesuchten Friedens in das folgende Hauptstück versparen. In dem jetzt abgehandelten Zeitlauf kommt uns nur ein einziger Lehrer vor, welcher den evangelischen Gottesdienst bey Hofe verwaltert hat; nämlich Gerhard Demiken. In dem nächstfolgenden wird eine desto reichere Zahl erscheinen. In demselben ist der Hofgottesdienst in Friede und Ruhe ordentlich eingerichtet worden.



III. Haupt-



III. Hauptstüd.

Johann Albrecht I.

und

Ulrich.

1552 - 1576.

§. I.

Wenn ich mich nicht begnügte den Zweck dieser Blätter vor Augen zu behalten, sondern eine ängstliche Genaugigkeit beobachten wollte, so würde ich diesen dritten Periodtheil, oder mit dem Herzoge Ulrich noch etwas zurückbleiben müssen. Der alte Herzog Heinrich hinterließ einen einzigen Prinzen, Philipp, welcher aber als blödsinnig, (mente imbecilli & non constante, æger,) beschrieben wird. Weil dieser also zur Regierung unsfähig war, so nahm sein Cousin, oder Vaterbruderssohn, Johann Albrecht, sogleich nach Heinrichs Absterben,

dessen

dessen Anteil Landes, und die ihm zur Hälfte zustehende, auf ihn verstammte Regierung, in vormundschaftlichen Besitz. Allein, hienit war Herzog Ulrich ganz und gar nicht zufrieden. Seiner Rechnung nach, war Philipp pro mortuo zu halten, hinsfolglich eine neue Theilung der Länder vorzunehmen. Diese Streitigkeiten haben lange gedauret. Bald wurden Vergleiche geschlossen. Bald wurden sie wieder aufgezogen. Dieses alles aber umständlich zu erzählen, gehöret in die politische Geschichte.

§. 2. Wir bemerken nur, daß noch nach der Zeit, da Philipp Raum gemacht hatte, die Sache nicht völlig verglichen war. Dieser Herzog Philipp, hatte in die fünf Jahr dem Titel nach, einen regierenden Herrn vorgestellet. Und die Streitigkeiten waren einige Jahre nach seinem Tode noch nicht aus dem Grunde verglichen. Aber bei dem allen hatte doch der kluge Herzog Ulrich, bald in den ersten Jahren nach Heinrichs Tode sich ziemlich stark in den Besitz zu setzen gewußt. Und wir haben also keine sonderliche Ursache, dieser Streitigkeiten wegen den Faden der Historie zu zerreißen.

§. 3.

§. 3. Noch mehr. Wir haben in Betrachtung der Mecklenburgischen Kirchengeschichte den Herzog Ulrich allerdings immer mit als eine Haupt person anzusehen. Es hatte dieser Herr noch bey Herzog Hinrichs Leben schon einen starken Einfluß in die Kirchensachen bekommen; denn 1550 als durch Herzogs Magnus tödtlichen Hintritt das Bischofthum Schwerin erledigt ward, brachten die damals regierende Herren dasselbe auf diesen Herzog Ulrich.

§. 4. Zwar wäre dem Stift die Befugniß bengekommen, sich einen Bischof zu wählen. Aber es ging damals mit den Römischen Grundsäcken hier schon sehr auf die Neige. Und schon damahls waren die Herzoge dreist genung, zu behaupten, daß bey Besetzung eines Stifts, welches unter ihrer Landesherrlichen Hoheit liege, auch Ders Ansehen vor allem gelten und entscheidend seyn müsse.

§. 5. Zwar eben desfalls, weil Herzog Ulrich bey Erlangung der bischöflichen Würde ein Verzicht auf ein Landesantheil gethan hatte, weigerte sich hauptsächlich Johann Albrecht den Forderungen seines Bruders Gehör zu geben. Aber dieser Streitigkeiten ungeachtet, ist doch ges
wip

wiß Ulrich in der Kirchenverbesserung ein sehr getreuer Gehülfe seines Bruders gewesen, und man rühmet ihm mit Recht nach, daß derselbe an den gemachten guten Anstalten vielen Anteil gehabt.

§. 6. Wir wollen uns nunmehr den Weg bahnen, um die ordentlichen Einrichtungen des Kirchenwesens, die bald in den ersten Jahren dieses Zeitlaufs gemacht worden, in fruchtbare Erwegung ziehen zu können. Wir erinnern uns zu dem Ende, wie im Jahr 1552, dem vorhin oft genannten Thürfürsten Moritz von Sachsen, entweder die Augen weiter ausgegangen, oder die Ursachen so leise zu treten verschwunden waren. Das Bündniß zwischen ihm und einigen deutschen Fürsten war glücklich geschlossen. Es ist bekannt, daß jener tapfere Moritz nunmehr den Kaiser mit einem starken Kriegesheer ganz unverntumhet überfiel. Und eben so bekannt ist der glückliche Ausgang des Unternehmens; indem noch in eben dem Jahr 1552 der berühmte Passauische Vertrag zu Stande gekommen.

§. 7. Wer weiß es nicht, daß in Versöhlung desselben der Religionsfriede 1555. ein unsreichstiges Kleinod der Protestanten geworden. Has-

ben

hen wir doch in unsren Tagen das zweihunderts
jährige Andenken desselben feierlich begangen! Hiedurch haben die Augspurgische Confessionsver-
wandten die völlige bürgerliche Rechtmäßigkeit der
evangelischen Kirchen, und deren Unabhängig-
keit von des Pabstes und der Bischöffe Gewalt
glücklich behauptet.

§. 8. Nun wollen wir sehen, was die
Mecklenburgischen Herren in dieser Zeit über-
nommen haben. Wenn ich gleich Aufangs er-
zähle, daß Johann Albrecht in den gegen den
Käyser errichteten Bund mitgetreten; so konnte
dies vielleicht eine Kleinigkeit scheinen. Aber
Sleidans Erzählung de stat. relig. p. m.
755. macht mir den Beintritt dieses Herrn durch
den bengesügten Bewegungsgrund beträchtlich.
Er schreibt: Subscriptit etiam his litteris
Johannes Albertus Megelburgius ob re-
ligionis precipue conservationem, cum
eius quoque rei caussa Mauritius arma-
se capere dixisset.

§. 9. Viele andere Fürsten ergriffen die
Waffen aus politischen Ursachen. Der Käyser
wollte ihnen zu mächtig werden, und verfuhr zu
unerbittlich mit den gesangenen Fürsten. Diese
Be-

Bewegungsgründe konnten unsern Herzog J. A. wenig röhren: Der Kaiser hatte den Mecklenburgischen Herren bis dahin keine Ungnade erwiesen, weil sie zum Glück keine schmalkaldische Bundgenossen geworden waren. Nun verdorb es J. A. freylich mit dem Kaiser, und eben deswegen fand er in seiner Streitsache gegen seinen Bruder wenige Gunst und Fortgang. Aber was sehte ihn denn in Bewegung? Die Erhaltung der evangelischen Religion.

§. 10. Diese große Triebfeder regte ihn, dem Feldzuge persönlich beizuwohnen, und den Passauischen Vertrag bewirken zu helfen. Seinen Bruder, den Herzog Christoph, musste er nach Frankreich, als Geissel senden. Er selbst aber gieng mit einiger in seinen Landen angeworbenen Mannschaft, benebst seinen beyden andern Brüdern, den Herzogen Ulrich und Georg, zu Felde. In diesem Feldzuge hat er unter andern der Belagerung der Stadt Frankfurt am Main bengewohnet. Ueberall zeigte er sich nicht als einen müßigen Zuschauer, sondern sehr ausrichtig. Er war einer mit von denen, die den Passauischen Vertrag errichtet, und zu Stande gebracht haben; wie beym Goldast in

in den Reichssäkzungen. II. Theil, S. 262.
zu ersehen ist.

§. 11. Ehe ich dieses Herren, den Evangelischen Gottesdienst unmittelbar betreffende Anordnungen erzähle, kann ich nicht umhin noch einen, in das Reich der Gelehrsamkeit gehörenden Umstand, anzuführen. Ich meine nämlich, den ersten Ursprung einer Hochfürstl. Bibliothek. Da der Passauische Vertrag im Augustmonat zu Stande gekommen war, ging dieser Herr mit der übrigen Armee nach Maynz. Er überkam daselbst einen ansehnlichen Vorrath von guten Büchern. Denselben ließ er nach Schwerin bringen, und legte also den ersten Grund zu einer dasigen Fürstlichen Bibliothek. Diese heißt 1553. fundiret, weil sie damals ordentlich aufgestellt worden. *)

§. 12.

*) In der Klüverschen vermehrten Beschreibung des Herzogthums Mecklenburg heißt es, daß der Herr in Maynz einen ansehnlichen Vorrath von guten Büchern überkommen, welche er nach Schwerin transportiren, und damit den Anfang zu der nachher allda gesammelten Bibliothek machen lassen. III. Th. I. St. S. 755. Zur Berichtigung dieser Erzählung kann ich noch einige Umstände anführen. Herzog G. A. hatte zu Frankfurth am Main in einer Buchsührerwirtwe Hause einen grossen

Schwer. Ev. K. Ges. I. Abt.

D

Vor-

§. 12. Man kann von selbst urtheilen, daß eine unter solchen Umständen gemachte Sammlung viele in die Reformationsgeschichte ein-schlagende, und viele dem Anfange der Buchdruckerkunst nahe, mithin beyder Ursachen wegen rare Stücke enthalten müsse. Hier ist der Ort nicht, eine Geschichte derselben zu schreien.

Vorrath vortrefflicher ungebundener Bücher angetroffen. Nun waren Thro Durchl. selbst ein Kenner der Wissenschaft und nicht nur in der lateinischen sondern auch in der griechischen Sprache geübt. Dieser ihrer Einsicht nach, wurden Sie schlüssig, den ganzen Vorrath anzukaufen. Sie ließen diese rohen Materien einpacken und zu Schiffe bringen. Nun hatte zwar das Schiff das Unglück in der Gegend von Stade zu stranden, doch gingen bloß wenige Bücher verloren; und ist übrigens der Vorrath ganz wohl behalten, auf dem Schlosse zu Schwerin geliefert worden, s. Chemniz in seinem grossen Histor. Werke im 3. Theil im Leben Joh. Alb. Hierauf musste der gelehrte Rath Andreas Mylius die Aufsicht über die Bibliothek übernehmen; da er denn alsbald die Einbindung zu beschaffen hatte. Die meisten Bücher wurden mit starken Decken versehen, und auswendig mit den eingeprägten Buchstaben J. A. H. Z. M. bezeichnet. Durch gedachten Mylii Besorgung sind noch fernherweitig viele vortreffliche Werke hinzu geschaffet worden. Diese alte Librarey ist vor diesem auf dem Schlosse in den darzu bereiteten Zimmern über den damals sogenannten alten gräflichen Gemächern aufbewahret worden, bis sie darnach in die obren Zimmer des Kanzleygebäudes verlegt worden.

ben. Das folgende Jahrhundert wird mich aber noch in diesen Entwurf veranlassen, derselben wieder zu erwehnen. Denn des Herzogs Joachim Albrechts Enkel, Adolph Friedrich, kommt in demselben gleichsam als ein zweyter Fundator der Bibliothek vor. *)

§. 13. Wir wollen uns jetzt unbehindert der Kirchenordnung nähern, welche einen Hauptpunkt in diesem Theil der Kirchengeschichte aussammet.

*) Die dritte Hauptvermehrung ist im Ende des vorigen Jahrhunderts geschehen, da nach dem tödtlichen Hintritt Herzogs Christian Ludwig I. gl. And. Dero in Frankreich gesammelter und kostlich eingebundner Buchvorrath nebst vielen mathematischen Instrumenten der von Ihnen gemachten Verordnung zu folge, der Schwerinischen Bibliothek einverleibet worden; welche denk auch durch sohanen Zuwachs ein herrliches Ansehen bekommen hat. Zur Aufsicht dieser combinierten Sammlungen ist im Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts August Varenius, des berühmten Theologen Sohn, Hochfürstl. bestallter Bibliothecarius gewesen, welcher aber darnach als geheimer Kominerrath nach Osnabrück gegangen. Gleichwie daran die Verwaltung sohaner Stelle, dem gelehrten Hofrath Schulzen aufgetragen worden. Also musste dieser auch 1711. veranstalten, daß die Bibliothek aus den vorerwähnten Schloßzimmern nach dem linken Flügel des jetzigen Kanzleygebäudes gebracht wurde.

machet. Es ist so unbekannt nicht, daß diese auf Befehl Herzogs Johann Albrechts, unter Philipp Melanchtons Aufsicht, entworfen und 1552. gedruckt worden. Auswärtigen Gelehrten z. E. einem grossen Böhmer, konnte man es zu gut halten, wenn er die Kirchenordnung von 1602 für die älteste gerechnet. Aber mit mehrm Rechte heist die von 1552 also, wiewol nicht einmal im strengsten Sinne. Weil sie aber doch ziemlich selten zu haben ist, will ich den Titel herzeigen: Kirchenordnung, wie es mit christlicher Vere, Reichung der Sacramente, Ordination der Diener des Evangelii, ordentlichen Ceremonien in den Kirchen, Visitation, Consistorio und Schulen im Herzogthum zu Mecklenburg rel. gehalten wird. Wittenb. gedruckt durch Hans Lust. 1552. 4to. Eine Recension davon findet man in Königs Biblioth. ageud. S. 52. zu deren Erläuterung etwas von den nächst vorhergehenden Jahren zu sagen ist.

§. 14. Melanchthon stand in sehr grossen Ansehen auch bei den Mecklenburgischen Fürsten. Auf dessen Empfehlung beriefen die Herren,

ren, welche die Evangelische Lehre auf der Rostockischen Hohen Schule zu verbreiten bemühet waren, 1550. den Johann Aurifaber aus Wittenberg nach Rostock zum Lehrer der Gottesgelahrtheit und Prediger; bey welcher Gelegenheit auch der berühmte David Chyträus ins Land gezogen ward. Dieses grossen Mannes Handlungen haben einen so grossen Einfluß in die Kirchengeschichte, daß Otto Friedrich Schütz das von ihm schön geschriebene Leben Chyträi, mit ganz guten Fuge Supplementa historiae ecclesiasticæ benamet hat. Aber dieser war bey seinem Antritt der Professorstelle zu Rostock 1551. noch ein ganz junger Mann von ein und zwanzig Jahren, Hoffnungsvoll genug, aber noch nicht reif eine Hauptperson zu spielen. In den Aurifaber setzte Johann Albrecht sein Vertrauen wegen nöthiger Anordnung der Kirchensachen.

§. 15. Auf hochermeldeten Herzogs J. A. Ansuchen, sendete der alte damals noch lebende Herzog Hinrich der Friedfertige, den bey ihm sehr hoch angeschriebenen Parchimischen Superintendenten Riebling nach Rostock. Es ward also im November des beregten Jahres 1551. eine Beredung wegen einer zu verfassenden Meck-

54 Einleitung, zur Schwerinschen

lenburgischen Kirchenordnung angestellet. Weil aber Riebling sich erklärte, wie sein Auftrag nicht dahin gehe, etwas neues zu stellen: so musste die Sache bey Hinrich des Friedfertigen Leben unterbleiben. Es blieb also bey den vorhin angeführten Ordnungen, welche Riebling selbst aufgesetzet hatte.

§. 16. Vielleicht wird man die Gedenkungsart dieses Mannes treffen, wenn ich aus der allerältesten Reichenordnunghe von 1540. den S. 135. Buchstaben R. befindlichen Beschluss hieher sehe. Es heißt: „Hyrby schal yd upp dytmal blyven, denn wat mehr in der Kerken, christlicher Tucht nutte to verordnen, tho verändern, un tho verbeternde sijn wird, oock wat in thovalenden Nöden (wie den de Kerke allewege ersonderliche Anlynget hefft, davan men predicken und beden most) godtlick to handeln sij, werth to jeder bequemier thdt den Kerckendenern unverholden blyven. So scholen sich de Kerckendener sulwest darin schicken, des wyle nich möglich ist alle dynk de in der Kerkenverhandlung ordentlich scholen uthgerichtet werden, in den Hochstaven tho vervathen, dat se alle andere Kerkengebrücke de hierin nich besgrepen“

„grepen na dem godlichen Worte dem christlichen
„Volk tho nutte vullenbringen, unde unsern
„Herrn God vlytig bidden, dat he syne Gnade
„datho verleue un uns de ewige felichkeit gne:
„diglick mitdelen wille. Amen.“

§. 17. Die hierin vestgesetzte Meinung,
dass eine vollständige Kirchenordnung an seinen
Ort ausgeföhrt bleiben könne, mögte endlich je-
nen Zeiten noch wohl anpassen, in welchen man
fürchten musste, ob die evangelische Kirche jemals
eine bürgerliche Rechtmäßigkeit erhalten würde.
Aber diesen Fall angenommen, so würde es ein
Uebelstand seyn, wenn dieselbe nicht eine vestge-
stellte Ordnung zur Richtschnur hätte. Welch
eine beschwerliche Weitläufigkeit wäre es doch,
wenn immer allererst bey wirklich eintretenden
Vorfällen und sonderlichen Angelegenheiten die
Entscheidung geschehen müste! Ist es nicht
weit besser, wenn ein für allemahl die Regel be-
stimmet ist, nach welcher die besondern Fälle zu
beurtheilen sind?

§. 18. Zudem lässt sich nicht behaupten,
dass es unmöglich sey, alle in der Kirchen erfor-
derlichen Ausrichtungen, soviel zum Zwecke hin-
lang-

länglich ist, buchstäblich zu verfassen. Es wird zwar freylich von den Kirchenlehrern eine geistliche Klugheit erfodert um die Regeln auf die Fälle, in soweit sie in ihren Umständen besonders sind, heilsamlich anzuwenden. Aber man muß auch nicht zuviel von ihnen fodern. Und gesetzt, es hiesse nicht zuviel gefodert, ist es denn nicht billig, daß die Kirche, die in einem Lande unter einem Schuhherrn blühet, eine übereinstimmende Verfassung habe?

§. 19. Die Vorwürfe einer eigentlichen Kirchenordnung werden in der vorhin angezogenen Schleswig-Holsteinischen Kerkenordeninge, von 1542, sehr wohl bestimmt, und auseinander gesezt. Es heift in der Vorrede: De Ordeninghe ys twefoldich, erstlicke allene van gödlichen Dingen : : : dith alles, wo vorgeschreven, ys nu nicht unser Ordeninge, sonder yn dem, daß my solkes setten, so volgen wy der Ordeninge Christi : : : Concilia unde Menschenordeninge können doch nichts schaffen edder setzen, yegen de Ordeninge Gades. : : Dann heift es weiter: De ander Ordeninge dieses Bo-

Bockes mach ock unse Ordeninge geno-
met werden, darumme dat men wol wat
Godtfruchtlices darinne vorwandeln
konne. Wo wol desulve Ordeninge ock
Gades vs : : tho Denste der gödt-
lichen Ordeninge : : dat de schall
eerlich unde bequemlich geholden werden.

§ 20. Die angeführten Worte sagen eben
soviel, als wenn wir heute zu Tage mit aka-
demischen Kunstwörtern lehren, daß einige
agenda juris Divini perfecti sind, zu deren
Erfolgung wir in unserem Gewissen vollkom-
mlich verpflichtet sind, daß es aber auch andre
agenda giebet, welche nur juris divini im-
perfecti sind, zu deren Beobachtung wir von
Gott selbst nicht schlechterdings verpflichtet wer-
den, so lange bis entweder durch eine gemein-
schaftliche Vereinbarung, oder durch einen Be-
fehl des Schuhherren der Landeskirchen die Ver-
bindlichkeit zur Vollkommenheit erhöhet wird.

§. 21. Eben diese Grundsäze schwabten
den Schuhherren der evangelischen Kirchen schon
damals vor Augen. Darum sagt Christian der
Dritte, in der angezognen Vorrede: Des sie
Ordeninge Gades unde unse. Die welt-
liche

D 5

liche

liche Obrigkeit sorgte als eine Pflegerin der Kirche für eine solche Anordnung. Und durch den §. 6 und 7. erzählten Vorgang ist ihr dieses Recht unstreitig geworden. Dieses Rechts nun bedienete sich auch Herzog Johann Albrecht zu Mecklenburg 1552; da die Ordnung noch allein in seinem Namen publiciret ward.

§. 22. Es ist anmerklich, daß diese in hochdeutscher Sprache entworfen worden, da doch andre benachbarte niedersächsische Kirchenordnungen, die Holsteinische, die Pommersche, die Hamburgische, die Lübeckische u. s. w. ursprünglich in der plattdeutschen Mundart verfasset worden. Aber daher kam es auch, daß die Mecklenburgische zu Wittenberg gedruckte Kirchenordnung damahlicher Zeit, von den wenigsten im Lande verstanden werden können: dieses zeigte sich bei dem Unterricht und den Examibus, welche nach dem ersten Stück der Kirchenordnung angestellet werden sollten. Und es verosse[n]barte sich noch mehr bey der 1553. gehaltenen Kirchenvision.

§. 23. Desfalls ward nöthig befunden, zu mehrerm Nutzen der Landeseinwohner die Kirchenordnung in die niedersächsische Sprache überse-

übersehen und abdrucken zu lassen. Diese ist nun schon in beider Herren, nämlich Johann Albrecht und Ulrich Namen gestellet. Ich will die Titelseite abschreiben und hieher sezen: Kerkenordeninge: wo ydt mit Christlyker Lere, vorrekinge der Sacramente, Ordination der Denere des Evangelii, ordentlichen Ceremonien in den Kerken, Visitation, Consistorio unde Scholen, Im Hertochdome tho Meckelenborch re. geholden werdt. M. D. Voss. Am Schluß des Werks steht: Gedruckt tho Rostock by Ludowich Dieß, MDLVI.

§. 24. Man irret, wenn man den Melanchthon schlecht weg den Verfasser der alten Kirchenordnung nennet. Herzog Johann Albrecht hat nicht lange nach Heinrich des Friesfertigen Tode einige Gottesgelehrte nach Schwerin berufen, und den Entwurf einer Kirchenordnung machen lassen. Aurifaber war die Hauptperson dabei, welcher auch mit dem Entwurf nach Wittenberg gereiset, und den Phil. Melanchthon zu Rathe gezogen. Dieser hat sonderlich in dem ersten Theil von der Lehre sein Exa-

Examen der Ordinanden, und sonst hin und wieder etliche Stücke hineingesetzt.

§. 25. Man irret auch, wenn man den platdeutschen Abdruck schlechterdings eine Uebersetzung des ersten 1552 geschehenen Abdrucks nennt. Ich will in folgenden Exempeln den Beweis führen:

Die platdeutsche Ausgabe hat im Artikel von der Schöpfung aller Creaturen Bl. XII. S. 1. Z. 6. nach den Worten uß nichts geschapen; einen Absatz von 4 Zeilen, welcher in der hochdeutschen Originalausgabe nicht steht. Wende de ewyge Vader hefft dat Wordt gespraken, unde im Worde alles gebildet, durch welches Wordt alles geschapen werdt, unde Durch den hilhygen Geist werdt röginge esse beweginge unde Kraft gegeben.

Bl. XIII. S. 2. ist der ganze Absatz von den Worten an: Erffünde ys umgeändert, wie denn auch irgend 4 Zeilen hinzugesetzt sind, vermutlich in der Absicht den synergistischen Lehren desto stärker entgegen zu gehen.

Bl. XVII. ist bei dem Artikel vom Evans gelio, mancherley geändert, und hinzugesetzt, vielleicht

vielleicht zur Milderung der Philipistischen Lehre, daß das dem Gesetz entgegen gesetzte Evangelium die Sünden strafe. Eine durchgängige Zusammenhaltung der beiden Ausgaben ist zu unserer Absicht nicht nöthig.

§. 26. Allem Ansehen nach haben die Veränderungen den berühmten Tilemann Heshusius zum Uhrheber, einen Mann der dem reinen evangelischen Gottesdienst sehr zugethan, aber zugleich sehr heftig war, und eben durch diese Heftigkeit sich ein siebensfaches Exilium zuwege gebracht. Grade in den Jahren 1556. und 1557. war dieser Heshusius zu Rostock im Lehramt. Wie es ihm daselbst ergangen, erzählt Gryse in seiner Historia van der Vere, Levende, unde Dode Joachim Sluters aufs Jahr 1557. Man sieht aber aus dessen Erzählung, daß er das öffentliche Strafanit sehr scharf getrieben.

§. 27. Grap im evangelischen Rostock S. 316. schreibt: Absonderlich soll der Heshusius etliche Artikel von der Kirchendisciplin, als daß man die öffentlichen Sünder nahmhaftig von der Kanzel abkündigen, nicht Gevatter stehen lassen, und mit christlichen Ceremonien begraben lassen soll, hineingesetzt haben. Es führt aber

aber Zach. Grap die Stellen nicht an, und ich habe dieselben des durchblätterns ohngeachtet nicht finden können. Vielleicht ist es richtiger, wenn man sich der Worte bedient, welche mein seel. Grossvater der Mecklenburgischen Kirchenordnung vorgezeichnet hat. Er hat geschrieben: Da D. Heshusius in etlichen Artickeln, die Kirchendisziplin betreffend, etwas hinzu zu flicken Vorhabens war, welches Phil. Melanchthon und seit Schwiegersohn Caspar Peucer missfällig, haben sie die Mecklenburgische Kirchenordnung, die nicht allein zu Wittenberg sondern auch an andern Orten eingeführet, 1557. wieder aufzulegen lassen und folglich für die Wittenbergischen verbitiret.

§. 28. Gewiß ist es, daß zwischen Melanchthon und Heshusius gar kein gutes Vernehmen war. Eben so gewiß ist es wohl, daß die Vergleichsbemühungen, welche in diesen Jahren von Herzog Johann Albrecht angestellt wurden, um die gelindere und strengere Parthen zu vereinbaren, vergeblich gewesen. Ich kann also gerne glauben, was Grap a. a. D. S. 317. weiter schreibt, daß Philippus und sein Tochtermann Peucer aus Haß, weil ihm die vom Herzog vor-

vorgeschlagene Friedensartikel nicht gefallen, den Namen des Herzogthums Mecklenburg auf dem Titel der Kirchenordnung weggethan, und fort hin in der Wittenbergischen Kirchen Namen zu drucken befohlen. Ich mögte aber doch noch lieber sagen, daß Melanchthon davon unzufrieden gewesen, daß seine Arbeit, die doch guten Theils seine eigene war, von einem andern umgeändert worden.

§. 29. Auf eine ähnliche Art sagt der sel. Baumgarten im Anhange seiner Erläuterung der symbolischen Schriften: Weil in der platt-deutschen Ausgabe dieser Kirchenordnung, von Heshusio einiges geändert worden, so hat Melanchthon 1559. dieselbe als in Wittenberg und in andern Kirchen üblich, drucken lassen. S. 483. Melanchthon hatte bekanntlich selbst an seinen Schriften immer so viel zu flicken und zu bessern gehabt, daß man ihm dieses in den folgenden Zeiten, fast als einen unverzeihlichen Fehler angerechnet hat. Aber, sollte ein Mann, dessen Schriften nach Luthers 1546. erfolgtem Ableben, gemäßlich mit Vergessung der Lutherschen Schriften hochgeschätzt werden, sollte der

es

es dulden, daß man seine Arbeit umandert?

§. 30. Es ist wahr, seine linde Denkungsart, folgte ihm auf allen seinen Schritten. Mir fällt eben eine Stelle aus seiten zu Leiden 1647. herausgegebenen epistolis in die Hände, wo er in einem Briebe an Sigismund August, König in Pohlen sogar von einen Lælius Socinus, Lobredner wird. Die Worte lauten S. 5. also: Fuit mihi ejus consuetudo, propter ipsius eruditionem, pietatem, prudenteriam, & in omni officio modestiam pergrata. Est & hæc ejus virtus imprimis digna laude quod a furiosis & fanaticis opinionibus alienus est. Ein übereiltes Urtheil, zu dessen Entschuldigung man in der Ausgabe die Anmerkung hinzugefüget: Hic Socinus mirifice illusit optimi Philippi bonitati. Occulte enim eum favisse fanaticis doctoribus, ejusque hæreses nonnisi post mortem ipsius cognitas fuisse, scribit Beza in Epistolis suis, Epist. 81. p. 329.

§. 31. Aber bey aller seiner berühmten ~~επεικεια~~, war er doch durch die übertriebene Unabhängung einiger seiner Schüler, in den letzten Jahr

Jahren seines Lebens ein dictator in der Evangelischen Kirche geworden. Man weiß es, wie viel Unruhe sein corpus doctrinæ, welches zuerst 1560 deutsch und nachgehends lateinisch 1561 herausgekommen, angerichtet hat. Und man weiß es, daß in diesem corpore doctrinæ, welches nach Aussage der lateinischen Titelseite ad usum Ecclesiæ sanctæ publicum & priuatum & ad testimonium constantiae atque consensus confitentis & proficientis veritatem æternam doctrinæ cœlestis herausgegeben ist, auch das examen der ordinanden einen Platz hat.

§. 32. Man irret, wenn man schlechtweg saget, daß Melanchthon sein examen ordinandorum 1554 versfertiget habe. Der erste Entwurf desselben macht den ersten Theil der 1552 herausgekommenen Mecklenburgischen Kirchenordnung aus. Es fand aber dasselbe vielen und grossen Benfall. Es ward daher 1554 besonders gedruckt unter dem Titel: Der Ordinanden Examens, wie es in Mecklenburgischer Kirchenordnung gefasset ist. Wittenb. gedruckt durch Hans Lufft, in 8. Philippus hatte es seiner Gewohnheit Schwer. Ev. K. Ges. I. Abt. E heit

heit nach, umgeändert. Den Unterschied kann man auch sehen, wenn man zwei Ausgaben der Pfalzgräfl. Otheimreichischen Kirchenordnung mit einander vergleicht. In der einen von 1554 steht im sechszehnten Kapittel noch das erste Mecklenburgische Examen der Ordinanden; in der zweyten von 1556 aber, welche in die Chur-Pfalz eingeführet worden, ist das 1554 veränderte Examen an dessen Stelle gesetzt.

§. 33. Von beyden ist das in lateinischer Sprache 1554 aufgesetzte examen eorum, qui audiuntur ante ritum publicæ ordinationis, qua commendatur eis ministerium evangelii freylich wieder unterschieden. Dieser Aufsatz ward dadurch veranlasset, daß in besagtem Jahre, Churfürst August, nach dem Antritt seiner Regierung die Verfassung der Kirchen seines Lande aufs neue untersuchen und in Ordnung bringen lassen. Von diesem examen hat Hartm. Beher 1557 eine deutsche Uebersetzung gemacht, welche betitelt ist: Manual oder Handbüchlein u. s. w. vergl. Baumgarten a. a. S. 410. Dies examen ordinandorum, welches darnach in das Sächsische corpus doctrinæ gekommen, ist also mit den beyden

beyden Mecklenburgischen Ausgaben nicht gleich lautend. Aber sie haben doch eine Verwandtschaft.

§. 34. Eine mühsame Gegeneinanderhaltung derselben, würde bey gegenwärtigem Vorhaben doch nicht einmal mühslich seyn. Nur ein paar Anmerkungen will ich stat dessen beifügen. Die berüchtigte Stelle des Sächsischen examinis im Kapittel vom freyen Willen, da nämlich bren Ursachen der Bekehrung gesetzet werden, das Wort Gottes, der heilige Geist und unser Wille, der da Verfall gebe, finde ich in dem Mecklenburgischen Examen nicht. Hingegen finden sich auch in diesem anstößige Stellen, welche sogar in der platzdeutschen Ausgabe 1557+ der vom Heshusius sonst unternommenen Veränderungen ohngeachtet dennoch stehen geblieben.

§. 35. Die Taufformel wird Bl. XXIX. S. 2. also erklärt, daß die Taufe der Kraft bloß bedeutend scheinet: unde wascher dy mit desser Döpe, tho bedudinge, dat dy dynne Sünde mit synem Blode affgewaschen sunt. Bl. XXX. wird die Frage aufgeworfen, was im Heiligen Abendmahl ausgetheilet und empfangen werde. Die Antwort darauf war

rechte gefasset: Dat ware Lyff unde Blodt
des Herrn Jesu Christi, de hefft desse
Netinge ingesettet. Aber Melanchton nahm
sich die Freyheit in demselben Tone, in welchem
er die veränderte Augsburgische Confession von
1540 und 1541. die darnach auch in das
corpus Philippicum gekommen, reden ließ,
auch hier einen beträchtlichen Beysah zu machen.
Es heist: Dat he betuget, dat he wahr-
haftig unde wesentlich by uns unde in
uns syn will, unde wil in den Bekerden
wanen, en syne Gudere mede delen,
und in en trefflich syn, wo he sprecket
Johan. 15. Blyvet in my, und ik in
juw. Dieser philippische Beysah passet sich hier
schlecht, weil er von der geistlichen Geniesung
handelt. Man sehe Affelmanni Disp. de
Philippismo fugiendo P. I. p. 1063.

§. 36. Melanchthon scheinet den Fehlritt
selbst in einem 1559. an den Churfürst von
der Pfalz geschriebenen Briefe erkannt zu haben.
Gleichwohl ist diese Stelle in der 1602. revis-
ierten Kirchenordnung stehen geblieben. Wenn es
aber Bl. XXX. S. 2. weiter heift: synt de
sichtbaren Lekene daran gehenget alse
ene

ene Vorinneringe van der Thosage, so ist das in der revidirten verändert: sind die sichtbaren Zeichen daran gehengt als Erinnerung und Versiegelung der Verheissung. In derselben ist auch, die erst angezogene Stelle von der Taufe verändert. Haupt sächlich ist dem revidirten examini eine Benschrift oder appendix hingefüget, wodurch die Mängel desselben ausgefüllt werden. Die Vorstellung dieser Revision gehört aber noch nicht in den Zeitlauf, den wir iht beschreiben.

§. 37. Wir zeichnen uns gegenwärtig noch solche Jahre aus, in denen Philippi Schriften noch nicht durch übelgerathne Anhänger so sehr verdächtig geworden waren. Aber selbst in diesen Jahren war es doch schon verdriesslich, daß der gute Mann seine Schrift oft ohne Ursachen veränderte. Ich will nur die merkwürdigen locos desselben zum Erempel anführen. Und in Betracht derselben, könnte ich eine Ausschweifung im gelehrten Styl machen, wenn es hier der Ort wäre, die Punkte auszuführen, die mir befallen.

§. 38. Es fällt mir nämlich bey, was doch den guten Philippum bewogen haben möge,

seine ersten locos, die von Luthern selbst so hoch gerühmet und 1525. opus immortalitate & canone dignum genannt waren, (s. T. II. Witteb. p. 241.) so gewaltig zu verändern, und zu zweyen malen, nämlich 1533. und 1543. ganz umzuschmelzen. Und ich weiß nicht, wie die ersten loci, wovon wenigstens 16 lateinische Ausgaben herausgekommen, doch insgesamt so sehr festen geworden. Ich habe in meinem Büchervorrath den Strasburgischen Druck von 1523. in 8. Es stimmt diese Ausgabe nicht einmahl gänzlich mit der allerersten Ausgabe von 1521. überein, welche Herm. v. d. Hardt der histor. litter. reform. P. IV. p. 30-77. einverleibet hat. Wenn man aber diejenigen locos, welche zuletzt in das corpus doctrinæ hineingekommen, dagegen hält, so findet man ein von dem ersten Entwurf ganz unterschiedenes Buch.

§. 39. Aber am schlimmsten war es, daß Melanchthon sogar bei denjenigen Schriften, die er auctoritate publica entworfen hatte, sein Künsteln nicht lassen konte. Ich will keine Leser mit der Geschichte der Augsburgischen Confession und der Apologie ermüden, weil die das bey

bev gemachten Veränderungen mir gar zu bekannt scheinen. Ich will vielmehr die Mecklenburgische Kirchenordnung selbst zum Beispiel führen. Der sel. Nettelblatt in seiner noticia führet den 1554. zu Wittenberg wiederhohlt den Druck als eine editionem auctiorem an. Nun kan ich zwar nicht sagen, wie weit eben diese Vermehrungen gehen; und vielleicht betreffen sie bloß das Examen der Ordinanden. Ich kann aber doch ein Exempel davon anführen.

§. 40. Die Vormaninge an de Pastoren in allen Kercken, dat se dat Volk van den Ehegelösten vaken Christlik vorinnern wollen, welche in der pladeutschischen Ausgabe von 1557. Bl. CXXIII. fgg. steht, findet sich nicht in der ursprünglichen Ausgabe von 1552. Sie war aber dem 1554. besonders in 8. gedruckten Büchlein: Der Ordinanden Examen u. s. w. angefüget worden.

§. 41. Ich muß, um die bisher erörterte Materie nicht von einander zu reissen, noch einer sehr seltnen Uebersetzung der K. O. erwähnen, ob sie gleich allererst 1562. herausgekommen ist. Wir finden zwar von derselben etwas in den

Wisch. Nachr. vom Jahr 1719. S. 972, und
in der fortgesetzten Samml. vom Jahr 1724.
S. 352 & 383.. Weil ich aber das Büch-
lein in meinem Vorrath selbst bey Händen habe,
will ich die Titelseite abschreiben. Auf dersel-
ben hat der berühmte Joh. Alb. Gabrieius, als
vormahliger Besitzer, seinen Namen gezeichnet.
Die A. D. heist hier: Liber continens do-
ctrinam, administrationem sacramento-
rum, ritus Ecclesiasticos, formam ordi-
nationis, Consistorii, Visitationis, &
Scholarum in ditione illustrissimorum
Principum ac Dōminorum, D. Johannis
Alberti & D. Hulderici, fratum, Ducum
Megapolensium, Principum gentis He-
netæ, Comitum Sverini, Dominorum
Rostochii & Stargardiae &c. a Johanne
Fredero in latinam Lingvam conuersus.
Unten steht: Francofurti, excudebat Pe-
trus Brubacchius Anno MD. LXII.

§. 42. Johann Freder, ein Rostockischer
Theologe, hat die lateinische Uebersetzung gemacht,
und in einer an die Durchlauchtigsten Herren
gerichteten Zueignungsschrift, die Bewegungs-
gründe zu deren Verfertigung und den Nuhen
ders-

derselben angezeigt. Aus eben derselben erkennet man ganz deutlich, daß eben dieser Johann Freder auch der eigentliche platdeutsche Ueberseher, und zwar auf herrschaftlichen Befehl, gewesen. Er schreibt S. 8. Cum autem illustissimi & laudatissimi principes, hic liber in Megalburgica lingua a me de V. C. mandato ante sit conuersus & in eadem lingua Vestrarum Cels. nominibus editus & vestris Ecclesiis commendatus. Es sind in dieser lateinischen Uebersetzung also auch die 1557. gemachten Veränderungen befindlich.

§. 43. Ich will aber zur Probe eine Stelle bemerken, woraus zugleich Freders Vorsichtigkeit im Uebersehen⁹ erhellen wird. Die Worte von der Erbsünde Bl. XIII S. 2. Pl. D. K.O. waren vermutlich aus Eifer gegen die Synergisten so hart gesetzt, daß sie dem Flacianismus nahe kamen, als welches Fehlers sich auch Hussius in den ersten Jahren ziemlich theilhaftig machte. Die Ausdrücke, daß Adams und Eva Natur nach dem Falle vorstöret hs, ferner; Also synt ere Kindere in allen Minschen herna vordorven effte vorstöret, unde synt nicht Gades Waninge, ferner: un-

E s na-

naturliche thoneginge u. s. w. wurden in den folgenden Zeiten für so anstößig erkannt, daß man darnach in der revid. K. O. nicht nur dieselben weggelassen, sondern auch ausdrücklich gesetzet: Erbsünde ist nicht Substantia ein selbständig Wesen oder des Menschen Natur u. s. w. Bl. II. S. 2. In der lateinischen Uebersetzung war der Sinn viel richtiger gefaßt. Natura Adæ & Evæ heißt hier nicht sublata oder diruta, sondern corrupta & depravata; ferner heißt es richtig posteri eorum id est omnes homines sunt corrupti & depravati; ferner wird das Unnatürliche nicht durch naturam essentialiter diversam, sondern durch *ataξia* und *motus inordinatos* erklärt u. s. w.

§. 44. Eine ähnliche Anmerkung könnte ich bei der anstößigen Stelle Bl. XXX. S. 2, machen, wo die Sacramente bloß Vorerinnering van der Thosage genannt werden. Hier aber heißen sie wohlbedächtig commonefactio-
nes de promissione & testimonia applica-
tionis p. 75. Aber genug hievon, um nicht gar zu weitläufig zu werden.

§. 45.

§. 45. Man erlaube mir nur noch Freders Uebersetzung von einer andern Seite zu rühmen. Darf ich es erst sagen, daß die Hauptugend eines Uebersetzers ist, solche Worte zu wählen, durch welche der abgezielte Begriff erschöpfet wird? Hier kann ich freylich nicht in der Anwendung das ganze Buch durchgehen. Ich will bey der Vorrede stehen bleiben, und zwar bey einer einzigen Stelle. Es wird die Absicht des Werkes gemeldet, nämlich die Evangelische Religion in dem Verstande, in welchem sie in den ersten alten Symbolis ausgedrückt ist, auszubreiten. Mit welkem, heist es in der platten Uebersetzung, gelick stemmen Lutheri Catechismus unde Confessio, unde de Confessio de der Keyserlichen Maiestet im Ryksdage tho Auffborch Anno 1530. averantwortet hs, unde als desse Lere durch Gades Gnade eindrechtlidck in den Kerken desser Sassisschen Lande, als to Lübek, Hamburg, Lünenborch, unde anderen der gelyken gepredyget werdt.

§. 46. Mich daucht, die lateinische Uebersetzung verdienet den Vorzug, und fasset den Sinn in einigen Stücken deutlicher. Cum qua

qua (nämlich sententia) heißt es, congruit Lutheri Catechismus, eaque quam ipse edidit confessio, & illa altera, quæ Imperatoriæ Majestati in Conventu Imperii Augustæ Anno 1530. exhibita est. Wer dies mit einiger Aufmerksamkeit liest, der bemerkt wohl, daß nicht nur der Augsburgischen Confession, sondern auch noch einer davon unterschiedenen Confession, welche Luther herausgegeben, erwähnet wird. Mithin mögen wir desto leichter uns an die Worte erinnern, welche Luther in der Vorrede der smalkaldischen Artikel schreibt: Articulos hos in publicum emittere volui, ut - - - ii qui post me vivent & remanebunt, testimonium & confessionem meam haberent & proponere possent adjunctam confessioni, quam antea publicam, in qua hactenus constanter permansi & permanebo deinceps per Dei gratiam. Vorher spricht er in derselben Vorrede: A nostris illi recepti & unanimi confessione approbati sunt - - - ut fidei nostræ confessionem explicarent. Ich habe bereits vorhin von dem Ansehen, in welchem die smalk. Artikel bereits geraume Zeit vor

vor Errichtung der Eintrachtsformel gestanden, etwas erwehnet.

§. 47. Sind aber die Worte so, wie ich meyne, zu deuten, so würde wohl sehr zu verwundern seyn, wenn Melanchthon, dessen repetitio A. C. im Jahr 1551. fast so gemacht zu seyn schien, als ob Luthers Arbeit verdränget werden sollte, diesen Period geschrieben hätte. Es ist vorhin bemerket worden, daß man den Melanchthon nicht ohne Einschränkung den Verfasser der Mecklenb. K. D. nennen darf.

§. 48. Die lateinische Uebersetzung redet in der abgebrochnen Stelle weiter so: Congruit & doctrina Saxoniarum Ecclesiarum, quæ nunc Lubecæ, Hamburgi, Luneburgi & in aliis urbibus docetur. Quibus cum etiam nos ad gloriam Dei, & multorum hominum salutem in vero consensu servare concordiam cupimus: Nach dem vorhin angeführten deutschen Worten könnte jemand, in Ansehung der sächsischen Lande und der drey Städte, ein Mißverständniß begehen oder hegen; welches aber im Lateinischen von selbst gänzlich wegfällt.

§. 49.

§. 49. Ich habe mich bey dem Artikel von
der alten Kirchenordnung etwas lange aufgehalten.
Ich glaube aber doch dessals kein langes Ent-
schuldigungs-Compliment machen zu dürfen.
Sollte die allgemeine Einrichtung des Kirchen-
zustandes nicht noch immer Aufmerksamkeit ver-
dienen? Zwar werden diejenigen, denen etwa
noch die erste Grundlage von 1540. unbekannt
geblieben, sich nicht recht helfen, wenn sie etwa
dem sel. Thomas, die den Analectis in den
erratis & addendis beigesfügten Worte ab-
hören: Cum hæc non Ubivis locorum
recepta, nec sub principiis regentis ex-
presso nomine, quod in quatuor reliquis
deprehenditur, promulgata sit, potius
antiquata quam antiquissima, nec ejus-
dem cum quatuor illis auctoritatis cen-
setur esse. Aber das ist doch richtig, daß
die 1552. gemachte Kirchenordnung allererst
das Siegel eines beständigen und nicht bloß mit-
terweiligen Zeitgesetzes hat.

§. 50. Jener Behelf ist, sage ich, mei-
ner Meinung nach, nicht hinreichend. Die
deutschen Fürsten und Stände hatten sich damals
noch nicht die formliche Ausrichtung der jurium
col-

collegialum der Evangelischen Kirche annässen können oder mögen. Die Sachen waren noch in demselben Gleise geblieben, in welchem es auf dem Augsburgischen Reichstage in der Confession am Schlus des acht und zwanzigsten Artikels geheissen hatte: ikt gehet man nicht damit umb, wie man den Bischoffen ihre Gewalt neme, sondern man bitte und begeret, sie wolten die Gewissen nicht zu Sünden zwingen. Wenn sie aber solchs nicht thun werden, und diese Bitte verachten, so mögen sie gedenken, sie werden deshalb Gott Antwort geben müssen, dieweil sie mit solcher ihrer Hertigkeit Ursach geben zu Spaltung und schisma, des sie doch billig sollen verhütten helfen. s. Concordia Dresd. 1580. im Churfürstl. Hofelager Bl. 20. (Ein Beweis, daß der sonst vortreffliche gelehrtne Schriftsteller Justinus Febronius, sich irret, wenn er die Ursache der Kirchentrennung allein in dem Eigensinn des Pabstes setzt, ohne auch den Bischöfen dergleichen Schuld zu geben.

s. § 1. Aber Anordnungen, von völlig gesetzlicher Kraft, konnten doch in den Evangelischen Kir-

Kirchen nicht Platz greifen, ehe und bevor durch den Passauischen Vertrag, und den darauf erfolgten Religionsfrieden, die Gewalt des Pabsts und der Bischöffe ihr völliges Ende erreicht hatten. Vorher konnten Anordnungen provisiorialiter gemacht werden, welche wenigstens als nützliche Auschläge gelten musten. Ich habe den allerältesten und sehr seltnen deutschen Grundriss einer Kirchenordnung bei der Hand: Deud-sche Messe und Ordnung Gottesdiensts Wittenberg. (Am Schluß steht Martin Luthers Unterschrift und die Jahrzahl MDXXVI.) Luther schreibt ausdrücklich gleich anfangs in der Vorrede, daß man aus dieser Ordnung ja kein nöthig Geseß machen solle, sondern daß man sie betrachten müsse als etwas, das doch dem Nächsten nützlich seyn kann.

§. 52. Als aber das Pabstthum förmlich in gewissen deutschen Landen die Gültigkeit verloren hatte, so war es allerdings der Regenten Obliegenheit dahin zu sorgen, daß auch gute äußerliche Ordnung im Evangelischen Gottesdienst festgestellet werden mögte. Welcher Gestalt der Mecklenburgische Herzog, Johann Albrecht, und neben ihm, Herzog Ulrich, so thane Obliegenheit, im

im Allgemeinen betrachtet, zu erfüllen angewandt gewesen, ist bis daher erzählet und erläutert worden.

§. 53. Wollte ich mich aber nun auf die besondere und einzelnen, den Gottesdienst im Lande betroffenen Veränderungen, einlassen, so würde ich gewiß in eine eckelhafte und unerträgliche Weitläufigkeit gerathen. Bloß von dem, was den Schwerinischen Kirchen und Schulen-Zustand betrifft, will ich zur Probe einige möglichst kurze Anzeige thun.

§. 54. Es ward in dem Zeitlauf, mit welchem wir uns jetzt beschäftigen, der Evangelische Gottesdienst in der Stadt Schwerin an drey verschiedene Orten öffentlich gehandhabet. Die älteste in der Stadt 1532, errichtete Evangelische Kirche ist bereits oben beschrieben worden. Außer dieser, in der Ritterstrasse belegenen Kirche, hatte ferner schon Bischof Magnus, mit Genehmigung seines Herrn Vaters, Hinrich des Friedfertigen 1534, auch die Schelf- oder Nicolai-Kirche dem Evangelischen Gottesdienst einzgeräumet. Es war also jene Filia, oder Tochter der Domkirche ziemlich frühe von ihrer Mutter entwöhnet. Zum Pfleger und Aufseher derselben

Schwer. Ev. K. Gesch. I. Abth.

F

bem

ben war Georg Westphalen gesetzen; welcher sein Amt auch allda treulich und mit Seegen verwaltet, bis endlich seine Leibesschwachheiten, sonderlich an den Augen, in seinem Alter dergestalt zunahmen, daß er mit einem gnädigen Unterhalt vom Dienst freigesprochen ward. Er starb 1558. nachdem er dreißig Jahre dem Evangelio gedienet hatte. In den Jahren 1545 : 1558. waren die Stadtprediger Eile Bolert, Johann Masenius und Joachim Noctiphagus oder Kuckenbieter, und Ernst Rothmann, des besagten Westphalens Gehüßen und Vertreter, in Verwaltung des Schelf-Gottesdienstes. Nun muß ich auch noch den dritten Ort anführen, welcher 1541. auch dem Gottesdienst gewidmet worden.

§. 55. Die Stadt: Gemeine hatte sich, nämlich schon der Zeit, dergestalt vermehret, daß die eigentliche Stadtkirche die Menge der Gläubigen nicht fassen konnte. Dieserwegen suchte man für die vielen Kinder, die dem lieben Gott, wie der Thau aus der Morgenröthe gebohren waren, noch einen besondern Platz. Nun war damals die Franciscaner Klosterkirche an dem Ort, wo jetzt die Justizkamzley und die alte Herzogliche

Biblio:

Bibliothek ist. Diese Kirche ward zum Sonn- und Festäglichen Evangelischen Gottesdienst eingeräumet. Doch behielte die annoch vorhanden wenigen Fratres ihre Kammern oben, allwo sie auch ihre Gebräuche zu beobachten, Freyheit hatten. In der Woche ward die alte Stadt-Kirche zu Predigten und Betstunden gebraucht.

§. 56. An diesen dreyen Orten ward im Jahr 1552. der öffentliche Evangelische Gottesdienst durch Joachim Kuckenbieter, und Ernst Rothmann verwaltet. In diesem Jahre aber ward die prächtige Domkirche selbst demselben eingeräumet; vorläufig zwar schon im Frühling, aber mit gänzlicher Bestimmung und Bestätigung im Augustmonat, nachdem der Passauische Vertrag erfolget war. Kuckenbieter und Rothmann sind also die beyden ersten Evangelischen Domprediger zu Schwerin gewesen.

§. 57. Nunmehr bedurfte man der alten Franciscaner-Kloster gar nicht mehr. Der allde an Sonn- und Festtagen geübte öffentliche Gottesdienst hörte auf, und statt dessen ward 1553 die Fürstliche Burgschule daselbst angeleget. Die Predigten und Betstunden in der Woche wurden noch fernerhin in der kleinen Stadt-Kirche in

der Salzstraße von eben den beiden benannten Dompredigern gehalten; bis 1558. den 15 Aug. durch eine traurige Feuersbrunst, ein gutes Theil der Stadt und auch sothane Kirche eingeäschert ward.

S. 58. Der Dom oder die Domkirche (Ecclæsia Domina s. Dominica) ward im Jahr 1170. von Hinrich dem Löwen, jenem für Mecklenburg in vieler Hinsicht merkwürdigen Herzoge von Sachsen und Bayern, fundiret, und 1171 im September dotiret. Dieser Herr hatte 1154 das Bischöfthum von der damaligen Hauptstadt Mecklenburg, (wovon man jetzt die Spuren nur in dem steinernen Damme beym Dorfe Mecklenburg nach Wismar zu) suchen mag, nach Schwerin verlegt. Nunmehr sezte er den Bischof Benno, der bey 12 Jahr zu Mecklenburg gewesen, allda ein. Den 8 Sept. als am Geburtstage Mariä, im Jahr 1171. wurde Christus und seine Mutter die Jungfrau Maria und der Evangeliste Johannes zum Patron der Domkirche ernennet. Der Bau ward im Jahr 1195. vollendet, in welchem so wohl Hinrich der Löwe, als der erste Bischof Benno, welcher bey der Grundlegung die

die Einsegnung verrichtet hatte, verstorben ist.
 §. Latom. Histor. der Schwer. Bischöfe. * Die
 formliche Einweihung der Kirche ist 1248 am
 Tage Vitus, in Gegeuwart dreyer Bischöfe, von
 dem fünften Bishofe zu Schwerin, Wilhelm, ver-
 richtet worden, und trifft in die Regierungszeit Jo-
 hann des Theologen. S. Milius in der ersten Kun-
 sten der Herzoge in Mecklenb. Wenn Lato-
 mus in der Hist. d. Schwer. Bischöfe dies er-
 zählt, so füget er zugleich eine kleine artige
 Nachricht von der papistischen Kirchen und Alter,
 auch der Einweihung bey.

§. 59. Der größte Schatz, wedurch diese
 neugestiftete Kirche in Ansehen gebracht worden;
 war das so genannte heilige Blut, womit 1222
 der Römische Cardinal Pelagius, zu solchem Ende,
 den Grafen Hinrich zu Schwerin, im heiligen
 Lande beschenkt hatte. Gewisse Tropfen, welche
 aus dem Leibe Christi am Kreuz geflossen sehn
 sollten, und in einem Jaspisstein eingeschlossen

F 3 waren,

* Daraus ist auch ersichtlich, daß bereits 100 Jahr
 vorher, auf König Gottschalts Verlangen, von dem Erz-
 bishofe zu Hambura, Albert, ein gewisser Johann Scos-
 tus zum ersten Bishofe in Mecklenburg bestellt wor-
 den, vermutlich im Jahr 1062. u. s. w. s. Westpha-
 len Mon. ined. T. VI. p. 542.

waren, wurden als ein wunderthäiges Blut in der Domkirche aufzuhalten und abergläubisch verehret. * Es wurden Wallfahrten dahin angestellt und Abläß daher geholet, zu welchem Zweck eine eigene Blutscapelle erbauet worden, bei welcher eigene Priester und eine besondre Waageschaale, zur Wägung der Krankheiten und Sünden, gehalten sind. In dem höchstseltenen *Ordinario in elite ecclesie fuerinensis Rost.* 1519. fol. findet sich sehr vieles von dieser Materie, und wenn ich das alles gehörig betrachten und weitläufig erläutern wollte, so könnte ich eine eigne Dissertation schreiben; de *ficto sacramento sanguinis sacri.*

§. 60. Jetzt habe ich nur anzuführen, daß bereits geraume Zeit her, die Evangelischen Prediger, gegen sothane abergläubische Gebräuche, sehr geifert hatten. Eine sehr starke Probe davon ist des Aegidius Faber, heut zu Tage gar selten zu findendes Büchlein, von dem falschen Blut und Abgott im Thum zu Schwerin, welches Martin Luther mit einer Vorrede 1533 zu

Wit-

* Ueber 20 Jahr vorher, hatte Bischof Brunwarus eine andre Art von Wallfahrten zum heiligen Blut nach Dobberan gestiftet. s. Latomus aufs Jahr 1201,

Wittenberg drucken lassen. Es wäre dieses Buch mancher Ursache wegen wohl werth, von neuem gedruckt zu werden.

§. 61. Ich will eine Stelle daraus herse-
hen, woraus zugleich ersichtlich ist, wie wun-
derliche Posen mehr bey dem Gottesdienst getrie-
ben worden. Es heist: Also gaukeln sie
mit einem andern vermeinten Heilig-
thum, geben für, es sey auch da zu
Schwerin die Milch aus den Brüsten
der allerheiligsten Jungfrauen; als
wäre die allerheiligste Jungfrau ein
solch unverschämt Mensch gewesen, daß
sie sich entweder selbst habe gemolken
oder von andern melken lassen, und
ihre Milch für ein Heiligtum in der
Welt herumtragen und anbeten lassen.

§. 62. Aber aller Evangelischen Widerse-
hung ohngeachtet, konnten die eingewurzelten
groben Missbräuche, einer solchen Milch- und
Blut-Berehrung, erst im Jahr 1552. völlig
getilgt werden. Hederich schreibt bey diesem
Jahr von Herzoge Johann Albrecht: Lest auch
das vermeinte heilige Blut, das in
die dreyhundert und dreißig Jahr ge-

F 4 ehret

ehret und angebetet worden, nach dem
Exempel des frommen Königs Ezechia, der
die ehele Schlange von Mose aufgerich-
tet, um der Abgötterey willen zermal-
mete, hinwegbringen und verbrennen.
S. Schwerinische Chronica von M.
Bernhardo Hederico, Rostock gedruckt
durch Reußner Anno MD. XC VIII. auf
der letzten Seite des Bogens G.

§. 63. Bey der angestellten Vergleichung
will ich mich nicht aufhalten; wie weit nämlich
dieselbe Platz behauptete. Den Vergang selbst
will ich nur aus zuverlässigen Quellen noch ein
wenig umständlicher erzählen. Das so genannte
heilige Blut, welches in einem Chrystall bis an
hero verwahret gewesen, ward aus der Bluts-
capelle herausgenommen, und in Gegenwart ei-
ner unzählbaren Menge Zuschauer in der Kir-
chen selbst, von dem bis dahерigen Päpstlichen
Blutscapelle Provisore und nunmehrigen Mit-
bekenner der Evangelischen Wahrheit, Nicolaus
Hartmann, erbrochen, und nach öffentlich unter-
suchtem und offenbar befundenem Betruge, nebst
dem Chrystall, der obbeschriebenen grossen Waage
und übrigen Geräthe, cum libra & cupis,
in

in quibus cibaria & munera vel apporta-
bantur vel custodiebantur, ins Feuer ge-
worfen und verbrannt.

H. 64. In dem Chrystall, welchen Mar-
schallus L. V. Annal. c. 4. und andre, einen
Jaspis nennen, hat sich bey der Eröffnung, staat
einiger Tropfen heiliges Blutes, ein Tropfen
Drachenbluts gefunden. Postea, schreibt Fla-
cius in Catal. Test. verit. p. m. 1025. iste
sanguis reclusus & ab aurifabro diligenter
inspectus Draconis sanguis deprehensus
est. Andre sagen, es sey ein Stück Zinnober,
grumum cinnabaris, oder guttula picta, ge-
wesen. S. Chytræi Saxon. p. 327. Noch
ist merklich, was Johann Lühan im registro
actuum confirmationum & decimarum
capituli & Eccl. Suerin. welches schon 1547
gemacht ist, behauptet, der Christall sey auf der
innren Seite also geschnitten, daß ein Bluts-
tropfe, gleich als wäre er in drey Theile oder
Tropfen abgesondert, sich nothwendig äußerlich
darstellen, und also zertheilt in die Augen fallen
müssen. Man vergleiche übrigens meines seel.
Onkle des geh. Naths von Westphalen Monum.
ined. T. II. p. 1650. 1653. 1729. T.
F 5 IV.

IV. p. 556. 1244. T. I. p. 361. An lekt angeführten Ort ist zu ersehen, wie auch die Sternbergische, zur Angötteren dienende blutige Hostie, um diese Zeit weggeschafft worden.

§. 65. Von den Schwerinischen Kirchen komme ich nun an die dasige Schule. Der vor mahlige gelehrte Rector derselben, Bernh. Hedrich, giebt in seiner Chronick davon Nachrichten, sonderlich Bogen J., welche richtig genug sind, aber sehr stark erweitert werden können. Ich hatte im Jahr 1753. den Einfall, des 200jährigen Andenken der Herzogl. Bibliothek und Dom schule, zu beschreiben. Ich finde davon allerley unter meinen Papieren, vielleicht verlohrner Stun den. Etwas kan ich daraus ixt anbringen. Doch muß ich mich das iwahl der Kürze mög lichst beseitzen.

§. 66. Vorläufig muß ich mich auf einen offenen gedruckten Brief, Johann Albrecht, be ziehen, welchen ich in meiner ziemlich weitläufigen Mecklenburgischen und Hollsteini schen Sammlung verschiedener, bisher ziemlich unbekannter kleiner Werke der Litteratur, annoch vorfinde. Er ist datirt den 4 Aug. 1553. Einige Worte aus demselben verdienen hier einen Platz. Es heist:

heist: Erkennen wir uns auch schuldig — damit in unsere Fürstenthümen solche Schulen angerichtet, fundirt und mit aller Notbdurst versehen und bestellet werden. Und haben aus solchem christlichen Bedenken und Wohlmeinung auch vorgehabten guten Rath beschlossen eine Particular-Schule allhier zu Schwerin für die Jugend zu ordnen und aufzurichten. Die wir mit unserer sonderliche Darstreckung, Förderung und Hülfe dermassen bestellen und versorgen wollen, daß ehrliche, fürtreue und zu leren tüchtige Männer — zu solchem Schulendienst verordnet, und mit unserer Besoldung unterhalten werden.

h. 67. Es war freylich bereits durch Besförderung Hinrich des Friedfertigen, bey der ersten Stadtkirchen am Eck der Salzstrasse eine Evangelische Schule errichtet, bey welcher Cornelius Arnemius als Lehrer gesetzt war, welcher darnach als Prediger in Eldena seine Tage beschlossen. Diese Schule ward, als sie an Knaben zugenommen, und dort der

der Raum zu enge ward, 1541 aufs Rathaus verlegt, über den Schwiebogen, worunter der sogenannte Schrank ist. An diesem Ort ward Nicolaus von Hamburg ihr zweiter Lehrer. Nach Verlauf eines Jahres ward aber wieder eine Aenderung nöthig befunden, und ward die Schule vom Rathause auf den Domkirchhof, in die südseit daselbst damals noch stehende runde Kapelle verlegt. Und da sich hier die Zahl der Schuljugend immer vergrösserte, so ward, ausser dem Lehrer oder Präceptor, noch ein besonderer Rector daben verordnet. Er hieß Petrus Bartholdi, welcher als ein begabter Mann gerühmet wird, auch um seine Wissenschaften noch höher zu bringen, nachher noch einmahl nach Wittenberg gereiset, daselbst Magister geworden und endlich als Pastor an der Pfarrkirche zu Güstrow sehr berühmt gewesen und 1565. gestorben ist. Zur Zeit seines Rectorats war Johann Eggebrecht, der Zahlordnung nach, der dritte Präceptor.

§. 68. Aber auch hier war die Schuleinrichtung mit Unbequemlichkeiten verbunden, und vielleicht noch mit grösseren als auf der vorigen Stellen. Das Stift unterhielt der

Zeit

Zeit auch noch am Dom eine römisch-katholische Schule. Allda wurden die Jugend in der papistischen Religion, auch im Choral und Figural, im Antiphon, responsorium und s. w. zu singen, unterwiesen. Und es wurden unter ihnen allemal, nach gehaltner Vesper, Geld und Gaben ausgetheilet, wodurch sie bewogen wurden, theils zur Lutherschen Schule selbst keine Lust zu bekommen, theils die zu dieser gehörende Jugend vielmehr an sich zu locken. Solchergestalt thaten sich mancherley Irrungen und Verdrießlichkeiten hervor.

§. 69. Es war also ein, allerdings höchst lobliches Beginnen, des Herzogs Johann Albrecht, daß er, wie vorhin angeführter offner Brief bezeuget, eine ganz neue und vollständige Schuleinrichtung veranstaltete; welche sich vor der bis dahерigen Unterstützung der Stadtschule gar sehr ausnimmt. Dieses Beginnen rühmet also auch billig Matth. Röseler Lucanus Artium & Medic. Prof. Rostoch. de Megalbursensium familiae pietate virtute & rebus gestis, Rost. 1555. 4. ex offic. Lud. Dietzii. Zu diesen neuen Anstalten ward das oberwehnte Franciscanerkloster bestimmt, in welchem die ober-

obersten Zimmer zu einer Schule eingerichtet wurden, welche die Burgspule genannt worden.

§. 70. Die Einweihung dieser Burgschule geschah in eben dem Jahr 1553. d. 10 Aug. Es wurden dabei zwey lateinische Reden gehalten, die erste von dem gelehrten Hofrath Andr. Mylius, die andre von D. Justus Jonas, Justi Jonæ des Theologen Sohne. Es wurden damahls 4 gelehrte Schullehrer zugleich eingeführet. Matthias Marcus Dabercusius war von der Churfürstl. Schule zu Meissen hieher berufen als Rector. Hieron. Rivius ward Prorector; Nicol. Sartorius Cantor, und Nicolaus Mylius, des hochangesehenen Andreas Bruder, ward Präceptor oder hypodidascalus.

§. 71. Das grosse Ansehen, in welchem sonderlich Dabercusius stand, könnte ich mit weitläufigen Erläuterungen vorstellen. Vergl. Casel. epist. l. 4. ep. 2. ed. 8. Dransf. p. 246. und hauptsächlich Chyträi Orat. de oppido Sverino, Rost. 1595. in 8 Bl. 7. und 8. welche auch in dessen Oration steht p. 1695. und verdeutscht vor Hederichs Chronic. Viele ihn besonders rühmlich betreffende Stellen enthält

enthält Boceri Suerinus ecloga 1564 in 4.
Es soll eine griechische Grammatik von ihm gedruckt seyn. s. Beermann Catal. Bibl. Francf. p. 139. Auch soll die lateinische zu Rostock 1569. in 8. gedruckt seyn. Das Mscrpt. derselben ist mir durch einen Zufall in die Hände gerathen, also auf der Titelseite es heist: Quæstionum de grammatica latina libri quatuor ad usum scholæ Suerinensis conscripti a Matthie Marco Dabercusio 1565.

§. 72. Gewiß, Herzog Johann Albrecht hielt ihn ungemein werth. Als in dem Jahre 1554. durch die Streitigkeiten der beyden Gebrüder wahrlich kriegerische Unruhen auf Schwerin sich verbreiteten, und der alda zur Wertheidigung gelassene Hauptmann etwas geschwind in seinen Vorkehrungen verfuhr, auch unter andern das Gewölbe des Franciscanerklosters, aus Furcht, daß von daher dem Schloß durch Geschütz Schaden zugefüget werden mögte, durch gebrochen hatte, und also das Schulwesen loschericht geworden war, so musste Dabercusius auf Fürstl. Befehl mit seiner Familie nach Rostock gehen. Im Jahr 1557. ward an die Stelle des vorigen Proectors, Bernh. Hederich berufen,
auf

auf Empfehlung Dabercusii, dessen Eydam er auch geworden. Als endlich 1565 die Pest in Schwerin einriß, und bis zum Februar. 1566 daselbst dauerte, mußte Dabercusius, welchen der Herzog zu seinem Rath erklärte, und schon längst in Geschäften, wobei es auf schöne Wissenschaften ankommmt, um Rath gefraget hatte, dem Herzoge nach Strelitz folgen und bei ihm verbleiben.

§. 73. Zum letzten Zeugniß des Ansehens, in welchem dieser Mann stand, will ich die Worte hersezen, welche Hederich in der Chronik, da er Dabercusii den 17. Febr. 1572. erfolgtes Ableben meldet, noch hinzuschreibt: Herzog Johann Albrecht läßt ihn auf seiner H. S. Unkosten ehrlich zur Erden in die Thumkirche bestetigen, und folget der Leiche in eigner Person samt seiner Gemahlin, beiden Söhnen und dem ganzen Hofgesinde, Chr. Bogen L. Vergl. eben dies Chron. Schwer. T. III. Monum. ined. B. de Westphalen.

§. 74. Inmittelst war außer der Fürstl. Burgschule auf das Superint Peristeri Vorstellung noch eine besondere Schule am Dom, in dem vorz.

vormähligen papistischen Stifis refectorio angeleget. Diese daher benannte Domschule ward auf Herzogl. gnädigste Bewilligung 1565 den 8. April durch besagten Wolfsg. Peristerum eingeweiht, und es wurden drey Lehrer eingesetzt M. Geo. Leseberg als Rector, M. Henr. Timann als Prorektor, Johann Fabrieus als Cantor.

¶ 75. Aber es war die Burgschule doch damahls noch nicht verfallen. Ungeachtet Daseverius besagtermassen in demselben Jahre sich entfernt, so kam er doch nicht lange darnach wieder zurück. Und man kan sagen, daß die Lehrer der Burg und Domschule damals zu gründlicher und fleißiger Unterweisung sich in die Wette beeiserten. Nach dieses verdienten Mannes bereits angezeigten sel. Hintritt ward dessen Schwiegersohn Hederich wiederum Rector deselben, welcher den M. Phil. Müller als neuen Prorektor an der Domschule oder schola aulica 1574 einführte. Hievon zeuget weiter instructio novi Prorektoris in schola aulica Suerinensi sive formula publicæ renuntiationis, qua M. Phil. Müllerus Prorektor declaratus est in schola illustri d. 7. Nov.

Schwer. Ev. K. Gesch. I. Abth.

G

A.

A. 1574 ab Hederico s. sel. E. J. von Westphalen Monum. Ined. T. III. p. 1685. Damahls war also die Schola cathedralis noch nicht die Schola aulica oder Schola illustris. Dieses ist jene erst in demjenigen Zeitslauf geworden; der nach Herzog Johann Albrechts Tode fortgehet, und welchen wir darnach betrachten werden.

J. 76. Als einen besondern Beweis der Achtung und Sorgfalt, welche Herzog Johann Albrecht für seine Burgschule gehabt, habe ich noch das anzuführen, daß dieser Herr zum öftern dieselbe in höchsteigner Person besuchet. Wie er denn noch in dem Jahre vor seinem Tode, nämlich 1575 nebst seinen beiden Prinzen und den Prinzen Johann Friedrich von Sachsen und ihren Lehrern Hiob Magdeburgo *) und Hinrico

*) Dieser Hiob Magdeburgus hatte zuvor zu Meissen und darnach zu Lübeck gelehret, und war hierauf Inspector, nicht wie es im gelehrten Lexicon heist, des Herzogs Johann Albrecht von Mecklenburg selbst, sondern seiner Prinzen. Er war einer von den damaligen Wiederherstellern der schönen Wissenschaften in Deutschland, sonderlich der griechischen und lateinischen Literatur. Ich will eine seiner gedruckten Bemühungen aus meinem Vorrath anführen. Und das soll gerade ein

Cates.

Hinrico Sibero sein letztes examen in selber Schule gehalten. Er ließ auch ein besondere-

G 2 res

Catechismus seyn. Wie? mögte man sagen, ist eine solche Arbeit der Kinder-Lehre wohl irgend der Wirksamkeit eines schönen Geistes angemessen? Sollten einige ihren Geschmack in unsrern Tagen genugsam verwöhnet haben, um so zu urtheilen, so mögen sie es zuvor mit unserm grossen Luther aufnehmen, welcher seinen grossen Catechismus, dee noch vor dem kleinen 1529 von ihm gemacht ist, eine Ermahnung an alle Christen und sonderlich Pfarrherren vorgesehen hat, in welcher er gegen die Verächter der catechetischen Bemühung aus einem ganz andern Tone redet. Nur ein Paar Stellen daraus gehört, so wird man seine Mehnung merken. Er schreibt: Ich bin auch ein Doctor und Prediger, ja so gelert und erfahren, als die alle seyn mögen, die solche Vermessensheit und Sicherheit habett, noch thue ich wie ein Kind, das man den Catechismum lehret. . . . Muß ein Kind und Schüler des Catechismi bleiben und bleibs auch gerne. Und diese zarte eckle Gesellen wollen mit einem Ueberlesen flugs Doctor über alle Doctor seyn, alles können und nichts mehr bedürfen. Er bittet darauf diese unartige Leute, die er faule Wänste nennet, die catechetische Bemühung hoch zu achten, und beynahe am Schlusse drückt er sich noch in dem ihm eigenen Styl dahin aus, daß alle Christen sonderlich Pfarrherren sich täglich darinn üben und nicht ablassen sollent, bis solang sie erfahren und gewiß werden, daß sie denn Tensel tote gelchret, und gelehrter worden sind, denn Gott selber ist und alle seine Heiligen. Man war daher in den ersten Zeiten der Kirchenverbesserung angewendet, in allerhand ganz verschiedene Gestalten die catechetische Lehre

res Gemach in prima classe machen, in der Absicht, daß die jungen Herren auch in einigen öffentlichen Lehrstunden mithören sollten, und ließ nach dem examine, seiner Gewohnheit nach, unter die fleißigen Schüler Geld austheilen. Aber die guten und etwanigen weiteren Anschläs-

ge

Lehre zu verbreiten. Man wirbs mir nicht verargen, wenn ich zum Beyspiel ansführe, daß Georg Major 1533. den seltsam scheinenden Einfall hatte und in einem heut zu Tage selten vorkommenden Büchlein ausführte, den Lesekindern bereits mit Mani den Catechismus in die Hände zu bringen. Der Titel ist: Catechismus D. Mart. Luthers deutsch und lateinisch, daraus die Kinder leichtlich in dem Lesen unterwiesen mögen werden. Es fand Beysfall, und ist auch 1553. gedruckt worden, welchen Druck ich auch besitze; Es darf uns also eben nicht so sehr befremden, wenn der angeführte gelehrte Hios von Magdeburg auf den Einfall geriet zur Uebung der griechischen und lateinischen Sprache des Catechismus mit anzuwenden. Die Dedications Schrift an seinen Sohn ist datirt 1560. Auf der Titelseite ist aber Zeit und Ort des Drucks also angegeben: Rostochi exudebat Jacobus Transyluanus Anno M. D. LXV. In demselben Jahrhundert unternahm Joh. Mylius eine gleiche Arbeit mit einer griechischen Uebersetzung, welche von jener in den Worten sehr unterschieden lautet. Dies selbe hat Joh. Clajus benebst seiner hebräischen Uebersetzung derselben 1572. dem Druck übergeben. Das Buch ist mehrmahlen gedruckt, und man findet drinn den Catechismus in deutscher, lateinischer, griechischer und hebräischer Sprache neben einander.

ge wurden im folgenden Jahr durch den tödtlichen Hinterritt dieses Herrn vernichtet.

§. 77. Nach demselben verlohr derjenige Ort, der bis dahin Burg-Schule hieß, sothanen Zweck der Bestimmung, und die Lehrer und Schüler derselben wurden an die Domschule gewiesen, welche denn dadurch den Glanz der Scholæ Illustris zugleich erbte. In dieser Hinsicht vermutlich, nannte dieselbe Kolichius: scholam in aula, als er 1679. vom Parchimischen Rectorat zum Schwerinischen berufen ward. Ich habe noch den, staat eines Anschlags zur Abschiedsrede gedruckten halben Bogen, welcher wohl von wenigen aufgehoben seyn mag. Man ersieht aus demselben, daß er in Parchim unzufrieden gewesen; und er sagt, Herzog Christian Ludewig habe ihm berufen ad regerendam in aula scholam.

§. 78. So hatte die Domschule in demjennigen Zeitraum, bey welchen wir uns bisher annoch aufhalten, noch nicht genannt werden können. Indessen darf man sich doch von den ersten zehn Jahren ihres Daseyns eben keinen so niedrigen Begriff machen. Viele Lehrer derselben haben sich durch weitläufige Verdienste vor

andere ausgezeichnet. Der erste Rector Geo.
Leseberg ward 1571. Superintendent zu Salz-
dahl in Wolsenbüttel. Der ihm in diesem Jahr
folgende Rector M. Lorenz Rodomann, welcher
als ein geschickter Poet annoch bekannt ist, ward
1573. Prof. der Historie in Wittenberg. Vergl.
Schuhens Vita Chytrae T. II. p. 229.
Der Prorektor M. Henr. Timann war nicht nur
eines berühmten Theologen Sohn, sondern hatte
sich selbst auch bereits zuvor in Vorlesungen zu
Rostock geschickt erwiesen, und er hat seine geschickte
Gabe des Vortrags noch darnach als Hederichs
Gehülfe bewiesen. Endlich auch der Cantor
Fabricius ward geschickt genung besunden, dar-
nach eine Predigerstelle in Sternberg zu bekleiden.
Also ist man gleich anfangs bedacht gewesen, die
Domschule mit geschickten Lehrern zu besetzen.

§. 79. Denjenigen Ort, welcher dazu be-
stimmt worden, hatte zuerst Bernhard von
Plessen, damahlicher Thesaurarius und Bau-
meister des Stifts, angebauet. Hederich bezeugt
dieses, indem er meldet, daß derselbe das re-
fectorium jehiger Zeit der Schulen' auditoria
gebauet, wie er denn zum Gedächtniß diese
Worte an das Gewölbe in den einen Kreuzgang
nach

nach der Kirchen schreiben lassen: An. 1392.
præsens refectorium per Bernhardum de
Plessen est sormatum.

§. 80. Als dieser Ort, zuerst dem evangelischen Schulwesen 1565. eingeräumet war, wurden besagtermassen nur drey Lehrer dabei gesetzt. Als darnach 1576. die alte Burgschule einging und beide Schulanstalten in Eins verknüpft worden, so wurden aus jener Hederich als Rector und Studelius als vierter Lehrer oder Præceptor gesetzt. Der bis daheroige Prorector ward nunmehr Conrector genannt. Wie die Zahl der Lehrer, darnach bis auf sechs vermehret worden, gehöret nicht hieher. Es ist Zeit, daß ich diese Erzählung schließe, bei welcher ich mich länger aufgehalten, als ich dachte.

§. 81. Man hat auf Akademien manchmal Gelegenheit zu gerechten Klagen, daß die liebe Jugend zu schnell von den Schulen hinwegeilet. Dennoch ist aber nichts natürlicher, als, daß man von der Schule, zur Akademie geht. Sollte nun eine solche natürliche Art des Fortganges nicht auch in dieser geschichtmäßigen Erzählung von mir beobachtet werden? Es

ist wahr, dies soll eine Einleitung eigentlich in die Schwerinische Kirchengeschichte seyn. Aber sollte ich darum etwa der Rostockischen Akademie mit keinem Wort erwähnen? Man nehme auch noch den Sach an, daß die Gelehrsamkeit nicht an die Hohenschulen gebunden; einen Sach, welcher in unsren Tagen von manchen übertrieben und gemißbrauchet worden. Dennoch darf ich jeden Rechtdenkenden frey auffordern, ob es zu leugnen sey, daß der verbesserte Zustand der Universität einen allgemeinen Einfluß in die Verbreitung der verbesserten Religion in den Mecklenburgischen Landen gehabt habe. Eben wegen dieses Einflusses ins Ganze, würde ich es vor mir selbst schwerlich verantworten können, wenn ich nicht noch auf dieser Stelle, diejenigen Vortheile kürzlich berührte, welche der Rostockischen Hohenschule, unter diesen Landes-Fürsten, in der Zeit angediehen, da die reine Evangelische Lehre im deutschen Reiche Wahrheit und Freyheit erhalten hat.

S. 82. Es ist vorhin erzählt worden, daß im Jahr 1550. Joh. Kurifaber, nebst dem David Chyträus in Rostock angekommen. Otto David Schütz seköt, indem er dieses erzählt,

A. A.

a. a. D. i. B. §. 14. in dessen Ueberschrift die Worte : : in rostochiensem Academiam recens instauratam. Eben diese Worte braucht er im Anfang des 17 §. da er den 1552. verspürte Anwachs des akademischen Wohlstandes erzählt. Es hatte zwar freylich schon lange eine Hoheschule daselbst existiret. Aber man mögte in unserm heutigen Styl sagen, sie seyn chaotisch, d. i. wüste und leer von Geschäftsamkeit gewesen. Die schlechte Beschaffenheit derselben, bezeuget Petr. Lindenberg in chron. Rostoch. l. 5. c. 7. p. 164.

§. 83. Wir müssen doch dahin einige Blicke zurückthun. Sie hatte bereits 1519. ihr erstes Jubiläum unter dem Rectorat Barthold Möllers der Theol. D. begangen, welcher Theol. Facult. & Eccles. Collegiatæ Decanus war. Sie hatte damals, aber in kümmerlichen Umständen, das Andenken ihrer ersten Stiftung erneuert. Es ist bekannt genug, daß der 12 November 1419. der Geburts-Tag derselben ist. Wie es denn in Zinzerlingi Fastis rectoralibus Laciburgicis, welche ich bei dieser Materie mehrmals vor Augen behalten werde, welche aber durch Seb. Bacmeisteri

G 5

Antiq.

Antiq. Rost. ungemein berichtiget und ergänzet worden, bald anfangs heift: Anno Dom. MCDXIX. XII. D. Novemb. incepta est vniuersitas Rozstokensis & electus est Rector vniuersitatis Petrus Stenbeke, Magister in ártibus & sacræ Theologiæ Baccalaureus Formatus per Dominos reuerendos videlicet venerandum in Christo Patrem & Dominum Dn Henricum (cogn. Wangelin) Episcopum Zwerinensem Dn. Hermannum Abbatem de Dobran M. Ioh. Meinesti Archidiaconum Rostokensem Dn. Nicolaum Turchowen Plebanum Ecclesiæ B. Mar.

§. 84. Fundations-Bulle ist von dem Pabst Martin V. zu Ferrara die Febr. Pontificatus anno secundo abgegeben. Als die Rostockische Akademie im folgenden Jahrhundert ihr zweytes Jubiläum feierlich begangen hatte, und die Sammlung, der dahin gehörenden Schriften, durch Joachim Pedanum, zusammen gedruckt worden; So ist auch durch den Druck dafür gesorget, daß jene Grundungsurkunde der allgemeinen Kundschafft nicht entgehen mögte. Man ersiehet daraus, daß nach damahlicher Mode bey dem

dem Pabst die Freyheit ein generale studium, das ist, eine Universität zu Rostock zu stiften, nachgesucht werden müssen, und daß der heilige Vater so gefällig gewesen, auctoritate Apostolica zu verordnen: Quod in oppido ipso de cetero in facultate qualibet, præterquam Theologiæ, *) generale sit studium, illudque perpetuis futuris temporibus vigeat & præseruetur ibidem.

§. 85. Mit eben dem Gewichte, mit welchem er die beständigen Fortdauer einer Akademie zu Rostock anordnet, gebietet er auch, daß der Bischof zu Schwerin Cancellarius studii, Kanzler der Universität, in dieser Stadt beständig sey; wobei es dennoch heist, wenn das Stift vacant sey, so solle der Rostockische Archidiaconus dessen Stelle vertreten. u. s. w. Diese Bulle erfolgte auf Ansuchen des Herzogs Johann und seines Vetters Alberts, demnächst auch des Schwerinischen Bischofs Hinrich und Pro-Consulum & Consulum der Stadt Rostock.

§. 86.

*) Hiebey blieb es, bis von Martin V. Nachfolger Eugen IV. epistola, qua suus Facultati Theol. locus in Acad. Rost. conceditur erfolgte im Jahr 1432, also 12. Jahr nach der ersten Fundation.

§. 86. Was damals hauptsächlich ein Jo-
hann und ein Albert stifteten, zu dessen Erneue-
rung ward ein vortrefflicher Johann Albert erfor-
derl. Die neue instauratio, oder besser zu
sagen, die restauratio ist allerdings unter sei-
nem Regiment geschehen.

§. 87. In der That, die Universität im
Pabstthum, hatte wenig Glück. Ich berühre
diese Umstände, ohne sie zu erzählen. Man
denke an jene 1436. geschehene Verlegung der
Universität bey Strafe des Bannes, da nämlich
die Stadt vom Pabst in den Bann gethan, und
vom Kayser in die Acht erkläret wurde. S.
Cranz. in Vandal. L. 12. c. 9. Metrop.
L. II. c. 22. Man denke an jene Folgen der
1464. und 1485. wütenden Pest. Man
denke endlich hauptsächlich an die schwarzen
Früchte, welche die zu einer Cathedralkirche 1484.
umgepflanzte Jacobikirche getragen. Cranz. 12.
Metrop. 14. Vandal. 8. Lindenberg 3.
Chr. Rost. 12. erzählen die betrübte Unruhen,
welche entstanden sind, als die Mecklenburgis-
chen Herren, mit Zuziehung des Bischofs zu
Schwerin, und des Bischofs zu Naheburg und
anderer, an der Rostockischen Jacobikirche ver-
schieden

schiedne Capitularen, eingesehet hatten, welches institutum vom Pabst Innocenz VIII. gebilliget worden. Bergl. Zinzerlingi fast. ad A. 1487. vbi nämlich Lubecæ, schreibt er, per V. annos Academia delit. s. weitläufiger Seb. Bacmeister Antiq. Rost. I B. 3 Kap. Kurz, die alte Akademie ward dadurch dergestalt verstöhret, daß sie sich von der Zeit an nicht recht wieder erholen konnte.

§. 88. In den Jahren, in welchen die Bewegungen, wegen der von Lathern begonnenen Kirchen-Verbesserung, auch in hiesigen Gegenden, merklich wurden, wurzelte das Uebel auf der Universität immer tiefer ein. Zum Beweise ihres schlechten Zustandes, führet man gewöhnlich an, daß Nicolaus Leo von 1530. an das Rectorat in die sechs Jahre geführet. Dieser Umstand ist wahr, möchte aber, für sich allein betrachtet, sonst zum Beweise, nicht hinreichend seyn.

§. 89. Zu den Vorspielen einer verbesserten Hohen Schule gehören, die auf Herzog Hinrichs Veranstaltung 1532. von Arnold Birinus, darnach auch von Eggerdes, Pauli, und andere betriebne Lehrbemühungen, Bergl. Luc. Bac

Bacmeisters Histor. Eccl. & Minist. Rost.
und Lindenberg Chr. Rost. Wir zeichnen
uns aus denselben, besonders den ersten Evan-
gelischen Lehrer der Theologie zu Rostock aus,
den D. Hinrich Schmodenstädt, dessen Namen
ich in dem alten Jöcherschen gelehrten Lexico
von 1733. nicht einmal finde. Solchergestalt
redete man bereits 1544. von einer Restaura-
tion der Academie. Zum Beweise dessen dienet
eine nicht häufig vorkommende Schrift, von
welcher ich den Titel hersezen will: Studii litterarii publici in Academia Rostochiensi
diligens & accurata restauratio vna cum
constitutione ludi puerilis a clariss. viro
D. Gisberto Longolio, Professore Medico
summo iudicio conscripta. Cui accessit
de optima ratione discendi Iurispruden-
tiam tractatus auctore Ioanne Strubio
Iureconsulto eiusdem Academiarum studiosis
propositus. Rostochii excudebat Ludo-
vicus Dyetz A. 1544 mense August.

§. 90. Aber in der That, das war damals,
wenn ich so reden darf, bloß restauratio in
herbis, eine ziemlich unvollständige Wieder-
herbringung der Dinge. Otto David Schüß
in

in Suppl. Hist. Eccl. I. I. p. 67. schreibt bey dem Jahre 1551. noch mit vollem Recht also: Eodem anno mense Octob. inter Duces Mecklenburgicos ab vna & senatum vrbis ab altera parte deliberationes de restauranda Academia pene collapsa coptæ sunt u. s. w. Eben daselbst erzählet er, daß der einzige Johann Aurifaber in diesem Jahre daselbst die Theologie gelehret. Der war in dem vorigen Jahre dahin gekommen, da Erh. Schnepfhius die aus Melanchthonis Epist. T. II. p. 119. ersichtliche Einladung nicht angenommen, an Smedensteds Stelle, von welchem Zach. Grap im Evang. Rost. S. III. meldet, daß er, weil er wider Churfürsten Mauritium in Gegenwart seiner Abgesandten scharf geprediget, abgeseket worden.

§. 91. Herzog Johann Albrecht hatte schon damals und er behielt auch stets den Rostockischen akademischen Zustand zu einem besondern Augenmerk seiner Regierung. Welcher gestalt man dem Verfahren des Stadtraths, welches gar tyrannisch genannt wird, hingegen viel Schuld beigelegt, erhellet aus der umständlichen Erzählung Chyträi in Chr. Sax. ad A.

1551.

1551. Ausser diesem Umstande hinderte auch die Uneinigkeit zwischen ihm und seinem Herrn Bruder Ulrich viel gute Anschläge. Als diese 1556. gröstentheils gehoben war, mithin auch die Kirchenvisitation ihren weitern Fortgang haben konnte, schrieben 4 Professoren an die Fürsten einen demuthigen Brief, welcher auch zu Rost. bey Ludwig Diez gedruckt ist, und batzen um eine völlige Restauration der Akademie. Ich will nur die unterschriebne Namen herzeigen: Georgius Venetus, Tilem. Heshusius, Jacob Bording, M. David Chyträus.

§. 92. Aber staat der gehofften bessren Zeiten, ward in dem folgenden Jahre der Zustand noch trauriger. Eben der Heshusius, welcher die Hauptstüze der Akademie, sonderlich des Theologischen Faches, seyn sollte, richtete mit einem solchen Ungestüm Lerm an, daß er selbst davon musste. Vergl. Chyträei epist. p. m. 1246. und Heineccii Antiq. Goslar. p. m. 502. Grysens Historie von Slutern aufs Jahr 1557. Lindeberg Chr. LIV. p. 121. Grap. Evang. Rost. S. 140. sqq. Leucksfeld in Heshusii Leben S. II. Georgius Venetus hatte auch keine Lust da zu bleiben, und ging in

in eben diesem Jahre seinen Weg nach Pommern. Es war also nur noch ein Theologischer Lehrer da, nämlich der vom Stadtrath gesetzte Dracconites, mit welchem aber das Theologische Fach nicht sonderlich versorget war. Es mußte der damals noch ziemlich junge Chytraus sich des selben annehmen; wie er denn damals seine Verlegerungen mit der Vrede geöffnet? de studio Theologico recte inchoando. Sie sieht Orat. Chytrai p. 664.

§. 93. Nun muß ich auch aus den Epist. dieses grossen Mannes einige Stellen nachschlagen, um damit, die im Jahr 1558. eingetretne Aufblühung, gleichsam auszuschmücken. Er schreibt an Herzog Johann Albrecht, S. 298. also: Grata mente tota posteritas celebrabit insignem & heroico principe dignissimam Cels. V. pietatem & sapientiam, quæ veræ de Deo doctrinæ & optimarum artium studia in suis regionibus excitare & Academiam, quæ veræ doctrinæ domicilium sit illustri liberalitati, attributis reditibus annuis, fouere decreuit. Er thut darauf in aller Lehrer Namen inständigst die Bitte: ut inchoatam & præ-

Schwer. Ev. R. Ges. I. Abt. § clare

114 Einleitung, zur Schwerinschen

clare erectam Academiam fundationem
curet ad exitum salutarem & optatum
tandem deduci. Denjenigen Herren, wel-
cher die wirkliche Versorgung der Akademie mit
den Einkünften von Dobberan, Mariensee und
Sonnankampf beschaffet, preiset also Chyträus,
als einen neuen Errichter der Akademie.

§. 94. Es waren noch einige Verwirrungen
heiten dabei übrig, und in deren völlige Ab-
machung unser David in diesem Briefe weiter
bittet. In einem andern Briefe, welchen er
an Christian III. König zu Dämmemark geschrie-
ben, und welcher in eben den zu Hanov. 1614.
gedruckten ziemlich selten zu habenden epistolis
p. 490. fgg. stehet, rühmet er die in hendor
Herrennamen der Universität würflich angediehene
Wohlthat mit diesen Worten: Quo in munere
etiam meos Principes & Dominos illu-
strissimos R. M. V. cognatos & affines
D. Iohannem Albertum & Ulricum Duces
Megapolitanos &c. complecti debeo, qui
R. M. V. exemplum secuti, eximia libe-
ralitate aureos annuos ter mille & quin-
gentos huic Academiam Rostochianae ante
annos 130. primum in hoc littore Baltico

in-

institutæ , attribuerunt. Cuius beneficij
memoriam omnes pios in hisce regioni-
bus grata mente conseruare decet.

§. 95. Herzog Johann Albrecht war hier
auf fleißig daran, daß diese neueingerichtete und
begabte Hoheschule auch eine neue Bestätigung
von der Kaiserlichen Gewalt erlangen mögte.
Ferdinandi, 1560 erfolgte, den 18 Aug. darauf
datirte confirmatio ist mir bey der Hand, so
wie sie Joach. Pedamus zu Rostock 1620. ge-
druckt hat. Ich will dasjenige daraus anführen,
was mir beträchtlich scheint.

§. 96. Im Eingange wird zu erkennen
gegeben, daß die Fortpflanzung guter Wissen-
schaften der Kaiserlichen Oberaufsicht nicht ent-
gehen möge. Es heißt hier nicht, daß der Papst
diese Oberaufsicht gepachtet habe, sondern viel-
mehr so: Potissimum omnium scientiarum
tutela & patrocinium penes Romani im-
perii moderatores consistit, u. s. w.

§. 97. Es wird darauf, die vom Herzoge
Johann Albrecht, in seinem und seines Brü-
ders Ulrichs Namen eingebrachte Bitte, ange-
zogen, wobei gar des Rostockischen Stadtraths
keine Erwähnung geschicht, welche, wie der

H 2

Kaiser

Kayser spricht, dahin ging, vt - - studium ipsorum generale siue Vniuersitatem aut Gymnasium in ciuitate Rostock nominata superioribus annis institutum & erectum, ac nuper non contemnenda annuorum redditum summa auctum & locupletatum auctoritate nostra Cæsarea confirmare dignaremur.

§. 95. Hierauf kommt die Kayserl. Erklärung, vermittelst deren die Universität bestätigt, und so viel nothig, von neuem errichtet wird. Sie lautet also: Quo circa - - - studium vniuersale in prædicta ciuitate Rostock ante hac institutum, erectum, & nuper loculentis redditibus annuis auctum & locupletatum confirmauimus, & tenore præsentium confirmamus, & quatenus opus est, de nouo instituimus & erigimus.

§. 99. Es wird ferner gesetzt, daß auf dieser Universität in allen Fakultäten, und auch namentlich in der Theologie, nach Gutbefinden gelesen und geschrieben werden möge, und so wird auch noch ferner das Uebrige, was die akademischen Weisen betrifft, angeordnet und bestätigt. Es würde unmüß seyn, wenn man mehrere

mehrere Stellen auszeichnen wollte. Nur auf diejenige beziehe ich mich noch, in welcher der Kaiser diese confirmation, zugleich eine fundation, nennet: hanc nostræ confirmationis, creationis, institutionis, fundationis, erectionis, concessionis & priuilegii gratiam.

§. 100. Nun kam es darauf an, daß die erneuerte Akademie mit Lehrern hinlänglich besetzt werden musste. Wir wollen uns nur um die Lehrer der Evangelischen Gottesgelahrtheit bekümmern. Chyträus ward nunmehr unter denselben die Hauptperson. Bey seinem Eintritt 1551. war er, ob man es gleich nicht mit unumstößlicher Gewißheit widersprechlich darthun kan, weil die akademischen Jahrbücher damals noch nicht in Ordnung gewesen, er war, sage ich, Professor Catecheseos, gewesen, welches Amt zur Philosophischen Fakultät in Rostock gerechnet wird. Vergl. Schütz a. a. D. S. 64.

§. 101. Eben durch diesen Umstand ist die berühmte Catechesis Dav. Chyträi veranlassen. Ich habe dieses Buch, welches in dem sechszehnten Jahrhundert ein Hauptbuch, fast in allen Evangelischen hohen und niedrigen

Schulen Deutschlands war, bey der Hand, so wie es zu Wittenberg 1585. gedruckt ist. Vielleicht würde ich zum Dienst unsrer Zeiten, in denen die alte Litteratur manchen Wisslingen so unbekannt geworden zu seyn scheinet, ein mehrers davon sagen, wenn nicht Schüß in seinem oft angezogenen Buche, S. 101 : 117. sowohl von dem Inhalt, als von den Ausgaben und sonstigen Umständen fruchtbare Nachricht gegeben hätte. Frägt man nach dem Verhältniß, in welchen dies nach der Hand durch Hutteri compendium und Hunnii epitomen gleichsam verdrängte Büchlein auf die locos Philippi stehet? davon kann man lesen, was er selbst geschrieben in Epist. p. 227.

§. 102. Diesen kleinen Catechismus, welcher, was den ordentlichen Zusammenhang betrifft, vor dem Lutherschen kleinen sich ausnimmt, und welcher einer der zuerst gemachten Evangelischen kleinen Inbegriffe der Glaubenslehre oder Dogmatik ist, habe ich in meinem geringen Büchervorrath, einen von eben diesem grossen Mann entworffenen Inbegriff der christlichen Lehrenlehre, oder Moral. Ich will den Titel herstellen: Regulæ vitæ. Virtutum descriptio-

nes

nes methodicæ, in Academia Rostochiana propositæ & recens recognitæ a Dauide Chyträo. Vitebergæ excudebat Iohannes Crato Anno MDLX. Der fleißige und gelehrte Schüß hat zwar so wenig, die von mir angeführte Ausgabe, von den Regeln des Lebens, als die vorhin gemeldete Ausgabe des Catechismus angezeigt. Aber, wer kan alles erzählen? Genug, er hat auch von den nach der Ordnung des Decalogi, welches unsren Vätern gefiel, und noch lange darnach gefallen hat, entworfenen regulis vitæ, eine gute Beschreibung gemacht, und ein gesundes Urtheil gefället.

§. 103. Ich geschweige vorizt gänzlich der gleichfalls unter meinen alten Sachen befindlichen Chyträischen Vorlesungen: de regulis studiorum & ratione discendi, und erinnere bloß, daß man diese nicht mit jenen regulis vitæ aus Irrthum verwechseln muß, auch von sohanem aller Achtung und mit Vermehrungen herausgeben zu werden würdigen Buche, worinn der grosse Mann ein Vorgänger unserer neuern Encyclopädissen ist, giebt Schüß Nachricht a. a. D. S. 218 : 236.

§. 4

§. 104.

§. 104. Nun wollen wir diesen grossen Mann weiter betrachten, wie er auf der 1560 neu eingerichteten und bestätigten Universität, als der vornehmste ordentliche Professor der Theologie hervorgetreten. Weder Schmedenstedt, noch Auriſaber, noch Heshusius, noch Venetus hatten in Rostock eine bleibende Stätte gefunden. Chyträus war darzu von der Vorsehung erkohren, diese neue Evangelische Universität ein halbes Jahrhundert hindurch zu zieren. Er hatte sich auch bereits einen Jünger erworben, welcher nunmehr sein Gehilfe, auch darnach sein Schwager ward, und getreulich in des Lehrers Fußstapfen trat, es war Simon Pauli aus Schwerin.

§. 105. Beide und nebst ihnen Johann Kittel, damaliger vornehmster Prediger in Rostock, der auch das Amt eines räthlichen Professors der Theol. bekleidet hat, erhielten 1561, den 29. April mit grosser Feierlichkeit die Doctorwürde. Diese erste Evangelische Theologische Doctorpromotion in Mecklenburg, deren auch Zach. Grap a. a. D. S. 114. erwähnet, ward durch den darzu ans Pommern erbetnen Georg Venetum verrichtet, wobei der eben daher angekommne Jacob Rungius die Verrichtung eines

Unis

Universitäts-Kanzlers beobachtete: Mit eben diesem Jahr, schreibt Zach. Grap, fangen sich auch an die Membranen unser Theologischen Fakultät, oder das sogenannte Fakultätsbuch. Weil nach Dracōnites Abzug gar kein Doctor der Theologie in Rostock war, so musste man sich einen solchen Mann leihen, um Doctors erzeugen zu können.

§. 106. Es ist ein Irrthum, daß Jacob Rung die Promotion verrichtet habe, in Fecht. App. ad Epp. Marbach. Rungius hat, wie gesagt, die Kanzlerstelle vertreten, Georg Beinetus aber war Decanus und Promotor. Dies ist unleugbar, wenn man die scripta publ. Acad. welche Posselius vom Jahr 1560. an publica auctoritate gesammlet hat, zu Rathe ziehet,

§. 107. Im Jahr 1563. erhielt die neue Universität zu ihrer weiteren Beruhigung, noch eine neue glänzende Gestalt, indem die Misscheligkeiten, zwischen den Herzogen und dem Stadtrath, gütlich hingeleget wurden. Vielleicht ward der Stadtrath durch die Furcht das compatronat zu verlieren angetrieben. Es ward den 11. May eine concordia errichtet, und

§ 5

im

122 Einleitung, zur Schwerinschen

im Versolg derselben machten den 3 Jun. die Fürstl. und Räthlichen Professoren den Anfang einen Körper, ein corpus auszumachen, dem der Name eines concilii hingelegt zu werden pfleget.

§. 108. An demselben Tage und zu gleicher Zeit, ward David Chyträus zum Rector der Akademie, ganz einhellig erwählet, s. Grap, welcher dabei die Matrikel der Akademie anführt. S. 117, fgg. Vergl. Luc. Osiandri Hist. Eccl. & Minist. Rostoch. p. 147. alwo sämtliche damahlige Fürstliche und Räthliche Professoren nahhaft gemacht worden, woraus auch ersichtlich ist, daß er selbst, Luc. Osiander, bald darauf Räthlicher Prof. der Theol. geworden.

§. 109. In Zinzerlingii festis, alwo bei dem Jahr 1563. eben die Nachricht wegen der formula concordiae und wegen Chyträi Rectorats ertheilet ist, kommt M. Lucas Bacmeister Luneb. Theol. Prof. & Past. Ecclesiae ad D. Virginem als Chyträi Nachfolger im Akademischen Rectorate vor. Es wird dabei angemerkt: Hic 22. Apr. pro Licentia in Theol. disputauit & 4 Maii Doctor promotus, welches im Jahr und Tage unrichtig ist. In diesem Jahre, den 12 Jul. ward Joh.

Joh. Wigand, des Joh. Freder Nachfolger, in der Wismarschen Superintendenten Stelle, Doctor der Theologie. Aber die Doctorpromotion des Lucæ Bacmeister ist 1564. den 5 May vor sich gegangen.

§. 110. Es ward damals eine überaus feierliche Promotion in der Theologischen Fakultät. Fünfe wurden Baccalaurei, einer Licentiat, zwene Doctors der Theologie. In meiner kleinen Sammlung alter unansehnlicher Sachen habe ich ein Büchlein, woraus diese ganze Feierlichkeit zuverlässig genug beschrieben werden kann, der Titel ist: *Orationes in promotione Doctorum Theologiae*, D. Lucæ Bacmeisteri, Professoris Theologiae in Academia Rostochiensi & D. Wolfgang Peristeri, Superintendentis Ecclesiarum in dioecesi Suerinensi, & ceterorum candidatorum recitatæ a Dauide Chytræo & Simone Pauli Theologiae DD. Anno 1564. Additæ sunt Propositiones publice disputatae & ritus promotionis. Es steht nach den Titel eine kurze Zueignungsschrift an den hochangesehenen Rath Andreas Mylius.

§. 111.

§. 111. Den Anfang des kleinen Buches macht: *Oratio de studio Theologiae cum omnibus ceterarum artium studiis coniungendo, habita in promotione doctorum Theologiae.* Diese schöne Rede hatte Chyträus bey solcher Gelegenheit gemacht und gehalten. Hierauf folgt, die von eben demselben ausgesprochne *promotio Baccalaureorum*, nach welcher der erste unter den fünf einen kurzen Rede gehalten. Nun folget weiter *Præsentatio licentiandorum*, vermittelst deren er dem Simon Pauli, als derzeitigen Vicekanzler der Universität drey Candidaten vorstelle, und bittet, er möge im Namen des Herzog Ulrich als Kanzlers der Akademie *Facultatem & licentiam accipiendi gradum & insignia doctorum Theologiae* den Candidaten zugestehen.

§. 112. Auf diese Bitte erfolget eine gründliche Rede von Simon Pauli. Sie heist: *Oratio de Symboli Articulo: Credo in Iesum Christum, qui adscendit ad caelos, sedet ad dexteram Dei Patris omnipotentis.* Nach dieser Rede steht die Formel, vermittelst deren er den drey Candidaten, nach gewöhnlich geleisteten Eyden im Namen Herz. Ulrichs als
Kanzlers,

Kanzlers, licentiam petendi gradum Doctorum in Theologia conferiret, und sie zugleich als Licentiaten creiret und pronunciiret.

§. 113. Unter diesen dreien war Josias Richius, welcher nichts weiter, als Licentiat werden wollte, die beiden andere, nemlich Bacmeister, und Perister wurden sofort drauf Doctors. Die Formel der Doctorpromotion, bey welcher Chytraus Promotor gewesen, nebst ritibus promotioni additis machen den Schluss.

§. 114. Es findet sich aber noch ein zweifacher Anhang. Der erste: Definitiones, breue corpus doctrinæ Christianæ complectentur, de quibus pro licentia accipiendi gradum Doctorum Theologiæ responderunt 1) Bacmeister. 2) Peristerus 3) Richius. Der zweyte: Propositiones de sententia: Non veni soluere legem sed implere; ad quas pro gradu Baccalaureorum responderunt 1) Lindebergius 2) Linsius. 3) Crispinus. 4) Mylius. 5) Bureardi; ganz zuletz steht: Rostochii Stephanus Myliander excudebat. MDLXIV.

§. 115. Ich habe dies so umständlich censiret, weil dadurch eines theils Schürgens Er

Erzählung S. 276. sg. in einigen Kleinigkeiten berichtiget werden kann, andern theils das rituale academicum hiedurch eine kleine Erläuterung erhält. Aber noch mehr, und was das hauptsächlichste ist, allem Ansehen nach, sind eben bey dieser Gelegenheit die neuen statuta Collegii Facultatis Theologiae 1564. ins reine gebracht. Sie bestehn aus 40 Gesetzen, welche vermutlich Chyträus entworfen hat, und welche vom ganzen Concilio bestätigt sind.

§. 116. Die sonstigen akademischen Bewisungen, aus diesem Jahre abzubilden, z. B. David Chyträi ΠΡΟΛΕΓΟΜΕΝΑ in lectionem Textus Evangelistarum, welche Jac. Transsylvaniaus 1564. gedruckt hat; und die ferner weitig unter Herzog Johann Albrecht und Ulrich gemeinschaftlichen Regierung bis 1576. erfolgten akademischen Vorfällen. Z. B. des grossen Martin Chemnizens allhier 1568. geschehene Doctorpromotion u. s. w. zu erzählen, würde viel zu weitläufig werden, und ist nicht mit dieser Absicht übereinstimmend. Es sollte nur gezeigt werden, welchergestalt unter die glücklichen Folgen, welche der deutsche Religions-Friede in Mecklenburg unter hochgedachter beyder Herzoge

Rei

Regierung gehabt, auch die wirkliche Auflösung einer dem ganzen Lande gemeinnützigen Universität zu rechnen ist. Da nun dasjenige, was diesen Punkt betrifft, hinlänglich erzählt zu seyn scheinet, so müssen wir nun auch die Universität verlassen.

§. 117. Es ist noch eins übrig, welches ich gleichfalls unter die glücklichen öffentlichen Folgen zählen müssen, welche der deutsche Religionsfriede in den Mecklenburgischen Landen gehabt. Wer weiß nicht, was für eine nützliche aber auch schwere Sache eine gute Kirchen-Gerichts-Ordnung ist.

§. 118. Wir lesen, daß Herzog Ulrich bereits 1567. ein Kirchengericht in Schwerin angeordnet, und zwar den 3. Octob. oder Freitag nach Michaelis. Vergl. Hederichs Schwerins-Chronik und des Latomus Historie D. J. Aber wenn es gleich damit seinen Fortgang gehabt, so kann doch dessen Gerichtbarkeit nicht von allgemeinem Umfange über das ganze Land gewesen seyn.

§. 119. Daß 1569. noch kein allgemeines Kirchengericht im Mecklenburgischen existiret, davon kann man einen ganz richtigen Beweis aus

aus einem Briefe geben, welchen der grosse
Chyträus an die Durchlauchtigsten Herzoge den
30 Apr. 1569 geschrieben. Die Worte lauten so:
Consistorium vero Rostochii tandem in-
stitui, tum ad multas gubernationis
Ecclesiasticæ partes tum vero etiam ad
hæc docentium certamina arcenda vel ma-
ture tollenda, plurimum profuturum est.

§. 120. Grapius in seinem Evangel. Ro-
stock S. 132. erzählet, daß schon 1570. den
20 Julii, darüber mit der Stadt Rostock ges-
handelt worden. Es ist aber schon vorher dar-
über gehandelt worden. Das erhellert aus der
aktfundlichen Ankündigung der Kirchen-Gerichts-
Ordnung, welche Güstrow den letzten Tag
Januarii dieses 70 jahrs der wenigern
Zal gezeichnet ist.

§. 121. Ich beziehe mich auf die ursprüng-
liche Ausgabe, aus welcher ich die Titelseite
hier abschreiben will. Der Durchlauchtig-
en und Hochgeborenen Fürsten und Her-
ren Herrn Johans Albrechts und Her-
ren Ulrichs Gebrüdere, Herzögen zu
Mecklenburg, Fürsten zu Wenden,
Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock
und

und Stargart Herren Kirchengerichts
oder Consistorii Ordnung. In Frer
J. G. Universitet zu Rostock angerich-
tet. Im Jar nach Christi vnsers Herrn
Geburt M. D. LXX. Rostock gedruckt
durch Jacobum Lucium.

§. 122. In der urkundlichen Ankündigung
sagen die Durchlauchtigsten Herren, daß es
ganz und gar ein unmöglich Werk, die
ware Religion, rechtschaffenen Gottes-
dienst, heilsame, nützliche, und wohl-
geordnete ceremonien, Christlichen Ge-
horsam und Wandel, ehrliche gute Zucht
auch friedfertige gleichstimmige Einhel-
ligkeit in Kirchen und Schulen zu er-
halten, und dagegen Ergerniß, Mis-
brauch, Zwiespalt, Gezank, Unrat
und Zerrüttung, von welchen unser
Widersacher Brsach, und Gelegenheit
zu Verachtung, Schmehung und Lestes-
rung des heilwertigen und alleine seelig-
machenden Worts Gottes nemen, abzu-
wenden und zu verhüten, ohne Bestel-
lung, Vorwaltung und Handthabung
eines gemeinen, gewissen und bestendi-
Schwer. Ev. K. Gesch. I. Abth. I gen

130 Einleitung, zur Schwerinschen

gen Kirchengerichts. In diesen Worten ist der wahre Zweck eines Kirchengerichts sehr genau und richtig bestimmt.

§. 123. Wir wollen weiter hören, in welcher Hinsicht auch die Chesachen dahin verlegt worden. Es heist: zu dem auch das zu Hofe und vor unserm Landgerichte den Chesachen und andere zu Kirchen und Schulen gehörigen Hendeln schwerlich mit Zug und Bequemlichkeit abgeworfen, noch dieselbige jederzeit nach Erhebung der Nodturst ordentlich und schleunig verhört, verrichtet, entscheiden und geortert werden können. Hätten nicht in neueren Zeiten einige angesehene Rechtsgelehrte die Unvorsichtigkeit begangen, den Ehen einen würlischen characterem spirituallitatis, und den für die dahin einschlagenden Fragen dienenden Consistorien eine absolute Nothwendigkeit bezulegen; So würden vielleicht noch einige angesehene Rechtsgelehrte neuerer Zeiten keinen so unvorsichtigen Fehltritt auf der entgegengesetzten Seite gehabt haben.

§. 124. Sehr viele Dinge heißen mit vollem Rechte heilig, sancta, ob sie gleich keinesweges

weges einen Charakter des eigentlichen geistlichen und übernatürlichen mit sich führen. Wie vielmehr verdienen diejenigen Sachen hochheilig, res religiose sanctæ, res religiose genannt zu werden, welche nach den Grundsätzen unserer allerheiligsten Religion eingerichtet und beurtheilet werden müssen! Von dieser Art nun sind auch die Ehesachen.

§. 125. Es heißt sehr recht im 3. Hauptst. dieser Consist. Ordn. Bog. C. Und wiewol die Ehesachen an jnen selbst bürgerliche Sachen auch davor bey den alten christlichen Keyseren gehalten seint worden, so wollen wir doch dieselben, aus vielen beweglichen Ursachen an das Consistorium hiermit gewiesen haben. An und für sich selbst betrachtet sind freylich die eheliche Verbindungen, mithin auch die dahin einschlagenden Streitsachen bürgerliche Sachen. Auch die Ehen derer, die keine christliche Religion haben, können doch wahre wirkliche Ehen seyn.

§. 126. Aber mag denn nicht die Führung eines guten und christlichen Ehestandes, nach den Grundsätzen der christlichen Religion beurtheilet werden? Wie vollkommen einsichtig ist demnach

das angezogene Urtheil, daß viele bewegliche Ursachen verhanden sind, warum die Entscheidung der Christlichen Ehen betreffenden Streitfragen zum besten der Kirchen einem geistlichen Gericht übergeben wird. Meine Meynung hievon habe ich in einer andern Schrift, welche ich eben ißt austheilen lasse, vorgetragen. S. Disquis. de Concil. Trident. initia p. 11-15.

§. 127. Wäre es meine Absicht, vortreffliche und nachahmungswürdige Stellen aus dieser Consistorialordnung zu sammeln, so dürfte es mir nicht an Stoff fehlen. Z. E. Zur Warnung für diejenigen, die in neueren Zeiten etwa eine Papenzende Anhänglichkeit an das so genannte canonische Recht geäußert haben, können die Worte dienen, welche auf den Bogen D. stehen. Nachdem aber mancherley Felle in dem Consistorio fürkommen, darin die canones wider das göttliche und natürliche Recht pronunciren u. s. w.

§. 128. Aber meine Absicht geht jetzt nicht weiter, als die ursprüngliche Bestimmung des Mecklenburgischen allgemeinen Kirchengerichts einigermassen zu beschreiben. Was die Geschäftigkeit desselben betrifft, so ist es, wie bereits erwähnt,

wähnet, ein allgemeines Consistorium. Dasjenige, was Herzog Ulrich 1567. angeordnet hat, welches auch in der Klüverschen von dem berühmten Herrn Jargov verbesserten Beschreibung Mecklenburgs I Th. S. 392 angeführt wird, kann wohl kein anders seyn, als das Consistorium des Stifts Schwerin; als welches Herzog Ulrich als Bischof verordnen konnten, und welches auch bis auf diesen Tag in der Schwerinischen Kanzley gehalten wird.

§. 129. Ausserdem aber sind bey der Anordnung des Rostockischen Consistorii keine eigentliche Untereconsistoria angeordnet; wie in den Königl. Preußischen Landen, und in hiesigen Holsteinischen Gegenden. Es geschicht aber in der Kirchengerichtsordnung Bog. C. die Anweisung dahin, daß der Superintendent und Pfarrherr, samt den Amtmann und Küchmeister des Orts, da sich ein Ehefall begeben, die Sache anfänglich verhören, und wo möglich Christlich und rechtmäßig in der Güte entscheiden sollen; wo sie aber hierin keine Folge haben, oder die Sache an ihr selbst dermassen beschaffen, daß sie an das Consistorium zu remittiren, so sollen selbige die Sache mit Ueberschickung der ge-

33 v pfloges

134 Einleitung, zur Schwerinschen

pflogenen Handlungen und nothwendigen Bericht an das Consistorium gelangen lassen, damit sie daselbst nach Inhalt der K. G. Ordnung rechtlich erörtert werden.

§. 130. Dass im Jahr 1571. der Anfang, das Consistorium im Verfolg jener Ordnung zu halten gemacht worden, ist aus Chemnitzens Beschreibung und andern Schriftstellern bekannt genug. Zach. Grap aber a. a. D. bestimmt auch den Tag der ersten Sitzung. Er setzt den 26 März an, und beziehet sich dabei auf ein altes geschriebnes Rostockisches Chronicon. Aber Chyträus hat den 20 Aug. dieses Jahrs noch an den Herzog Johann Albrecht wegen des neuen Kirchengerichts geschrieben, als dessen Sitzung auf den 11. Sept. angesezt war.

§. 131. Indessen will ich nicht leugnen, dass vor den ersten förmlichen Consistorialsitzungen vorläufige Zusammenkünfte im Kloster Johannis angestellt worden. Es war bereits gesetzte Zeit vorher die vollständige Einrichtung des Consistorii bestimmt. Dieses erhellet am allerdeutlichsten aus der Fundation und Dotation des Consistorii, welche 1571 d. 8 Febr. gezeichnet ist. Man findet sie in den Monum. ined. Westphal. T. IV. p. 1150. §. 132.

§. 132. Bisher habe ich die glückliche Folgen des deutschen Religionsfriedens beschrieben. Aber wie geht es doch in dem Laufe der Welt? Kaum ist auf eine Stelle ein Saame des Heils gestreut, so findet sich auf andere ein Saame des Verderbens, wovon man sagen mag: das hat der Feind gethan! Welch eine traurige Aussicht, stellen uns doch eben in jenem Zeitlauf die innerlichen Streitigkeiten dar! Heerweise schienen dieselben die Evangelische Kirche schon zu zerstören. Wer ist ein solcher Fremdling in den allgemeinen Grundsäzen der Evangelischen Kirchengeschichte, daß er von dem Cryptocalvinismus, von den Synergistischen, Flacischen, Osiandrischen, Stancaischen, Majorschen, Amsdorffischen und Antinomistischen und Adiaphoristischen Streitigkeiten nichts wissen sollte? In der Kurze kan man in der beliebten Einleitung in die Religions-Streitigkeiten des hochberühmten Kirchenrath Walch I Th. S. 43. fgg. die Lehre finden.

§. 133. Und allen diesen innerlichen Streitigkeiten konnte nicht ehr völlig und hinlänglich Wandel geschafft werden, als durch die Eintrachtsformel, welche endlich 1580. publicirte

S 4 worden.

worden. Das Ende der Zaukerthen hat also der Herzog Johann Albrecht nicht erlebet. Es wird daher füglicher seyn, daß wir, die dahin zusammenhengend gehörende Geschichte, zur folgenden Abtheilung versparen. Mit dem unvollständigen und unangenehme Theil dieser Geschichte wollen wir uns nicht gerade am Schlusse unsrer gegenwärtigen Bemühung ermüden.

§. 134. Aber das ist doch noch angenehm zu sehen, daß keine der benannten Irrlehren in den Mecklenburgischen Landen herrschend geworden, wie leider in andern Landen genug geschehen. Freylich findet man sonst auch in Mecklenburg in diesem Zeitraum Spuren der übertriebenen Gesindigkeit und der übertriebenen Hestigkeit. Ein Exempel des ersten Fehlers giebt Justus Jonas, der aus der Art geschlagne Sohn des Lutherischen Anhängers. Ein Exempel des andern Fehlers giebt Beatus oder Salig.

§. 135. Beide Fehler haben, überhaupt zu reden, wo ich nicht irre, das ganze Unheil der damaligen Zeiten gebohren. Ein Theil der Evangelischen Lehrer trieb die Gesindigkeit zu weit, und räumte den Papistischen und Zwinglischen Lehren zum Nachtheil der Wahrheit, manchen Schritt

Schritt ein. Andre Lehrer bewiesen eine unmäßige Hestigkeit, und zum Theil haben sie eben dadurch ihre eigne Verdienste überlebet. Eine Parthen schmälte auf die andre. Man nannte die eine Philippisten, die andre Flacianer,

§. 136. In Mecklenburg stand freylich Philipp Melanchthon vorzüglich in Ansehen, und seine achten Schüler David Chyträus und Simon Pauli verbreiteten allhier hauptsächlich die Evangelische Wahrheit. Mir fällt eben das weitläufige Lobgedicht in die Hände, welches Braschius auf Melanchthons Tod mit Beyfall gemacht hat. In demselben werden Flacii Anhänger sehr herumgenommen. Eine solche Sprache redete man freylich ziemlich laut im Mecklenburgischen. Aber man muß sich auch erinnern, daß nicht alle Freunde Melanchthons die Verdienste des Flacius ganz verkannten, vielweniger eigentliche, das ist, schlimme Philippisten, genannt werden dürfen. Aber das ist freylich eine Kunst, es so zu machen, wie Chyträus, der Philipp's Mäßigung annahm, ohne der Wahrheit etwas zu vergeben. Der Prophet spricht: Liebet Wahrheit und Friede!

§. 137. Nun will ich noch einige Punkte kürzlich nachholen, welche in keiner so gar allgemeinen Aussicht interessant sind, welche aber doch auf dieser Stelle nicht wohl ausgelassen werden mögen.

§. 138. Gegen das Beylager Herzogs Johann Albrechts mit der Prinzessin Anna Maria, Tochter des Herzogs Albrecht zu Preussen, ward nicht nur ein Schloß in Wismar erbauet, sondern auch das Schwerinische Schloß in neuerten Stand gesetzt.

§. 139. In eben diesem Jahre ward auch eine Evangelische Schloßkirche allda erbauet und förmlich eingeweihet. Die Einweihung gehöret zur Lebensgeschichte Halbbrodt's, welche in der Ausführung der Gesch. des Evang. Gottesdienstes bey Hofe vorkommt. An der Stelle dieser noch in ihrem Glanze befindlichen Schloßkirche war yormals eine Martinskapelle vorhanden.

§. 140. Der Sächsische Heinrich der Löwe, hatte nach Ueberwindung der Wendischen Könige den Vorsatz gefaßt, auf den Schwerinischen Schloße dem heiligen Peter und dem heiligen Martin zu Ehren eine Kapelle zu errichten. Die-
sen

sen Vorsatz hat Johann der Theolog, in der Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts, ausgeführt. Johann der Jüngere und Albrecht haben nichts unterlassen, der Martins-Kapelle Ruf und Herrlichkeit zu vergrößern. Wie denn überhaupt von dem Martinstdienst, das ist, von der Verehrung des heil. Martins in Mecklenburg aus den papistischen Zeiten Merkmale genug aufzutreiben sind. Davon habe ich mehres aufgezeichnet in den vermischten Gedanken, welche ich vom Martinabend und vom Martinスマnn gesammlet habe.

§. 141. Am Schluß des besagten Jahrs 1555. ging Herzog Johann Albrecht mit Dero Gemahlin nach Preussen zu Dero Herrn Schwiegervater. Und bey dieser Gelegenheit ward der alte Herr von dem Werth der Lehre der Augsburgischen Confession überzeuget. Er bekannte sich schriftlich zu derselben, und es ward von ihm auch den Predigern, die nach derselben lehren würden, angedeutet, daß sie solches ungestraft thun könnten.

§. 142. Eine solche Besförderung der Reformation im Lande wird doch wohl kein Verständiger im Styl eines Gottfr. Arnold, ein tu-

mus

140 Einleitung, zur Schwerinschen

multuarisches und gewaltsames Verfahren nennen. Dass auf eine dem Christenthum wohl anständige Art, die Preussische Kirchen-Verbesserung unternommen, und wie viel diese den Betriebe des Herzogs Johann Albrecht zu danken habe, könnte weitläufig gezeigt werden.

§. 143. Vor das mal wollen wir bei dem kurzen Bericht stehen bleiben, welcher sich in Thuani Histor. lib. XVII. p. 367. findet. Es heist daselbst: Albertus Borussiae Dux ab Alberto Megapolensi genere litteris elegantioribus tincto principe persuasus edito scripto amplecti se Augustanam Confessionem declarauit, mandauitque Ecclesiae ministris, ut secundam eam docerent, impunitate promissa, si pareant.

§. 144. Die von diesem Herrn fernerweitig unternommenen Reisen und auswärtigen Geschäfte gehörten nicht zu unserer Erzählung. Das mag endlich hier doch noch wohl stehen, dass im Jahr 1560. durch einen Italiänischen Baumeister Franciscus a Varno nicht nur Dömitz, sondern auch Schwerin mit Bevestigungswerken versehen worden.

§. 145.

S. 145. Der bisher gerühmte Hauptmann des Landes, war, als ein christlicher Herr, sein bey Zeiten, auf seines Lebens Ende, bedacht. Sein förmliches Testament errichtete derselbe 1573. und also drey Jahr vor dessen erfolgten tödtlichen Hintritt. Man weiß, daß dieser Herr, der die Unbequemlichkeiten einer gemeinschaftlichen Landes-Regierung aus eigner Erfahrung erkannte, in demselben das Recht der Erstgeburt festgestellet hat.

S. 146. Sein Ende erfolgte 1576. den 12. Februar. Er ward zu Schwerin begraben, und hier findet man noch dessen Epitaphium. Der Hochfürstl. Leichnam ward, aus der neuen Schloßkirche in die Domkirche, getragen, und allda in das Herzogl. Begräbniß gesetzt. Die jungen unmündigen Prinzen, und der Herzog Ulrich, dem Johann Albrecht noch auf seinem Todt-Bette, die Wormundschaft aufgetragen hatte, folgten der Leiche; wie auch die beiden and're Herzoge Gebrüder Christoph und Carl; und die verwitwete Herzogin und die Gemahlin des Herzogs Ulrich. Andrer Standes-Personen zu-

ges-

142 Einleitung, zur Schwerinschen

geschweigen, welche das Trauer-Gefolge ver-
mehrten.

§. 147. Die Leichen-Predigt ward von
dem damaligen Hof-Prediger Matth. Bojer
mus gehalten. Die lateinische Rede, welche
der berühmte Johann Caselius gehalten, wird
noch in dem alsobald folgendem Anhange
dieser I. Abtheil. der Einleit. erwähnet
werden.

§. 148. Nun muß ich aber noch schlich-
lich diejenigen Lehrer nennen, welche zu Herz-
zog Johann Albrechts Zeiten, die Ausrich-
tung des Evangelischen Gottes-Dienstes zu
Schwerin bey Hofe besorget haben. Bis
1555. hatten die Durchl. Herrschaften noch
keinen ordentlichen Hof-Prediger. Die et-
wanigen Amts-Verrichtungen haben damals
noch den Dom-Predigern obgelegen. Von
der Zeit an haben folgende Männer das
Evangelische Amt bey Hofe ausgerichtet:

i) Joh.

- 1) Johann Glaser. 1555.
- 2) Johann Halbbrod 1556:1563
welcher auch die Schloß-
Kapelle 1563. förmlich eins
geweihet.
- 3) Christoph Langner 1556:1567.
- 4) Simon Musäus 1563:1565.
- 5) Ernst Rothmann 1567:1568.
- 6) Christ. Hoffmann 1567:1570.
- 7) Mart. Burggrap 1571:1572.
- 8) Math. Bohemus 1573:1576.

§. 149. Lebens-Beschreibung dieser Männer, gehöret in die Ausführung der Geschichte des Evangelischen Gottes-Dienstes bei Hofe.

§. 150. Wenn aber gegenwärtige Einleitung fortgesetzt werden soll, so gehören zu denselben von den letzten Jahren des sechszehnten Jahrhunderts an bis zu den letzten Jahren des siebenzehnten Sekuls folgende Hauptstücke:

I) Herz

- 1) Herzog Ulrich in Gemeinschaft mit Herzoge Johann und darnach mit dessen Söhnen. 1576-1603.
- 2) Herzog Carl nebst diesen beiden Prinzen 1603-1610
- 3) Die Herzoge Adolph Friedrich und Johann Albrecht II. 1610 - 1636.
- 4) Adolph Friedrich und Herz. Gustav Adolph 1636-1658
- 5) Derselbe Gustav Adolph und Christian Ludwig I. 1658 - 1692.



Kurzer

Kurzer Auszug
aus den Westphälischen
MONUMENTIS INEDITIS
zur
allgemeinen Erläuterung
der Einleitung in die Schwerinsche
Evangelische Kirchengeschichte.
Als ein Anhang derselben.

Schwer. Ev. R. Gesch. I. Abth. R

AVERTISSEMENT.

Der als ein zweyter Anhang in dem Vorbericht versprochene Beitrag zur ausführlicheren Erklärung der Einleitung in die Schwerinsche Evangelische Kirchen-Geschichte, ist bey dem Verleger besonders abgedruckt zu haben, als welcher immittelst den Freunden der gelehrten Feder des hochberühmten Herrn Verfassers, das gedruckte Verzeichnis von dessen allbereits und demnächst allhier zu habenden Schriften, zuletz mit anschliesset.



§. 1.



a ich mir hauptsächlich vorgenommen, nicht bloß aus Copyen, sondern, so viel möglich, aus denjenigen Originalen, die ich bei der Hand habe, selbst meinen Unterricht zu schöpfen: so kann ich leicht den Fehler begehen, daß ich die neueren Gelehrten Bemühungen nicht allemahl genungsam gebrauche und anziehe. Vielleicht habe ich aber auch noch einmahl Gelegenheit, dieser etwanigen Fehler wieder gut zu machen. Vor das mahl will ich nur die Anführung derjenigen Stücke nachholen, welche in meines seel. Oncls, weiland Thro Kayserl. Hoheit ersten wirklichen Geheimen

K 2

Raths,

Raths, E. G. von Westphalen, des Kaiserl. Alexander und des Großfürstl. Annen-Ordens Ritters, monumentis ineditis, siehen, und zur weiteren Erläuterung meiner Einleitung in die Schwerinische Evangelische Kirchengeschichte, und insonderheit der ersten Abtheilung, gebraucht werden können.

§. 2 Aus dem ersten Bande gehören in dieses Fach N. 2. 3. 4. 5. 6. 7. Das Hauptwerk ist N. 2. Nicolai Mareschalci, der von seinem Vaterlande Thüringen, Thurius benahmet wird, Annales Herulorum ac Vandalorum, welche vormals, so wie alle Werke dieses Mannes, unter die selten zu habenden, gerechnet werden müssen. Von dem Werthe dieses Werkes wird in der Vorrede der Monum. S. 24. 25. ein gesundes Urtheil gesäßet. Diesem zum Unglück nur in höchstem Latein geschriebenen Werke ist N. 3. eine deutsche Uebersetzung beigefügert, welche den frühzeitigen Gelehrten Elias Schodius, oder, wie andre wollen, einen Herrn Levin Hinrich von Linstroß, zum Verfasser hat. Marschall selbst hat zur Aufklärung, der in seinem Werke vor kommenden dunklen Stellen, eine commentariolum geschrieben, s. N. 4. Es hatte derselbe auch den Einfall,

Einfall, seine annales, in eine deutsche Chronik, reinweise, nach damaliger Art, zu verwandeln.
§. N. 7.

§. 3. Mareschalls Beschreibungen gehen bis auf Hinrich den Friedfertigen, in dessen Diensten er als Kanzler stand; und in dem Jahr 1521. vollendete er seine Arbeit. Wir können also nicht sonderliche Früchte in unsrem Felde daher erwarten. Zu dem stehts dahin, ob seine verjährten Erzählungen allemal das Siegel der Wahrheit haben. Zum Exempel dienet die berichtigte Sternbergische Juden-Historie.

§. 4. Es hat aber eben dieses Werk die Veranlassung gegeben, daß Seb. Bacmeister, vormals verdienter Prediger zu Travemünde, ein Urenkel des alten Rostockischen Gottesgelehrten Lucas, eine sehr gute und brauchbare Fortsetzung der annalium Mareschalii bis in unser gegenwärtiges Jahrhundert gemachet, welche in den monumentis S. 339-454. einen rühmlichen Platz nimmt. Vergl. die unmittelbar darauf folgenden animaduersiones in Marschaliū, welche von Sebastians berühmten Sohne, Johann Bacmeister zu Tübingen herrühren. Der ruhmwürdige Fortseher der annalium hat sich dabei nicht nur

150 Auszug aus den Westphälischen

der alten Chroniken Chyträi, Mylili, Lindenberg's und Hederichs, und anderer alter gedruckten Sachen von Postelii, Vöcer und Bodick bedienen können, sondern auch der ihm angeerbten Bacmeisterschen Handschriften.

§. 5. Eben in diesem ersten Bande S. 1554. bis 1656 steht ein beträchtlicher Beitrag zur Rostockischen und überhaupt zur Mecklenburgischen Kirchengeschichte, von dem alten Lucas Bacmeister, welchen wir als den Stammvater des gelehrten Bacmeisterschen Geschlechtes ansehen mögen. Darin hat er den Zeitraum von 1517: 1563. theils aus seinem eigenen Wissen, theils aus den schriftlichen Akten u. s. w. zuverlässig beschrieben.

§. 6. Im zweyten Bande N. 9. stehen die vorher ganz unbekannt gewesenen vitæ obotriarum des vorhin gedachten Mareschalci. Von diesem Werke existiren zwey herrliche Handschriften, in welchen die Bildnisse der Mecklenburgischen Könige und Fürsten mit ungemeiner Kunst und Pracht sich dem Gesicht darstellen. Der eine Codex dieser Art befindet sich annoch im Herzogl. Archiv zu Schwerin. Den andern ließ mein sel. Onkel aus einem in der Ober-Laußniz öffentlich gehalteneu Bücher-Verkauf für einem sehr hohen Preiß

Preiß ankaufen. Eine kurze Beschreibung davon hat er gemacht in der Vorrede S. 61. sg. Den von denselben weiter gemachten Gebrauch kann man im vierten Bande in denjenigen Bildnissen ersehen, welche da zur Zierde, des von Latomus gemachten Genealo-Chronicon dienen. Gegenwärtiges Werk, welches S. 1502: 1574 steht, und worauf unmittelbar N. 10. folget, nemlich desselben Mareschalci dem Kanzler Schönaich gewidmete commentarii in libris de vitis obotitarum, enthält verschiedenes von den alten heidnischen Gottesdienste und von dem Anfange des Christlichen. Aber das kann uns bey unserm gegenwärtigen Nachsuchungen nicht helfen.

§. 7. Dahingegen werden die N. 12. befindlichen Stemmatata regum & principum, so kurzgefaßt sie auch sind, uns brauchbar. Sie hat das Vorzügliche, daß sie nach Anleitung der wirklich im Herzogl. Schwerinischen Archiv befindlichen Urkunden von den Vorstehern desselben zusammen gelesen worden. Dieses gilt sonderlich von dem dritten Theil des Werkes, S. 1600. bis 1616. welcher bis ans Ende des vorigen Jahrhunderts durch den damaligen gelehrten Hofrath, Archivar, und Bibliothecar, Johann Schulz hin- aus:

152 Auszug aus den Westphälischen

ausgeführt worden. Woraus je zuweilen Kitcha
berg, Lindenbrogs, Cranzii, Chyträi, Corners u.
s. w. Geschichte berichtiget werden können.

§. 8. N. 13. steht Ioh. Frid. Chemnizii
Genealogia Regum Dominorum & Ducum
Megapol. Dieser so fleißige als gelehrte Mann,
hat ein weitläufiges Mecklenburgisches Chronicon
schriftlich hinterlassen, welches annoch in dem
Herzogl. Archiv zu Schwerin befindlich ist, und
aus neuhundert, von dem Verfasser eng genüng
geschriebenen Bogen, besteht, und zwey ganz dicke
Bände in folio füllt. Weil aber die grosse
Weitläufigkeit das Werk unbequem macht, so hat
es der Verfasser selbst in einen nüchlichen Auszug
gebracht. Seyde Arbeiten hat mein seel. Vater
vater, der weiland Herzogl. Mecklenb. wirkliche
Geheime Rath, Johann Christian von Beoselin,
mit einer nüchlichen Mühe gebraucht, davon zeugen
die Anmerkungen, welche der, von meinem seel.
Onkle. S. 1616:1726. eingerückten Chemni-
zischen Epitome, zu mehrer Zierde dienen.

§. 9. Da dieses bis ans Ende des siebenzehn-
ten Jahrhunderts ausgeführt ist, so finden sich
allerdings darin auch Nachrichten, die zu unsern
ihigen Zweck dienen. Und da der Verfasser nicht
nur

nur die vielen damal schon gedruckten Chroniken,
sonderu nach die Handschriften Marschalks, Kirch-
bergs, Nixners, und hauptsächlich des Latomus,
was noch mehr ist, die in dermaligen Güstrovischen
Archiv befindlichen Urkunden bey der Hand ge-
habt: So versteht sich von selbst, daß er zuver-
lässig genug ist.

§. 10. Die ferner angedruckten kleinen Ar-
beiten des Caselius und Hederich, sind eigentlich
Leichenreden auf Herzog Johann Albrecht I. und
auf Herzog Ulrich, in welcher Gestalt dieselben
1576 und 1605. gedruckt sind, welche hier aber
unter einen andern Titel und etwas verändert
hervorgetreten. Sonderlich wird man die Rede
des berühmten Caselius nicht ohne Nutzen und
Vergnügen lesen, indem er darin die ältere Meck-
lenburgische Geschichte berühret, vornehmlich aber
unsers Johann Albrechts Verdienste vorstellt,
obgleich nicht eben als Geschichtschreiber, sondern
in redlicheren Schmuck.

§. 11. Ich geschweige der N. 15. eingerück-
ten Arbeit des vormaligen Königl. Dänischen
Geschichtschreibers Lysanders, welche eigentlich
ein Stück von dessen die Königl. Dänische Ge-
nealogie betreffenden Werke ist. Ich geschweige
auch

154 Auszug aus den Westphälischen

auch die zur Erläuterung der papistischen Einrich-
tung des Stifts gehörenden alten Constitutiones
von 1238.

§. 12. Vergessen darf ich aber nicht, die S.
1998:2336. stehenden Diplomataria Race-
burgensia anzuführen. Sie betreffen zwar
unmittelbar die Geschichte des Raheburgischen
Stifts von 1154. bis an die Zeiten der Kirchen-
verbesserung. Aber wegen der Verknüpfung der
Materien und in Rücksicht auf die alten drey Bis-
chofthümer, in Slavia transalbina, nemlich das
Raheburgische, das von Oldenburg nach Lübeck,
und das von Mecklenburg nach Schwerin versehete
Stift, werden sie was nützlich. Der Nutzen wird
sich deutlicher zeigen, wenn man verschiedene, von
dem Herausgeber beigefügte gelehrte Anmerkun-
gen, zugleich nachschläget.

§. 13. Ich übergehe die in eben diesem Bande
eingerückte solemnia Martinalia Suerinensia
des sel. Prof. Käpkens. Vielleicht werde ich
zu anderer Zeit einige Gedanken vom Mar-
tiniaabend und vom Martinsmann, welche
ich hauptsächlich aus der Vorrede des vierten Ban-
des der monumentorum in editorum vor ver-
schiedenen Jahren auf hohen Beschl. gesamlet habe,
revidiren und bekannter machen.

§. 14.

§. 14. Im dritten Vande N. 26. S. 781.
bis 1005. stehen Seb. Bacmeisteri Antiqui-
tates Rostochienses, h. e. historia vrbis,
Academiae & Ecclesiae Rostochiensis, duo-
bus libris comprehensa, ex variis Mscrptis.
Monumentis & Archiuis studiose olim col-
lecta, iterumque reuisa aucta & emendata
a filio Iohanne Bacmeisteri. Von der Ar-
beit Seb. Bacmeisters, der schon vorhin gedach-
ter massen ein würdiger Urenkel des alten Lucas,
eines der ersten Rostockischen Professoren der Theo-
logie war, wird in der Vorrede der Mon. ined.
S. 139. 140. 141. die nöthige Nachricht ge-
geben. In diesem und dem unmittelbar darauf
bis S. 1468. folgenden Werke desselben Ver-
fassers, finden sich sehr viele in die Meckl. Kirchen-
geschichte einschlagende Sachen, wovon ich man-
ches in meiner Einleitung ausschreiben könnte,
wenn ich nicht diese kleine Arbeit lieber in eine vor-
theilhafte Enge zu ziehen suchte. Megapoleos lit-
teratæ h. e. historiæ litterariæ Megapa-
lensis speciatim Rostochiensis Prodromus,
in quo agitur de Rectoribus Acade-
miae Rostochiensis ab eius incunabulis
1419 vsque ad 1700. u. s. w. Das
ist

ist der Titel der N. 27. eingerückten Was
meisterschen Schrift.

§. 15. In demselben Bande kommt noch ein
Werk vor, S. 1646. sq. welches in die Schweri-
nische Geschichte einen noch näheren Einfluß hat,
nämlich Hederichs Schwerinische Chronik. Das
selbe habe ich hin und wieder angeführt, nach der
deutschen Originalausgabe von 1598. und zwar
aus einem Abdruck, vor welchem der sel. Mann
den 15. Nov. eben des Jahres einige Worte zum
Andenken geschrieben hat. Hier aber ist es mit
einigen beträchtlichen Beylagen, welche dort nicht
beständig sind, vergessenschaftet. Unter denselben
verdienen besonders einige Aufmerksamkeit Io.
Boceri Suerinus Ecloga, S. 1696. sqq.
und die von meinem sel. Grohvater G. West-
phalen bemerkten reliquiæ monumentorum
in templo Cathedrali Suerinensi conspi-
cuorum. S. 1704. sqq.

§. 16. Dem vierten Bande, geben zwey, sonst
fast verborgen gewesene Hauptwerke, in der Meck-
lenburgischen Geschichte, eine besondere Zierde.
Das eine ist Bernh. Latomi Genealo-chroni-
con Megapolitanum, welches nebst der Zu-
gabe desselben, der historia episcopiarum Mega-
polensis

polensis seu Suerinensis die ersten 593 Seiten des Bandes füllt. Der andre gleichfalls aus dem vortrefflichen Schwerinischen Archiv da- selbst hervorgebrachte Schatz, ist Ernst von Kirchberg 1378. geschriebne Mecklenburgische Reim-Chronik und füllt den folgenden Raum bis S. 840. aus.

§. 17. Dies lehre Werk, welches in Reimen nach damaliger deutscher Mundart verfasst, ist eben so lesenswürdig, als prächtig es in der Urschrift auf Pergament in die Augen fällt. Aber so brauchbar es noch in der ältern Mecklenburgischen Kirchengeschichte ist: So ist es doch eben des Alters wegen natürlicher Weise in den Geschichten des evangelischen Gottes-Dienstes unbrauchbar.

§. 18. Das erste Werk aber, dessen Werthe in der Vorrede der Monum. S. 194. 195. heurtheilet ist, geht bis auf 1610. und ist nicht nur daher zu unserm gegenwärtigen Zweck brauchbar, sondern auch noch darum vorzüglich beträchtlich, weil es dem Mann an den nöthigen Urkunden und Hülffsmitteln nicht gefehlet hat. Wenn man S. 454. bis S. 501. nachliest, so wird man hin und wieder zu gegenwärtigen ersten

158 Auszug aus den Westphalischen

ersten Abtheilung der Einleitung in die Schwer.
Kirchengeschichte, Erläuterungen finden. Vergl.
die Historie des Schwerinischen Bischofthums
das. S. 538. sqq. und S. 578. sqq.

§. 19. In dem allernächsten und einem un-
mittelbaren Verhältniß mit meinen gegenwärtigen
Bemühungen, stehn die beyden in eben diesem Wer-
ke N. 5. und 6. befindlichen Sammlungen. Bey-
de sind von meinem sel. Grossvater mit Mühe
zusammengelesen, allem Ansehen nach, um sie eben
zu solchem Gebrauch anzuwenden. Ich werde
nur sehr wenige Stücke der hier bereits befindli-
chen Urkunden und Briefe, unter den Beylagen
meiner Entwürfe der Geschichte des Evangelischen
Gottesdienstes zu Schwerin, mit andrucken lassen.
Dahingegen will ich mir auf dieser Stelle die
Mühe nehmen, einige auszuzeichnen, welche meis-
ter wenigen Einsicht nach, vorzüglich zur Erläu-
terung derselben gerechnet werden können.

§. 20. Das Diplomatarium hat den Vor-
theil, daß es nach der Zeitordnung eingerichtet
ist. Wir dürfen also nur derselben folgen. N. 1.
Die Fundation des Bischofthums zu Schwerin,
1171. N. 2. Päpstliche Bestätigungs-Bulle,
1189. N. 3. Kaiserl. Bestätigung. 1211.

N. 15.

- N. 15. Bischofl. Fundation der Conventualkirche zu Bützow, 1248. N. 63. - Der Herzoge Beschwerden gegen das Kapittel zu Schwerin, wegen der Missbräuche der Einkünfte, frommer Schenkungen und des heiligen Bluts. 1379.
N. 71. Die ersten Statuta der Rostockischen Akademie, 1419. N. 78. Statuta Synodalia Episcopiae Suerin 1444. 1451. 1452
N. 91. Päbtl. Ablaß wegen Besuchung der heil. Blutskapelle, 1486. N. 95. Des Päbtl. Legaten Rahemunde Ablaßbrief in emolumen-
tum capellæ curiæ castrique Suerinensis & Güstrovensis tabulis & reliquiarum
capsulis famigeratissimæ 1503. N. 99.
Eine bischöfliche Rangordnung der Geistlichen.
1512. N. 101. Der End, welchen Herzog Heinrich der Friedfertige für seinen unmündigen Prinzen Magnus dem Kapittel geleistet. 1516.
N. 103. Des Kapittels Anordnung wegen des Ordinarii Ecclesie Suerinensis, 1519. (Vetgl.
die Anmerkung S. 1112.) N. 104. Des Kapittels recensio casuum Papalium & Episcopalium reseruatorum. 1520. N. 105.
Declaratio & supplementa statutorum synodalium. 1520. N. 106. Des Kapit-
tels

160 Auszug aus den Westphalischen

tels Anordnung wegen einer neuen Agenda 1521. Diese drey letzten Nummern finden sich mit bey der raren Agenda secundum ritum Ecclesie Suerinensis correcta, welche ich angeführet habe, und wovon ich noch weitern Gebrauch auf einer andern Stelle machen mögte. Vergl. in dessen die Anmerkung in Monum. S. 1126. sg. N. 108. Der merkwürdige Inhalt des verbesserten breuiarii dioecesis Suerinensis zur Verichtigung des Ordinarii. 1529. Das breuiarium selbst ist zu Paris in 8. sauber gedruckt. Auf der Titelseite steht: Venundatur Rozstochii per fratres domus viridis horti apud sanctum Michaelem. N. 109. Erzählung der 42 Altäre in der Domkirche zu Schwerin, 1532. N. 114. Der Wendischen Städte Anordnung wider die Widertäufer und Sacramentirer, 1555. N. 115. Herzog Ulrich merkwürdige Anordnung wegen Abschaffung der Misbräuche bey dem Stift zu Schwerin. 1565. N. 116. Desselben Uebernehmung der Unterhaltung der Kirchen- und Schuldiener zu Schwerin, 1568. N. 119. Dotation und Foundation des Consistorii zu Rostock. 1571. N. 120. steht endlich auch instrumentum publi-

publicationis Testamenti des Herzogs Jo-
hann Albrecht 1576, als in welchem Jahr er
verstorben war. Auch unter den folgenden aus
dem Zeitraum, nach Johann Albrechts Ableben,
hervortretenden Nummern, sind einige, welche
in die Kirchengeschichte einschlagen. 3. E.
N. 133. 134. 135. ingl. N. 146. das 150
und letzte Stück ist selbst als ein ganz kurzer Abriss
der Schwerinischen Kirchengeschichte anzusehen.

S. 21. Nun folgen die selecta litteraria,
welche mein seel. Großvater aus dem Schwerini-
schen Archiv mit vieler Mühe abgeschrieben, und
welche er größtentheils als Belege seiner Entwürfe
eines Evangelischen Schwerins gebrauchen wollte.
Ich will sie hier der Zeitordnung nach vertheilen,
und den Inhalt anführen. Hoffentlich wird das
durch ihre historische Nutzbarkeit kennbarer werden.
Da einige Stücke dieser select. litter. vollständige
Briefe, andre aber bloß Auszüge sind, so will ich die
vollständigen Briefe zugleich durch NB. auszeichnen.

Verzeichniß kleiner Stücke der Litteratur zur Erläute- itung der Ev. Schw. R. G. bis 1576.

- 1) Im Jahr 1530 stellte der damalige Schwei-
rinische Hofprediger Georg Westphal an den Herz-
Schwer. Ev. R. Ges. I. Abt. ¶ Al-

162 Auszug aus den Westphälischen

Albrecht den schönen eine schriftliche Warnung vor dem Pabstthm. s. N. 66. NB.

2) 1542 empfielet Melanchthon dem Herzoge Heinrich den Friedfertigen, den M. Hinrich von Lüneburg zur Professorstelle. s. N. 63.

3) 1545 empfielet Conrad Pegel dem Herzoge Johann Albrecht und dem Bischofe Magnus, theils den berühmten Flacium, theils den Erasm. Alber. zu Lehrämtern. s. N. 52.

4) 1550 bittet der berühmte Baselsche Professor Geb. Münster um Beiträge zur Berichtigung seiner nach Cranzens Vorgange fehlerhaften Mecklenburgischen Genealogie. s. N. 50.

5) 1552 den 10 Aug. schreibt Chyträus an seinen Fürsten bei Gelegenheit seiner Berufung nach Copenhagen. N. 13.

6) In demselben Jahre empfielet Melanchthon den Andr. Wesling. N. 58.

7) 1553 den 14 Febr. schreibt Jac. Thoming, aus Schwerin gebürtig, von Leipzig ab dem Herzoge einen gelehrten Brief zu, worin er handelt de triplici militia, cælesti, litterata, armata. N. 39

8) In demselben Jahre den 18 Jun. schrieb Chyträus an den Herzog Johann Albrecht, daß er den Ruf nach Heidelberg nicht annehmen möge. N. 21

9)

9) Hierauf folget ein gnädiges Antwortschreiben des Herzogs, worin Hochdieselbe sich erkläret, den Chyträus an Vaters Statt seyn zu wollen. N. 22.

10) Im Juliusmonath desselben Jahres empfielet Melanchthon den Joh. Parcaum zum Nachfolger des verstorbenen Erasm. Alber. N. 57.

11) In diesem Jahre den 4 Nov. schreibt der Herzog hinwiederum an Melanchthon, hauptsächlich wegen Hieron. Osias Geschichte Josephs in Versen. N. 34.

12) Den 10 Nov. ist ein Brief des Joh. von Lasco und anderer Kirchenlehrer in England datirt, worin sie ihr nach Eduard VI. Tode trauriges Schicksal beschreiben. N. 38.

13) Den 14 Nov. stattet Chyträus seine Dank sagung ab, wegen der ihm bei seiner Hochzeit angediehenen Herzogl. Gnade. N. 24.

14) Im Jahr 1554 den 27 Jul. bezeuget Herzog Johann Albrecht in einen eigenhändigen Schreiben an Phil. Melanchthon, daß er aus Liebe zum Frieden, auch den allergerechtesten Krieg zu führen, keine Lust habe. N. 53. NB.

15) Flacius hat in eben diesem Jahr im Nov. einen Brief an J. A. geschrieben, worin er von Unterhaltung gelehrter Leute redet, welche durch Auf-

164 Auszug aus den Westphälischen

suchung älterer Werke der Litteratur das Bücherschreiben befördern. N. 7.

16) 1555 den 1 Febr. empfielet Chyträus dem Durchl. Herrn den Simon Pauli. N. 23.

17) Im April sendet derselbe die ihm aufgegebene Prüfung der Osandrischen Lehre ein. N. 12.

18) Im November bittet Flacius den Herrn, daß er sich der Magdeb. Kirche annehmen möge. N. 5.

19) In demselben Jahre mahnte auch Flacius den Herrn auf gegen die Osandrischen Lehren. N. 9. & 11.

20) In derselben Absicht schrieb er auch im folgenden Jahr 1556 im Apr. einen Brief. N. 2.

21) In einem andern im Nov. geschriebnen Briefe sucht er Wege des Vergleichs in seinen eignen Streitigkeiten. N. 3.

22) Hierauf bezieht sich Melanchthonis den 9 Dec. geschriebner Brief, worin er sich über jenen Antagonisten sehr beschweret. N. 59. NB.

23) Sonst haben auch noch in eben diesem Jahr 1556 die Schwerin. Prediger eine kurze Confession vom H Abendmahl eingereicht. N. 67. NB.

24) Geo. Venetus und Dav. Chyträus schreiben am Tage Petri und Pauli an den Herz. Joh. Albrecht wegen ihrer bevorstehenden Reise nach Hamburg zum Synodo. N. 18.

25)

25) Georg Venetus selbst schreibt an den Herrn den
Gul. wegen der Kirchenvisitation. N. 15.

26) 1557. schreiben Heshusius und Chyträus an den
Herzog, daß Hochderselbe Georgium Venetum in Rostock
zu behalten suchen mögte, da selbiger sonst einen Ruf
nach Holstein vom Herzoge Adolph hätte, u. s. w. N. 14.

27) Iustus Jonas des Theologen Sohn, schicket an
den Herzog einen Bericht aus Pohlen, von dortigen Vor-
fällen. 1557. den 13 Sept. N. 33.

28) In demselben Jahr beehret Melanchthon diesen Jo-
nas mit einer mächtigen Empfehlung an den Herzog. N. 56.

29) Den Religionszustand eben dieses Jahres hat
auch Christoph Langner in ein Paar Briefen an den Herrn
vor gestellet. N. 68. 69. NB.

30) Im folgenden Jahr 1558 empfohl Melanchthon
wiederum dem Herrn einige Gelehrte, sonderlich den Si-
mon Pauli. N. 55. 64. 65.

31. 31) Ja eben demselben Jahre brachen aber auch des
vorhin gleichfalls von Philipp. empfohlenen Jonas Irrthü-
mer öffentlich hervor. Es ward ein Bedenken darüber auf-
gesezt, und von den Schwerin. Theologen unterschrie-
ben, den 20 April dieses Jahres. Die Unterschrei-
benden sind Halbbrod, Rostiphagus, Rothmann, Daber-
carius. In diesem lateinisch aufgesezten Bedenken ist auch
ein Briefähnliches Inhalts von Luther an Herzog Albrecht
zu Preussen eingerückt. Ausser dem hat auch der Hofpre-
diger Christoph Langner in deutscher Sprache eine ernste
und treue Warnung an den Herzog wegen Justi Jonas Neuer-
ungen 1558 den 4 May geschickt. Beyde Stücke sind
ganz eingerückt. N. 71. 72. NB.

33) In demselben Jahr empfehlen auch Paul Eber und
Sebast. Theodoricus dem Herzoge theils den Simon Pauli
theils die Forstersche Familie. N. 73. NB.

34) Von der betrübten in eben diesem Jahr gewesenen
Schwerin. Feuersbrunst schreibt der Kanzler Mylius an

166 Auszug aus den Westphalischen

seinen Herrn d. 29 Aug. Die darauf erfolgte Herz. gnädigste Antwort ist den 4 Sept. gezeichnet. Vergl. N. 74-75. NB.

35) Im Jahr 1559 d. 10 Febr. bat Chyträus den Herzog, daß Hochderselbe den Simon Pauli bey der Akademie zu sehen geruhen mögte. N. 20.

36) Im Jahr 1560 auf Ostern entschuldigt sich Georg Venetus aus Colberg wegen seines von Rostock genommenen Abschiedes. N. 40.

37) Im Novemb. dieses Jahres statten die Rostockischen Professoren ihre unterthänigste Danksagung ab, wegen der Docirung der Universität. N. 36.

38) Chyträus, welcher ebenbenanntes Schreiben aufgesetzt, legte noch für einen seiner Collegen eine besondere Einsprache ein, in einem d. 20 Dec. geschriebnen Briefe. N. 25.

39) Sonst hat auch noch in bemeldetem Jahre 1560. Joh. Tunicius eine gelahrte Zuschrift von der chymischen Kunst dem Herzoge zugeschrieben. N. 37.

40) Im Jahr 1561 den 17 Febr. schrieb Chyträus einen Brief an den Herzog, worin unter andern der Schulstand zu Höchstero fernerer Schutz empfohlen wird. N. 17.

41) Und den März desselben Jahrs übergab der Güstrosische Rector, dem Herzoge seine Gedanken von einem neuen Schulbau.

42) Im Jahr 1563 im April entschuldigte sich March. Suder, daß er den an ihn ergangnen Ruf nicht annehmen könne. N. 47.

43) Der Gemeine und ganze Bürgerschaft zu Rostock an die Herren Herzöge zu Mecklenburg abgegangenes Schreiben, darin sie Ih. Durchl. Dank sagen, daß Sie die Universität so wohl begabet, ist gezeichnet d. 11 May 1563 N. 76. NB.

44) Joh. Wigand beurtheiler in einem, Wismar den 26 May 1565 geschriebenen Briefe, den damaligen Religionszustand. N. 30.

45) Simon Musäus, damaliger Mecklenburgischer Hofprediger, hält in drey lateinischen Bittschreiben um seine Erlaßung an, im Sommer 1565. N. 77-78-79. NB. 46)

46) Flacius klagt in ein Paar 1566 geschriebnen Briefen theils über das Pabsthum, theils über die in Preussen eisessenden Osmandischen Irrethümer. N. 10. und 4.

47) Herzog Johann Albrecht gab ein eigenhändiges Besitzungsschreiben an den berühmten Junius. Er gab es ab Güstrow im Febr. 1567.

48) Es erfolgte aber darauf eine mit grossen Lobsprüchen des Herrn angefüllte Entschuldigung. N. 80. und 81. NB.

49) Auf letztere bezieht sich auch Chyträus in einen von allerhand akademischen Dingen handelnden Brief. N. 19.

50) 1569 auf Latarensonntag zeichnete der damalige Hoffprediger Hoffmann eine Zuschrift an den Herzog J. A. worin er des Joh. Saligs Säke vom H. Abendmahl zu vertheidigen unternahm. N. 82. NB.

51) 1570 den 20 Aug. schreibt Chyträus an den Herzog, wegen des neuen Kirchengerichts, als dessen erste Sitzung auf den 11 Sept. angesezt war. N. 21.

52) Flacius übersendete in diesem Jahr den 28 Sept. ein kurzes Bekenntniß von etlichen Stücken Christlichen Glaubens wider die falsche Auslage. N. 6.

53) Derselbe schreibt den 12 Oct. wieder einen merkwürdigen Brief an Herz. J. A. worin er diesen Hrn. inständig ersucht, sich dahin anzuwenden, daß durch seine Vermittelung der Streit, wegen der Erbsünde, zwischen ihm, Heshusen und Wiganden abgemacht werde, wobei er auch den Ursprung des Streits aus seinem mit Striegeln gehaltenen Colloquio ansöhret. N. 8.

54) In eben derselben Absicht thut er dem Herrn den 10 Nov. wieder eine recht lägliche Vorstellung. N. 1.

55) Dahingegen schreibt Joh. Wigand 1571. den 15. Sept. in einem Briefe sehr heftig gegen Flacium. N. 44.

56) Joh. Beatus, welcher seiner Streitigkeit wegen sein Amt verloren, aber doch noch vom Herzoge eine Pension erhielt, hat in eben diesem Jahre von Wismar aus einen zur Erläuterung sothianer Geschichte dienenden Brief geschrieben. N. 83. NB.

57)

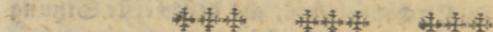
57) Im Jahr 1573 fand die Universität sich genötigt, ihre Freyheiten und Gerechtsame gegen die Rostockische Stadtobrigkeit in einem d. 13 Jun. datirten Briefe zu vertheidigen. N. 85. NB.

58) 1574 bat sich Herzog Alphonsus zu Ferrara des Herzog J. A. und seiner Schne Bildnisse aus. N. 45.

59) Wigand berührte in einem Briefe aus Königseberg den 7 Aug. allerhand gelehrt Sachen, auch die Streitigkeit vom H. Abendmahl. N. 41.

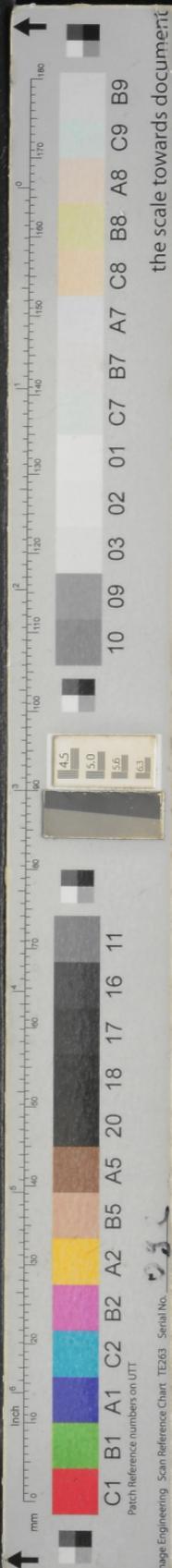
60) 1575 rühmet Wigand den Herzog, daß derselbe aus den Wismarschen Schaffstall den Wolff vertrieben, und hat Annecdoten, die in Peristers Lebensgeschichte gehören. N. 42.

61) Eben in diesem Jahre hatte Chyträus einen Ruf nach Wittenberg, aber sein gnädiger Herr J. A. wollte ihn durchaus nicht fahren lassen. N. 26.



Hier muß ich dies Verzeichniß beschließen, denn die der Zeitordnung nachher weiter folgenden Stücke gehören eigentlich zur Erläuterung der zweyten Abtheilung. Unter denselben behauptet diejenige Antwort den ersten Platz, welche die sechs Mecklenburgischen Superintendenten an den Herzog Ulrich über das Buch Concordia 1577 den 7 November zugestellt haben. Aber Herzog Johann Albrecht hat das nicht mehr erlebet. Und dessen tödlicher Hintritt bleibt vor diesmal die Grenze der erstett Abtheilung dieser Einleitung.





the scale towards document

ntis ineditis. 159

idation der Conventualkir:
3. N. 63. - Der Herzoge
as Kapittel zu Schwerin,
e der Einkünfte, frommer
s heiligen Bluts. 1379.
Statuta der Rostockischen
N. 78. Statuta Syno-
rin 1444. 1451. 1452
aß wegen Besuchung der
86. N. 95. Des Päpstl.
bläßbrief in emolumen-
e castrique Suerinensis
abulis & reliquiarum
issimæ 1503. N. 99.
gordnung der Geistlichen.
Der End, welchen Herzog
ige für seinen unmündigen
Kapittel geleistet. 1516.
ttels Anordnung wegen des
erinensis, 1519. (Vergl.
1112.) N. 104. Des
suum Papalium & Epi-
orum. 1520. N. 105.
plementa statutorum
N. 106. Des Kapit:
tels